

Fortbildung Aufenthalts- und Sozialrecht für UnionsbürgerInnen

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_EU_0414.pdf

• Freizügigkeitsgesetz/EU und Unionsbürgerrichtlinie	2
- Überblick zum FreizügG/EU	2
- Freizügigkeitsgesetz/EU	3
- Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG)	8
- VwV des BMI zum FreizügG/EU	22
- Auszug Koalitionsvereinbarung CDU/CSU/SPD Bund 2013	45
- Zusammenfassung Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Inanspruchnahme der Sozialsysteme durch Unionsbürger - Zwischenbericht BMI/BMAS März 2014	46
• Überblick zu den Sozialleistungen	48
- Überblick Sozialleistungen nach SGB I	
- Überblick Leistungen nach AsylbLG / SGBII / SGB XII	
- Überblick Träger von Leistungen zur Krankenbehandlung	
- Überblick Zugang zur GKV und Ansprüche mit der EHIC	
• Gesetze zum Sozial- und Arbeitnehmerlaubnisrecht	52
- ArGV, BeschV, SGB II, SGB XII, BAföG, EStG, SGB V, VVG/VAG	52
• Kommentierungen	60
- Ronald Reimann: Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger, aus: Asylmagazin 6/2012	60
- Ronald Reimann: Das Daueraufenthaltsrecht der Unionsbürger, aus: Asylmagazin 12/2012	67
- Georg Classen, ALG II und Sozialhilfe für Ausländer, Mai 2013	74
- Claudius Voigt: Jetzt vorläufige SGB II-Leistungen beantragen! März 2014	85
• Antragstellung und Rechtsdurchsetzung	96
- Zuständigkeit der Gerichte	
- Anträge auf Sozialhilfe, Grundsicherung, Leistungen nach AsylbLG	
• Literatur, Materialien, Internet	99

Überblick über das Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU

© Georg Classen 2013

Ein Freizügigkeitsrecht besteht, wenn ein Tatbestand nach FreizügG/EU erfüllt ist. Es besteht auch ohne Tatbestand solange, bis die ABH in einem förmlichen Verfahren das Gegenteil festgestellt hat.

Eine "**Freizügigkeitsbescheinigung**" wird seit Januar 2013 nicht mehr erteilt (Änderung § 5 FreizügG/EU). Unionsbürger erhalten wie Inländer nur noch eine Anmeldebestätigung.

▪ **Freizügigkeitstatbestände nach dem FreizügG/EU:**

- Arbeitnehmer, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Auszubildende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Arbeitsuchende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Selbständige, § 2 II Nr. 2 FreizügG/EU
- Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, § 2 II Nr. 3 und 4 FreizügG/EU
- Verbleibeberechtigte (arbeitslos gewordene) Arbeitnehmer und Selbständige, § 2 III FreizügG/EU
- Aufenthalt bis zu 3 Monaten ohne weiteren Aufenthaltsgrund, § 2 V FreizügG/EU

- Familienangehörige (Ehe- und Lebenspartner, Kinder unter 21), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Familienangehörige (weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie, wenn Unterhalt geleistet wird), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 2 FreizügG/EU

- nicht Erwerbstätige, die über ausreichend Existenzmittel verfügen (Studierende, Rentner, Vermögende), § 2 II Nr. 5, § 4 FreizügG/EU
- Familienangehörige nicht Erwerbstätiger, die über ausreichend Existenzmittel verfügen, § 2 II Nr. 6, § 4 FreizügG/EU

- Wenn das AufenthG eine günstigere Rechtstellung als das FreizügG/EU vermittelt, kann ein Aufenthaltstitel nach AufenthG beansprucht werden (z.B. als Familienangehöriger eines Deutschen oder eines hier bleibeberechtigten Ausländers, §§ 29, 28 AufenthG), § 11 I V FreizügG/EU

▪ **Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger**, §§ 4a, 5 VI FreizügG/ EU

- immer nach 5 Jahren legalen Aufenthaltes (auch Zeiten von EU-Beitritt rechnen mit)
- nach mind. 12monatiger Erwerbstätigkeit in D bei Vorruhestand oder Renteneintritt mit 65 nach 3 Jahren, sofort bei dt. Ehepartner
- beim Eintritt voller Erwerbsunfähigkeit nach mind. 2 Jahren Aufenthalt, sofort bei dt. Ehepartner
- sofort bei voller Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall, der einen Rentenanspruch begründet
- nach 2 Jahren bei Tod des Ehepartners oder Elternteils
- sofort bei Tod des dt. Ehepartners, oder Tod des Ehepartners durch Arbeitsunfall

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

- **Aufenthaltskarte** für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-Angehörigen, die selbst keine Unionsbürger, sondern Drittstaater sind, § 3 i.V.m. § 5 II FreizügG/EU
- **Daueraufenthaltskarte** für Familienangehörige von Unionsbürgern, § 3 i.V.m. § 5 VI FreizügG/ EU

Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

FreizügG/EU

Ausfertigungsdatum: 30.07.2004

Vollzitat:

"Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 17.6.2013 I 1555

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2005 +++)

Das G wurde als Artikel 2 d. G v. 30.7.2004 I 1950 (Zuwanderungsgesetz) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 15 Abs. 3 dieses G am 1.1.2005 in Kraft. § 11 Satz 1 tritt am 6.8.2004 in Kraft.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

(3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte, auch der eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, entbindet nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG,

90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35) von der Visumpflicht.

(5) Für einen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

(6) Für die Ausstellung des Visums werden keine Gebühren erhoben.

(7) Das Nichtbestehen des Rechts nach Absatz 1 kann festgestellt werden, wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat. Das Nichtbestehen des Rechts nach Absatz 1 kann bei einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, außerdem festgestellt werden, wenn feststeht, dass er dem Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet. Einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, kann in diesen Fällen die Erteilung der Aufenthaltskarte oder des Visums versagt werden oder seine Aufenthaltskarte kann eingezogen werden. Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Familienangehörige

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Unionsbürger haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Für Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Unionsbürger gilt dies nach Maßgabe des § 4.

(2) Familienangehörige sind

1. der Ehegatte, der Lebenspartner und die Verwandten in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, denen diese Personen oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner Unterhalt gewähren.

(3) Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, behalten beim Tod des Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und sich vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben. § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.

(4) Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.

(5) Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht Unionsbürger sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und wenn

1. die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet,
2. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde,
3. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder dem Lebenspartner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange ein Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte, oder
4. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde.

§ 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.

(6) (weggefallen)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(1) Unionsbürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht). Ihre Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, haben dieses Recht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Unionsbürger nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vor Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie

1. sich mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten und mindestens während der letzten zwölf Monate im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
 - a) zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das 65. Lebensjahr erreicht haben oder
 - b) ihre Beschäftigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden oder
2. ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgeben,
 - a) die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger im Bundesgebiet begründet oder
 - b) nachdem sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder
3. drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; für den Erwerb des Rechts nach den Nummern 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen

Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

Soweit der Ehegatte oder der Lebenspartner des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger bis zum 31. März 1953 verloren hat, entfallen in Satz 1 Nr. 1 und 2 die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit.

(3) Familienangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, haben das Daueraufenthaltsrecht, wenn

1. der Unionsbürger sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ständig aufgehalten hat,
2. der Unionsbürger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger vor dem 31. März 1953 verloren hat.

(4) Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der das Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 2 erworben hat, haben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie bei dem Unionsbürger ihren ständigen Aufenthalt haben.

(5) Familienangehörige nach § 3 Abs. 3 bis 5 erwerben das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(6) Der ständige Aufenthalt wird nicht berührt durch

1. Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder
2. Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes sowie
3. eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund, insbesondere auf Grund einer Schwangerschaft und Entbindung, schweren Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

(7) Eine Abwesenheit aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren führt zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht

(1) Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt, die fünf Jahre gültig sein soll. Eine Bescheinigung darüber, dass die erforderlichen Angaben gemacht worden sind, erhält der Familienangehörige unverzüglich.

(2) Die zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 drei Monate nach der Einreise glaubhaft gemacht werden. Für die Glaubhaftmachung erforderliche Angaben und Nachweise können von der zuständigen Meldebehörde bei der meldebehördlichen Anmeldung entgegengenommen werden. Diese leitet die Angaben und Nachweise an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung durch die Meldebehörde erfolgt nicht.

(3) Das Vorliegen oder der Fortbestand der Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Absatz 1 kann aus besonderem Anlass überprüft werden.

(4) Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt und bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, die Aufenthaltskarte eingezogen werden. § 4a Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Auf Antrag wird Unionsbürgern unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt.

(6) Für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Abs. 7 gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5a Vorlage von Dokumenten

(1) Die zuständige Behörde darf in den Fällen des § 5 Absatz 2 von einem Unionsbürger den gültigen Personalausweis oder Reisepass und im Fall des

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn er nicht Arbeitssuchender ist, eine Einstellungsbestätigung oder eine Beschäftigungsbescheinigung des Arbeitgebers,
2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 einen Nachweis über seine selbständige Tätigkeit,
3. § 2 Abs. 2 Nr. 5 einen Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel

verlangen. Ein nicht erwerbstätiger Unionsbürger im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5, der eine Bescheinigung vorlegt, dass er im Bundesgebiet eine Hochschule oder andere Ausbildungseinrichtung besucht, muss die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 nur glaubhaft machen.

(2) Die zuständige Behörde darf von Familienangehörigen in den Fällen des § 5 Absatz 2 oder für die Ausstellung der Aufenthaltskarte einen anerkannten oder sonst zugelassenen gültigen Pass oder Passersatz und zusätzlich Folgendes verlangen:

1. einen Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung, bei Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie einen urkundlichen Nachweis über Voraussetzungen des § 3 Abs. 2,
2. eine Meldebestätigung des Unionsbürgers, den die Familienangehörigen begleiten oder dem sie nachziehen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 2 Absatz 7 und des § 5 Absatz 4 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 45 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) festgestellt und die Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht oder die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte eingezogen werden. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden. Die Feststellung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit kann nur erfolgen, wenn es sich um Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten handelt, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen im Bundesgebiet getroffen werden, und wenn die Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt.

(2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen. Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen und diese nur

insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen in Deutschland, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in Deutschland und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(4) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nur aus schwerwiegenden Gründen getroffen werden.

(5) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, und bei Minderjährigen nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden. Für Minderjährige gilt dies nicht, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes notwendig ist. Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit können nur dann vorliegen, wenn der Betroffene wegen einer oder *mehrer* vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist oder wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht.

(6) Die Entscheidungen oder Maßnahmen, die den Verlust des Aufenthaltsrechts oder des Daueraufenthaltsrechts betreffen, dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(7) Wird der Pass, Personalausweis oder sonstige Passersatz ungültig, so kann dies die Aufenthaltsbeendigung nicht begründen.

(8) Vor der Feststellung nach Absatz 1 soll der Betroffene angehört werden. Die Feststellung bedarf der Schriftform.

Fußnote

§ 6 Abs. 5 Kursivdruck: Müsste richtig „mehrerer“ lauten

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Ausreisepflicht

(1) Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Außer in dringenden Fällen muss die Frist mindestens einen Monat betragen. Wird ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, darf die Abschiebung nicht erfolgen, bevor über den Antrag entschieden wurde.

(2) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 Abs. 1 verloren haben, dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Das Verbot nach Satz 1 wird auf Antrag befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Ein nach angemessener Frist oder nach drei Jahren gestellter Antrag auf Aufhebung ist innerhalb von sechs Monaten zu bescheiden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Ausweispflicht

(1) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet,

1. bei der Einreise in das oder der Ausreise aus dem Bundesgebiet einen Pass oder anerkannten Passersatz
 - a) mit sich zu führen und
 - b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen,
2. für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen,
3. den Pass oder Passersatz sowie die Aufenthaltskarte, die Bescheinigung des Daueraufenthalts und die Daueraufenthaltskarte den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach Absatz 1 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokumentes erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Irisbilder. Die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung und die Meldebehörden sind befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokumentes oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Die nach den Sätzen 1 und 3 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Inhabers zu löschen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 3 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 einen Pass oder Passersatz nicht besitzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a einen Pass oder Passersatz nicht mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 und 3 die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

(1) Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 Abs. 1 das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, finden § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, die §§ 13, 14 Abs. 2, die §§ 36, 44 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 50 Absatz 3 bis 6, § 59 Absatz 1 Satz 6, §§ 69, 73, 74 Abs. 2, § 77

Abs. 1, die §§ 80, 82 Abs. 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91, 95 Abs. 1 Nr. 4 und 8, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, die §§ 96, 97, 98 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 3, Abs. 4 und 5 sowie § 99 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung. § 73 des Aufenthaltsgesetzes ist zur Feststellung von Gründen gemäß § 6 Abs. 1 anzuwenden. § 78 des Aufenthaltsgesetzes ist für die Ausstellung von Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 tragen die Bezeichnung „Aufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“ und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 die Bezeichnung „Daueraufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“. Für Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 wird in der Zone für das automatische Lesen anstelle der Abkürzungen nach § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „AF“ verwandt. Unter den Voraussetzungen des § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes können Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 auf einem einheitlichen Vordruck ausgestellt werden. Für Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 gilt § 105b des Aufenthaltsgesetzes entsprechend. Die Verpflichtungen aus § 82 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Unionsbürger, deren Lichtbilder zur Führung der Ausländerdateien benötigt werden. Die Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bestehen insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung nach § 5 Absatz 4 und § 6 Abs. 1 entscheidungserheblich sein können. § 88a Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit die Übermittlung von teilnehmerbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung von Integrationskursen nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, zur Überwachung einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erforderlich ist. Das Aufenthaltsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als dieses Gesetz.

(2) Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

(3) Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach diesem Gesetz unter fünf Jahren entsprechen den Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Zeiten über fünf Jahren dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11a Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Ausstellung von Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 entsprechend § 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie Einzelheiten des Prüfverfahrens entsprechend § 34 Nummer 4 des Personalausweisgesetzes und Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis entsprechend § 34 Nummer 5 bis 7 des Personalausweisgesetzes festzulegen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Staatsangehörige der EWR-Staaten

Dieses Gesetz gilt auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen im Sinne dieses Gesetzes.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13 Staatsangehörige der Beitrittsstaaten

Soweit nach Maßgabe des Vertrages vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) oder des Vertrages vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) abweichende Regelungen anwendbar sind, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt wurde.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 14 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 6, §§ 90, 91 Abs. 1 und 2, § 99 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 15 Übergangsregelung

Eine vor dem 28. August 2007 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-EU gilt als Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers fort.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Berichtigung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 158 vom 30. April 2004)

Die Richtlinie 2004/38/EG erhält folgende Fassung:

RICHTLINIE 2004/38/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 29. April 2004

über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 12, 18, 40, 44 und 52,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Unionsbürgerschaft verleiht jedem Bürger der Union das elementare und persönliche Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.
- (2) Die Freizügigkeit von Personen stellt eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts dar, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem diese Freiheit gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist.

(3) Die Unionsbürgerschaft sollte der grundsätzliche Status der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sein, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt wahrnehmen. Daher müssen die bestehenden Gemeinschaftsinstrumente, die Arbeitnehmer und Selbstständige sowie Studierende und andere beschäftigungslose Personen getrennt behandeln, kodifiziert und überarbeitet werden, um das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht aller Unionsbürger zu vereinfachen und zu verstärken.

(4) Um diese bereichsspezifischen und fragmentarischen Ansätze des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts zu überwinden und die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern, ist ein einziger Rechtsakt erforderlich, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ geändert und die folgenden Rechtsakte aufgehoben werden: die Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft ⁽⁶⁾, die Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs ⁽⁷⁾, die Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht ⁽⁸⁾, die Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätigen ⁽⁹⁾ und die Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten ⁽¹⁰⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 150.

⁽²⁾ ABl. C 149 vom 21.6.2002, S. 46.

⁽³⁾ ABl. C 192 vom 12.8.2002, S. 17.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2003 (ABl. C 43 E vom 19.2.2004, S. 42), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 5. Dezember 2003 (ABl. C 54 E vom 2.3.2004, S. 12) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. März 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 13. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽⁷⁾ ABl. L 172 vom 28.6.1973, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 26.

⁽⁹⁾ ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 317 vom 18.12.1993, S. 59.

- (5) Das Recht aller Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sollte, wenn es unter objektiven Bedingungen in Freiheit und Würde ausgeübt werden soll, auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff des Familienangehörigen auch den eingetragenen Lebenspartner umfassen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt wird.
- (6) Um die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren und unbeschadet des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sollte die Lage derjenigen Personen, die nicht als Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie gelten und die daher kein automatisches Einreise- und Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat genießen, von dem Aufnahmemitgliedstaat auf der Grundlage seiner eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften daraufhin geprüft werden, ob diesen Personen die Einreise und der Aufenthalt gestattet werden könnte, wobei ihrer Beziehung zu dem Unionsbürger sowie anderen Aspekten, wie ihre finanzielle oder physische Abhängigkeit von dem Unionsbürger, Rechnung zu tragen ist.
- (7) Unbeschadet der für die Kontrollen an den nationalen Grenzen geltenden Vorschriften sollten die Formalitäten im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Unionsbürgern im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten genau festgelegt werden.
- (8) Um die Ausübung der Freizügigkeit für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, zu erleichtern, sollten Familienangehörige, die bereits im Besitz einer Aufenthaltskarte sind, von der Pflicht befreit werden, sich ein Einreisevisum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind⁽¹⁾, oder gegebenenfalls gemäß den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu beschaffen.
- (9) Die Unionsbürger sollten das Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten haben, ohne jegliche Bedingungen oder Formalitäten außer der Pflicht, im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu sein, unbeschadet einer günstigeren Behandlung für Arbeitssuchende gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs.
- (10) Allerdings sollten Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, während ihres ersten Aufenthalts die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Daher sollte das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen für eine Dauer von über drei Monaten bestimmten Bedingungen unterliegen.
- (11) Das elementare und persönliche Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erwächst den Unionsbürgern unmittelbar aus dem Vertrag und hängt nicht von der Einhaltung von Verwaltungsverfahren ab.
- (12) Für Aufenthalte von über drei Monaten sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine — durch eine Anmeldebescheinigung bestätigte — Anmeldung des Unionsbürgers bei der zuständigen Behörde des Aufenthaltsortes vorzuschreiben.
- (13) Für Aufenthalte von über drei Monaten sollte das Erfordernis der Aufenthaltskarte auf Familienangehörige von Unionsbürgern beschränkt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.
- (14) Um zu vermeiden, dass abweichende Verwaltungspraktiken oder Auslegungen die Ausübung des Aufenthaltsrechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen unangemessen behindern, sollte genau und abschließend festgelegt werden, welche Dokumente erforderlich sind, damit die zuständige Behörde eine Anmeldebescheinigung oder eine Aufenthaltskarte ausstellen kann.
- (15) Ferner bedarf es eines rechtlichen Schutzes für die Familienangehörigen, wenn der Unionsbürger verstirbt, die Ehe geschieden oder aufgehoben oder die eingetragene Partnerschaft beendet wird. Daher sollten Maßnahmen getroffen werden, damit unter Achtung des Familienlebens und der menschlichen Würde, aber unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz vor Missbrauch sichergestellt ist, dass in solchen Fällen Familienangehörigen, die sich bereits im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten, das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage erhalten bleibt.
- (16) Solange die Aufenthaltsberechtigten die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen, sollte keine Ausweisung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen sollte daher nicht automatisch zu einer Ausweisung führen. Der Aufnahmemitgliedstaat sollte prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorübergehende Schwierigkeiten handelt, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und den gewährten Sozialhilfebetrag berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat, und in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen. In keinem Fall sollte eine Ausweisungsmaßnahme gegen Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitssuchende in dem vom Gerichtshof definierten Sinne erlassen werden, außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

⁽¹⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2003 (Abl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10).

- (17) Wenn Unionsbürger, die beschlossen haben, sich dauerhaft in dem Aufnahmemitgliedstaat niederzulassen, das Recht auf Daueraufenthalt erhielten, würde dies ihr Gefühl der Unionsbürgerschaft verstärken und entscheidend zum sozialen Zusammenhalt — einem grundlegenden Ziel der Union — beitragen. Es gilt daher, für alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen fünf Jahre lang ununterbrochen in dem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben und gegen die keine Ausweisungsmaßnahme angeordnet wurde, ein Recht auf Daueraufenthalt vorzusehen.
- (18) Um ein wirksames Instrument für die Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats darzustellen, in dem der Unionsbürger seinen Aufenthalt hat, sollte das einmal erlangte Recht auf Daueraufenthalt keinen Bedingungen unterworfen werden.
- (19) Bestimmte für abhängig oder selbstständig erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen geltende Vergünstigungen sollten aufrechterhalten werden, die diesen Personen gegebenenfalls gestatten, ein Recht auf Daueraufenthalt zu erwerben, bevor sie einen Aufenthalt von fünf Jahren in dem Aufnahmemitgliedstaat vollendet haben, da sie erworbene Rechte aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben⁽¹⁾, und der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben⁽²⁾, darstellen.
- (20) Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit erfordert, dass alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich aufgrund dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat aufhalten, in diesem Mitgliedstaat in den Anwendungsbereichen des Vertrags die gleiche Behandlung wie Inländer genießen; dies gilt vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen.
- (21) Allerdings sollte es dem Aufnahmemitgliedstaat überlassen bleiben, zu bestimmen, ob er anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, die diesen Status beibehalten, und ihren Familienangehörigen Sozialhilfe während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder im Falle von Arbeitssuchenden für einen längeren Zeitraum gewährt oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Unterhaltsbeihilfen für die Zwecke des Studiums, einschließlich einer Berufsausbildung, gewährt.
- (22) Der Vertrag sieht Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vor. Um eine genauere Definition der Umstände und Verfahrensgarantien sicherzustellen, unter denen Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen die Erlaubnis zur Einreise verweigert werden kann oder unter denen sie ausgewiesen werden können, sollte die vorliegende Richtlinie die Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind⁽³⁾, ersetzen.
- (23) Die Ausweisung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist eine Maßnahme, die Personen, die ihre Rechte und Freiheiten aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben und vollständig in den Aufnahmemitgliedstaat integriert sind, sehr schaden kann. Die Wirkung derartiger Maßnahmen sollte daher gemäß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt werden, damit der Grad der Integration der Betroffenen, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat, ihr Alter, ihr Gesundheitszustand, die familiäre und wirtschaftliche Situation und die Bindungen zum Herkunftsstaat berücksichtigt werden.
- (24) Daher sollte der Schutz vor Ausweisung in dem Maße zunehmen, wie die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen in den Aufnahmemitgliedstaat stärker integriert sind. Gegen Unionsbürger, die sich viele Jahre im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufgehalten haben, insbesondere in Fällen, in denen sie dort geboren sind und dort ihr ganzes Leben lang ihren Aufenthalt gehabt haben, sollte nur unter außergewöhnlichen Umständen aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Ausweisung verfügt werden. Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes sollten solche außergewöhnlichen Umstände zudem auch für Ausweisungsmaßnahmen gegen Minderjährige gelten, damit die familiären Bande unter Schutz stehen.
- (25) Ferner sollten Verfahrensgarantien festgelegt werden, damit einerseits im Falle eines Verbots, in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen oder sich dort aufzuhalten, ein hoher Schutz der Rechte des Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen gewährleistet ist und andererseits der Grundsatz eingehalten wird, dass behördliche Handlungen ausreichend begründet sein müssen.
- (26) Der Unionsbürger und seine Familienangehörigen, denen untersagt wird, in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen oder sich dort aufzuhalten, müssen stets die Möglichkeit haben, den Rechtsweg zu beschreiten.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 30.6.1970, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 10.

⁽³⁾ ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 850. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/35/EWG (ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 14).

- (27) Im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach die Mitgliedstaaten gegen die Begünstigten dieser Richtlinie kein Aufenthaltsverbot auf Lebenszeit verhängen dürfen, sollte bestätigt werden, dass ein Unionsbürger oder einer seiner Familienangehörigen, gegen den ein Mitgliedstaat ein Aufenthaltsverbot verhängt hat, nach einem angemessenen Zeitraum, in jedem Fall aber nach Ablauf von drei Jahren nach Vollstreckung des endgültigen Aufenthaltsverbots, einen neuen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbots stellen kann.
- (28) Zum Schutz gegen Rechtsmissbrauch oder Betrug, insbesondere Scheinehen oder andere Arten von Bindungen, die lediglich zum Zweck der Inanspruchnahme des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts geschlossen wurden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zum Erlass der erforderlichen Maßnahmen haben.
- (29) Diese Richtlinie sollte nicht die Anwendung günstigerer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften berühren.
- (30) Zur Untersuchung der Frage, wie die Ausübung des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts weiter erleichtert werden kann, sollte von der Kommission ein Bericht erarbeitet werden, aufgrund dessen die Möglichkeit zur Vorlage etwaiger hierfür erforderlicher Vorschläge abschätzbar ist, insbesondere zur Verlängerung des Zeitraums des nicht an Bedingungen geknüpften Aufenthalts.
- (31) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und -freiheiten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dem in der Charta enthaltenen Diskriminierungsverbot zufolge sollten die Mitgliedstaaten diese Richtlinie ohne Diskriminierung zwischen den Begünstigten dieser Richtlinie etwa aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung umsetzen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie regelt

- a) die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen;
- b) das Recht auf Daueraufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;
- c) die Beschränkungen der in den Buchstaben a) und b) genannten Rechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Unionsbürger“ jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt;
2. „Familienangehöriger“
 - a) den Ehegatten;
 - b) den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;
 - c) die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
 - d) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b), denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
3. „Aufnahmemitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in den sich der Unionsbürger begibt, um dort sein Recht auf Freizügigkeit oder Aufenthalt auszuüben.

Artikel 3

Berechtigte

- (1) Diese Richtlinie gilt für jeden Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen.
- (2) Unbeschadet eines etwaigen persönlichen Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt der Betroffenen erleichtert der Aufnahmemitgliedstaat nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Einreise und den Aufenthalt der folgenden Personen:
 - a) jedes nicht unter die Definition in Artikel 2 Nummer 2 fallenden Familienangehörigen ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, dem der primär aufenthaltsberechtigten Unionsbürger im Herkunftsland Unterhalt gewährt oder der mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder wenn schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen;
 - b) des Lebenspartners, mit dem der Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist.

Der Aufnahmemitgliedstaat führt eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände durch und begründet eine etwaige Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts dieser Personen.

KAPITEL II

RECHT AUF AUSREISE UND EINREISE*Artikel 4***Recht auf Ausreise**

(1) Unbeschadet der für die Kontrollen von Reisedokumenten an den nationalen Grenzen geltenden Vorschriften haben alle Unionsbürger, die einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, und ihre Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die einen gültigen Reisepass mit sich führen, das Recht, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen und sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben.

(2) Für die Ausreise von Personen gemäß Absatz 1 darf weder ein Visum noch eine gleichartige Formalität verlangt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt, und verlängern diese Dokumente.

(4) Der Reisepass muss zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

*Artikel 5***Recht auf Einreise**

(1) Unbeschadet der für die Kontrollen von Reisedokumenten an den nationalen Grenzen geltenden Vorschriften gestatten die Mitgliedstaaten Unionsbürgern, die einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, und ihren Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die einen gültigen Reisepass mit sich führen, die Einreise.

Für die Einreise von Unionsbürgern darf weder ein Visum noch eine gleichartige Formalität verlangt werden.

(2) Von Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 oder gegebenenfalls den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften lediglich ein Einreisevisum zu fordern. Für die Zwecke dieser Richtlinie entbindet der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 diese Familienangehörigen von der Visumpflicht.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Personen die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Die Visa werden so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich erteilt.

(3) Der Aufnahmemitgliedstaat bringt im Reisepass eines Familienangehörigen, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, keinen Einreise- oder Ausreisestempel an, wenn der Betroffene die Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 mit sich führt.

(4) Verfügt ein Unionsbürger oder ein Familienangehöriger, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, nicht über die erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls die erforderlichen Visa, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat dieser Person jede angemessene Möglichkeit, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass sie das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt genießt, bevor er eine Zurückweisung verfügt.

(5) Der Mitgliedstaat kann von dem Betroffenen verlangen, dass er seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats innerhalb eines angemessenen und nicht diskriminierenden Zeitraums meldet. Die Nichterfüllung dieser Meldepflicht kann mit verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen geahndet werden.

KAPITEL III

AUFENTHALTSRECHT*Artikel 6***Recht auf Aufenthalt bis zu drei Monaten**

(1) Ein Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, wobei er lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein muss und ansonsten keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen braucht.

(2) Absatz 1 gilt auch für Familienangehörige im Besitz eines gültigen Reisepasses, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

*Artikel 7***Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate**

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er

- a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder
- b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder

- c) — bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die von dem Aufnahmemitgliedstaat aufgrund seiner Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt oder finanziert wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist und
- über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügt und der zuständigen nationalen Behörde durch eine Erklärung oder durch jedes andere gleichwertige Mittel seiner Wahl glaubhaft macht, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, oder
- d) ein Familienangehöriger ist, der den Unionsbürger, der die Voraussetzungen des Buchstabens a), b) oder c) erfüllt, begleitet oder ihm nachzieht.

(2) Das Aufenthaltsrecht nach Absatz 1 gilt auch für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die den Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm nachziehen, sofern der Unionsbürger die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a), b) oder c) erfüllt.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a) bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft dem Unionsbürger, der seine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger nicht mehr ausübt, in folgenden Fällen erhalten:

- a) Er ist wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig;
- b) er stellt sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung;
- c) er stellt sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung; in diesem Fall bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten aufrechterhalten;
- d) er beginnt eine Berufsausbildung; die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft setzt voraus, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(4) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 haben nur der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) und Kinder, denen Unterhalt gewährt wird, das Recht auf Aufenthalt als Familien-

angehörige eines Unionsbürgers, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c) erfüllt. Artikel 3 Absatz 2 findet Anwendung auf die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, denen Unterhalt gewährt wird.

Artikel 8

Verwaltungformalitäten für Unionsbürger

(1) Unbeschadet von Artikel 5 Absatz 5 kann der Aufnahmemitgliedstaat von Unionsbürgern für Aufenthalte von über drei Monaten verlangen, dass sie sich bei den zuständigen Behörden anmelden.

(2) Die Frist für die Anmeldung muss mindestens drei Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen. Eine Anmeldebescheinigung wird unverzüglich ausgestellt; darin werden Name und Anschrift der die Anmeldung vornehmenden Person sowie der Zeitpunkt der Anmeldung angegeben. Die Nichterfüllung der Anmeldepflicht kann mit verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen geahndet werden.

(3) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung dürfen die Mitgliedstaaten nur Folgendes verlangen:

- von einem Unionsbürger, auf den Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) Anwendung findet, nur die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, einer Einstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder einer Beschäftigungsbescheinigung oder eines Nachweises der Selbstständigkeit;
- von einem Unionsbürger, auf den Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) Anwendung findet, nur die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie einen Nachweis, dass er die dort genannten Voraussetzungen erfüllt;
- von einem Unionsbürger, auf den Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) Anwendung findet, nur die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, einer Bescheinigung über die Einschreibung bei einer anerkannten Einrichtung und über den umfassenden Krankenversicherungsschutz sowie einer Erklärung oder eines gleichwertigen Mittels nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c). Die Mitgliedstaaten dürfen nicht verlangen, dass sich diese Erklärung auf einen bestimmten Existenzmittelbetrag bezieht.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen keinen festen Betrag für die Existenzmittel festlegen, die sie als ausreichend betrachten, sondern müssen die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigen. Dieser Betrag darf in keinem Fall über dem Schwellenbetrag liegen, unter dem der Aufnahmemitgliedstaat seinen Staatsangehörigen Sozialhilfe gewährt, oder, wenn dieses Kriterium nicht anwendbar ist, über der Mindestrente der Sozialversicherung des Aufnahmemitgliedstaats.

(5) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung an die Familienangehörigen des Unionsbürgers, die selbst Unionsbürger sind, können die Mitgliedstaaten die Vorlage folgender Dokumente verlangen:

- a) gültiger Personalausweis oder Reisepass;
- b) Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) gegebenenfalls die Anmeldebescheinigung des Unionsbürgers, den sie begleiten oder dem sie nachziehen;
- d) in den Fällen des Artikels 2 Nummer 2 Buchstaben c) und d) der urkundliche Nachweis, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen;
- e) in den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a) ein durch die zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslands ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Betroffenen vom Unionsbürger Unterhalt beziehen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder der Nachweis schwerwiegender gesundheitlicher Gründe, die die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen;
- f) in den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Nachweis über das Bestehen einer dauerhaften Beziehung mit dem Unionsbürger.

Artikel 9

Verwaltungsformalitäten für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen den Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, eine Aufenthaltskarte aus, wenn ein Aufenthalt von über drei Monaten geplant ist.
- (2) Die Frist für die Einreichung des Antrags auf Ausstellung der Aufenthaltskarte muss mindestens drei Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen.
- (3) Die Nichterfüllung der Pflicht zur Beantragung einer Aufenthaltskarte kann mit verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen geahndet werden.

Artikel 10

Ausstellung der Aufenthaltskarte

- (1) Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, wird spätestens sechs Monate nach Einreichung des betreffenden Antrags eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ ausgestellt. Eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte wird unverzüglich ausgestellt.

(2) Für die Ausstellung der Aufenthaltskarte verlangen die Mitgliedstaaten die Vorlage folgender Dokumente:

- a) gültiger Reisepass;
- b) Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) Anmeldebescheinigung des Unionsbürgers, den sie begleiten oder dem sie nachziehen, oder, wenn kein Anmeldesystem besteht, ein anderer Nachweis über den Aufenthalt des betreffenden Unionsbürgers im Aufnahmemitgliedstaat;
- d) in den Fällen des Artikels 2 Nummer 2 Buchstaben c) und d) der urkundliche Nachweis, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen;
- e) in den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a) ein durch die zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslands ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Betroffenen vom Unionsbürger Unterhalt beziehen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder der Nachweis schwerwiegender gesundheitlicher Gründe, die die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen;
- f) in den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Nachweis über das Bestehen einer dauerhaften Beziehung mit dem Unionsbürger.

Artikel 11

Gültigkeit der Aufenthaltskarte

- (1) Die Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 Absatz 1 gilt für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung oder für die geplante Aufenthaltsdauer des Unionsbürgers, wenn diese weniger als fünf Jahre beträgt.
- (2) Die Gültigkeit der Aufenthaltskarte wird weder durch vorübergehende Abwesenheiten von bis zu sechs Monaten im Jahr, noch durch längere Abwesenheiten wegen der Erfüllung militärischer Pflichten, noch durch eine einzige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Niederkunft, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder berufliche Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat berührt.

Artikel 12

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Tod oder Wegzug des Unionsbürgers

- (1) Unbeschadet von Unterabsatz 2 berührt der Tod des Unionsbürgers oder sein Wegzug aus dem Aufnahmemitgliedstaat nicht das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, müssen sie die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d) erfüllen.

(2) Unbeschadet von Unterabsatz 2 führt der Tod des Unionsbürgers für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die sich im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr lang aufgehalten haben, nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, bleibt ihr Aufenthaltsrecht an die Voraussetzung geknüpft, dass sie nachweisen können, dass sie Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige einer Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt. Als ausreichende Existenzmittel gelten die in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehenen Beträge.

Die betreffenden Familienangehörigen behalten ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage.

(3) Der Wegzug des Unionsbürgers aus dem Aufnahmemitgliedstaat oder sein Tod führt weder für seine Kinder noch für den Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich wahrnimmt, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, bis zum Abschluss der Ausbildung zum Verlust des Aufenthaltsrechts, wenn sich die Kinder im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten und in einer Bildungseinrichtung zu Ausbildungszwecken eingeschrieben sind.

Artikel 13

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der eingetragenen Partnerschaft

(1) Unbeschadet von Unterabsatz 2 berührt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe des Unionsbürgers oder die Beendigung seiner eingetragenen Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) nicht das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, müssen sie die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d) erfüllen.

(2) Unbeschadet von Unterabsatz 2 führt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder die Beendigung der eingetragenen Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die nicht die

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts, wenn

- a) die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens oder bis zur Beendigung der eingetragenen Partnerschaft mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Aufnahmemitgliedstaat, oder
- b) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b), der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wird oder
- c) es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, oder
- d) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b), der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Gericht zu der Auffassung gelangt ist, dass der Umgang — solange er für nötig erachtet wird — ausschließlich im Aufnahmemitgliedstaat erfolgen darf.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, bleibt ihr Aufenthaltsrecht an die Voraussetzung geknüpft, dass sie nachweisen können, dass sie Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige einer Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt. Als ausreichende Existenzmittel gelten die in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehenen Beträge.

Die betreffenden Familienangehörigen behalten ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage.

Artikel 14

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts

(1) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen.

(2) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 7, 12 und 13 zu, solange sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

In bestimmten Fällen, in denen begründete Zweifel bestehen, ob der Unionsbürger oder seine Familienangehörigen die Voraussetzungen der Artikel 7, 12 und 13 erfüllen, können die Mitgliedstaaten prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Prüfung wird nicht systematisch durchgeführt.

(3) Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat darf nicht automatisch zu einer Ausweisung führen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VI darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen auf keinen Fall eine Ausweisung verfügt werden, wenn

- a) die Unionsbürger Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder
- b) die Unionsbürger in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist sind, um Arbeit zu suchen. In diesem Fall dürfen die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht ausgewiesen werden, solange die Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Artikel 15

Verfahrensgarantien

(1) Die Verfahren der Artikel 30 und 31 finden sinngemäß auf jede Entscheidung Anwendung, die die Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen beschränkt und nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erlassen wird.

(2) Wird der Personalausweis oder Reisepass, der die Einreise des Betroffenen in den Aufnahmemitgliedstaat sowie die Ausstellung der Anmeldebescheinigung oder der Aufenthaltskarte ermöglicht hat, ungültig, so rechtfertigt dies keine Ausweisung aus dem Aufnahmemitgliedstaat.

(3) Eine Entscheidung gemäß Absatz 1, mit der die Ausweisung verfügt wird, darf nicht mit einem Einreiseverbot des Aufnahmemitgliedstaats einhergehen.

KAPITEL IV

RECHT AUF DAUERAUFENTHALT

Abschnitt I

Erwerb

Artikel 16

Allgemeine Regel für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

(1) Jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat, hat

das Recht, sich dort auf Dauer aufzuhalten. Dieses Recht ist nicht an die Voraussetzungen des Kapitels III geknüpft.

(2) Absatz 1 gilt auch für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen mit dem Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben.

(3) Die Kontinuität des Aufenthalts wird weder durch vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr, noch durch längere Abwesenheiten wegen der Erfüllung militärischer Pflichten, noch durch eine einzige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Niederkunft, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder berufliche Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat berührt.

(4) Wenn das Recht auf Daueraufenthalt erworben wurde, führt nur die Abwesenheit vom Aufnahmemitgliedstaat, die zwei aufeinander folgende Jahre überschreitet, zu seinem Verlust.

Artikel 17

Ausnahmeregelung für Personen, die im Aufnahmemitgliedstaat aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, und ihre Familienangehörigen

(1) Abweichend von Artikel 16 haben folgende Personen vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren das Recht auf Daueraufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat:

- a) Arbeitnehmer oder Selbstständige, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht haben, oder Arbeitnehmer, die ihre abhängige Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden, sofern sie diese Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ununterbrochen aufgehalten haben.

Haben bestimmte Kategorien von Selbstständigen nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats keinen Anspruch auf eine Altersrente, so gilt die Altersvoraussetzung als erfüllt, wenn der Betroffene das 60. Lebensjahr vollendet hat.

- b) Arbeitnehmer oder Selbstständige, die sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben und ihre Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben.

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, aufgrund deren ein Anspruch auf eine Rente entsteht, die ganz oder teilweise zulasten eines Trägers des Aufnahmemitgliedstaats geht, entfällt die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer.

- c) Arbeitnehmer oder Selbstständige, die nach drei Jahren ununterbrochener Erwerbstätigkeit und ununterbrochenen Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat eine abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, ihren Wohnsitz jedoch im Aufnahmemitgliedstaat beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren.

Für den Erwerb der in den Buchstaben a) und b) genannten Rechte gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem der Betroffene seine Erwerbstätigkeit ausübt, als im Aufnahmemitgliedstaat abgeleistet.

Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, die vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß festgestellt werden, oder vom Willen des Betroffenen unabhängige Arbeitsunterbrechungen sowie krankheits- oder unfallbedingte Fehlzeiten oder Unterbrechungen gelten als Zeiten der Erwerbstätigkeit.

(2) Die Voraussetzungen der Dauer des Aufenthalts und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Absatz 1 Buchstabe a) sowie der Aufenthaltsdauer in Absatz 1 Buchstabe b) entfallen, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) des Arbeitnehmers oder des Selbstständigen die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats besitzt oder die Staatsangehörigkeit jenes Mitgliedstaats durch Eheschließung mit dem Arbeitnehmer oder Selbstständigen verloren hat.

(3) Die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers oder eines Selbstständigen, die sich mit ihm im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten, haben ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht auf Daueraufenthalt in diesem Mitgliedstaat, wenn der Arbeitnehmer oder Selbstständige für sich das Recht auf Daueraufenthalt gemäß Absatz 1 in diesem Mitgliedstaat erworben hat.

(4) Ist der Arbeitnehmer oder Selbstständige jedoch im Laufe seines Erwerbslebens verstorben, bevor er gemäß Absatz 1 das Recht auf Daueraufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erworben hat, so erwerben seine Familienangehörigen, die sich mit ihm in dem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben, das Recht, sich dort dauerhaft aufzuhalten, sofern

- a) der Arbeitnehmer oder Selbstständige sich zum Zeitpunkt seines Todes seit zwei Jahren im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ununterbrochen aufgehalten hat oder
- b) der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist oder

- c) sein überlebender Ehegatte die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats durch Eheschließung mit dem Arbeitnehmer oder dem Selbstständigen verloren hat.

Artikel 18

Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt durch bestimmte Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen

Unbeschadet des Artikels 17 erwerben die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, auf die Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 Anwendung finden und die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben.

Abschnitt II

Verwaltungsformalitäten

Artikel 19

Dokument für Unionsbürger zur Bescheinigung des Daueraufenthalts

(1) Auf Antrag stellen die Mitgliedstaaten den zum Daueraufenthalt berechtigten Unionsbürgern nach Überprüfung der Dauer ihres Aufenthalts ein Dokument zur Bescheinigung ihres Daueraufenthalts aus.

(2) Das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts wird so bald wie möglich ausgestellt.

Artikel 20

Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen den Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die zum Daueraufenthalt berechtigt sind, binnen sechs Monaten nach Einreichung des Antrags eine Daueraufenthaltskarte aus. Die Daueraufenthaltskarte ist automatisch alle zehn Jahre verlängerbar.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte muss vor Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltskarte gestellt werden. Die Nichterfüllung der Pflicht zur Beantragung einer Daueraufenthaltskarte kann mit verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen geahndet werden.

(3) Aufenthaltsunterbrechungen von bis zu zwei aufeinander folgenden Jahren berühren nicht die Gültigkeit der Daueraufenthaltskarte.

Artikel 21

Kontinuität des Aufenthalts

Für die Zwecke dieser Richtlinie wird die Kontinuität des Aufenthalts durch eines der im Aufenthaltsmitgliedstaat üblichen Beweismittel nachgewiesen. Jede rechtmäßig vollstreckte Ausweisungsverfügung gegen den Betroffenen stellt eine Unterbrechung des Aufenthalts dar.

KAPITEL V

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUFENTHALTSRECHT UND DAS RECHT AUF DAUERAUFENTHALT

Artikel 22

Räumlicher Geltungsbereich

Das Recht auf Aufenthalt und das Recht auf Daueraufenthalt erstrecken sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats. Die Mitgliedstaaten können das Aufenthaltsrecht und das Recht auf Daueraufenthalt nur in den Fällen räumlich beschränken, in denen sie dieselben Beschränkungen auch für ihre eigenen Staatsangehörigen vorsehen.

Artikel 23

Verbundene Rechte

Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat genießen, sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger aufzunehmen.

Artikel 24

Gleichbehandlung

(1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b)

einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.

Artikel 25

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Aufenthaltsdokumente

(1) Die Ausübung eines Rechts oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten dürfen unter keinen Umständen vom Besitz einer Anmeldebescheinigung nach Artikel 8, eines Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, einer Bescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige, einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte abhängig gemacht werden, wenn das Recht durch ein anderes Beweismittel nachgewiesen werden kann.

(2) Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrags ausgestellt, der die Gebühr für die Ausstellung entsprechender Dokumente an Inländer nicht übersteigt.

Artikel 26

Kontrolle

Die Mitgliedstaaten können kontrollieren, ob der sich gegebenenfalls aus ihren Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtung für fremde Staatsangehörige nachgekommen wird, ständig die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte mit sich zu führen, sofern sie diese Verpflichtung ihren eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf deren Personalausweis auferlegen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so können die Mitgliedstaaten die Sanktionen verhängen, die sie auch gegen ihre eigenen Staatsangehörigen verhängen, die ihren Personalausweis nicht mit sich führen.

KAPITEL VI

BESCHRÄNKUNGEN DES EINREISE- UND AUFENTHALTSRECHTS AUS GRÜNDEN DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG, SICHERHEIT ODER GESUNDHEIT

Artikel 27

Allgemeine Grundsätze

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels dürfen die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken. Diese Gründe dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

(2) Bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein. Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne Weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.

Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

(3) Um festzustellen, ob der Betroffene eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt, kann der Aufnahmemitgliedstaat bei der Ausstellung der Anmeldebescheinigung oder — wenn es kein Anmeldesystem gibt — spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Einreise des Betroffenen in das Hoheitsgebiet oder nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 5 gemeldet hat, oder bei Ausstellung der Aufenthaltskarte den Herkunftsmitgliedstaat und erforderlichenfalls andere Mitgliedstaaten um Auskünfte über das Vorleben des Betroffenen in strafrechtlicher Hinsicht ersuchen, wenn er dies für unerlässlich hält. Diese Anfragen dürfen nicht systematisch erfolgen. Der ersuchte Mitgliedstaat muss seine Antwort binnen zwei Monaten erteilen.

(4) Der Mitgliedstaat, der den Reisepass oder Personalausweis ausgestellt hat, lässt den Inhaber des Dokuments, der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit aus einem anderen Mitgliedstaat ausgewiesen wurde, ohne jegliche Formalitäten wieder einreisen, selbst wenn der Personalausweis oder Reisepass ungültig geworden ist oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers bestritten wird.

Artikel 28

Schutz vor Ausweisung

(1) Bevor der Aufnahmemitgliedstaat eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügt, berücksichtigt er insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Hoheitsgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Aufnahmemitgliedstaat und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat.

(2) Der Aufnahmemitgliedstaat darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die das Recht auf Daueraufenthalt in seinem Hoheitsgebiet genießen, eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügen.

(3) Gegen Unionsbürger darf eine Ausweisung nicht verfügt werden, es sei denn, die Entscheidung beruht auf zwingenden

Gründen der öffentlichen Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, wenn sie

- a) ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat gehabt haben oder
- b) minderjährig sind, es sei denn, die Ausweisung ist zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

Artikel 29

Öffentliche Gesundheit

(1) Als Krankheiten, die eine die Freizügigkeit beschränkende Maßnahme rechtfertigen, gelten ausschließlich die Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats getroffen werden.

(2) Krankheiten, die nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise auftreten, stellen keinen Ausweisungsgrund dar.

(3) Wenn ernsthafte Anhaltspunkte dies rechtfertigen, können die Mitgliedstaaten für die Personen, die zum Aufenthalt berechtigt sind, binnen drei Monaten nach der Einreise eine kostenlose ärztliche Untersuchung anordnen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an einer Krankheit im Sinne von Absatz 1 leiden. Diese ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht systematisch angeordnet werden.

Artikel 30

Mitteilung der Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach Artikel 27 Absatz 1 müssen dem Betroffenen schriftlich in einer Weise mitgeteilt werden, dass er deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann.

(2) Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit des Staates dieser Mitteilung entgegenstehen.

(3) In der Mitteilung ist anzugeben, bei welchem Gericht oder bei welcher Verwaltungsbehörde der Betroffene einen Rechtsbehelf einlegen kann, innerhalb welcher Frist der Rechtsbehelf einzulegen ist und gegebenenfalls binnen welcher Frist er das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verlassen hat. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen muss die Frist zum Verlassen des Hoheitsgebiets mindestens einen Monat, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung, betragen.

Artikel 31

Verfahrensgarantien

(1) Gegen eine Entscheidung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit müssen die Betroffenen einen Rechtsbehelf bei einem Gericht und gegebenenfalls bei einer Behörde des Aufnahmemitgliedstaats einlegen können.

(2) Wird neben dem Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, mit der die Ausweisung verfügt wurde, auch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, um die Vollstreckung dieser Entscheidung aus dem Hoheitsgebiet nicht erfolgen, solange nicht über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden wurde, es sei denn,

- die Entscheidung, mit der die Ausweisung verfügt wird, stützt sich auf eine frühere gerichtliche Entscheidung, oder
- die Betroffenen hatten bereits früher die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, oder
- die Entscheidung, mit der die Ausweisung verfügt wird, beruht auf zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit nach Artikel 28 Absatz 3.

(3) Im Rechtsbehelfsverfahren sind die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sowie die Tatsachen und die Umstände, auf denen die Entscheidung beruht, zu überprüfen. Es gewährleistet, dass die Entscheidung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse gemäß Artikel 28 nicht unverhältnismäßig ist.

(4) Die Mitgliedstaaten können dem Betroffenen verbieten, sich während des anhängigen Rechtsbehelfsverfahrens in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten, dürfen ihn jedoch nicht daran hindern, sein Verfahren selbst zu führen, es sei denn, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit können durch sein persönliches Erscheinen ernsthaft gestört werden oder der Rechtsbehelf richtet sich gegen die Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet.

Artikel 32

Zeitliche Wirkung eines Aufenthaltsverbots

(1) Personen, gegen die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ein Aufenthaltsverbot verhängt worden ist, können nach einem entsprechend den Umständen angemessenen Zeitraum, in jedem Fall aber drei Jahre nach Vollstreckung des nach dem Gemeinschaftsrecht ordnungsgemäß erlassenen endgültigen Aufenthaltsverbots einen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbots unter Hinweis darauf einreichen, dass eine materielle Änderung der Umstände eingetreten ist, die das Aufenthaltsverbot gerechtfertigt haben.

Der betreffende Mitgliedstaat muss binnen sechs Monaten nach Einreichung des Antrags eine Entscheidung treffen.

(2) Die Personen gemäß Absatz 1 sind nicht berechtigt, während der Prüfung ihres Antrags in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen.

Artikel 33

Ausweisung als Strafe oder Nebenstrafe

(1) Der Aufnahmemitgliedstaat kann eine Ausweisungsverfügung als Strafe oder Nebenstrafe zu einer Freiheitsstrafe nur erlassen, wenn die Voraussetzungen der Artikel 27, 28 und 29 eingehalten werden.

(2) Wird eine Ausweisungsverfügung nach Absatz 1 mehr als zwei Jahre nach ihrem Erlass vollstreckt, so muss der Mitgliedstaat überprüfen, ob von dem Betroffenen eine gegenwärtige und tatsächliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit ausgeht, und beurteilen, ob seit dem Erlass der Ausweisungsverfügung eine materielle Änderung der Umstände eingetreten ist.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Verbreitung von Informationen

Die Mitgliedstaaten verbreiten die Informationen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen, insbesondere durch Sensibilisierungskampagnen über nationale und lokale Medien und andere Kommunikationsmittel.

Artikel 35

Rechtsmissbrauch

Die Mitgliedstaaten können die Maßnahmen erlassen, die notwendig sind, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug — wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen — zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen. Solche Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und unterliegen den Verfahrensgarantien nach den Artikeln 30 und 31.

*Artikel 36***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen über Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens am 30. April 2004 und eventuelle spätere Änderungen so rasch wie möglich mit.

*Artikel 37***Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften**

Diese Richtlinie lässt Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Personen günstiger sind, unberührt.

*Artikel 38***Aufhebung**

(1) Die Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 werden mit Wirkung vom 30. April 2006 aufgehoben.

(2) Die Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG werden mit Wirkung vom 30. April 2006 aufgehoben.

(3) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Bestimmungen oder Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

*Artikel 39***Bericht**

Spätestens am 30. April 2008 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor, insbesondere bezüglich der Möglichkeit, die Zeitspanne zu verlängern, während der Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ohne weitere Bedingungen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats verbleiben können.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Erstellung des Berichts erforderlichen Informationen mit.

*Artikel 40***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 30. April 2006 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen und übermitteln ihr eine Entsprechungstabelle zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und den von ihnen erlassenen innerstaatlichen Vorschriften.

*Artikel 41***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 42***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 29. April 2004.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

Amtlicher Teil

Bundesministerium des Innern

M. Migration, Integration; Flüchtlinge; Europäische Harmonisierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU

Vom 26. Oktober 2009

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

- | | |
|---|--|
| <p>0 Vorbemerkung</p> <p>0.1 Allgemeines</p> <p>0.2 Gemeinschaftsrecht</p> <p>1 Zu § 1 – Anwendungsbereich</p> <p>2 Zu § 2 – Recht auf Einreise und Aufenthalt</p> <p>2.1 Freizügigkeitsrecht</p> <p>2.2 Freizügigkeitsberechtigte</p> <p>2.3 Aufrechterhaltung des Freizügigkeitsrechts für Erwerbstätige</p> <p>2.4 Einreise und Aufenthalt</p> <p>2.5 Aufenthaltsrecht bis zu drei Monaten</p> <p>2.6 Gebührenfreie Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und des Visums</p> <p>3 Zu § 3 – Familienangehörige</p> <p>3.0 Allgemeines</p> <p>3.1 Voraussetzungen des abgeleiteten Aufenthaltsrechts von Familienangehörigen</p> <p>3.2 Begriff des Familienangehörigen</p> <p>3.3 Hinterbliebene eines Unionsbürgers</p> <p>3.4 Aufenthaltsrecht für Kinder und sorgeberechtigten Elternteil nach Tod oder Wegzug des Unionsbürgers</p> <p>3.5 Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Ehegatten eines Unionsbürgers bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe</p> <p>3.6 Recht auf Einreise und Aufenthalt von Lebenspartnern eines Unionsbürgers</p> <p>4 Zu § 4 – Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte</p> <p>4.1 Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts</p> <p>4.2 Familienangehörige von studierenden Unionsbürgern</p> <p>4a Zu § 4a – Daueraufenthaltsrecht</p> <p>4a.0 Allgemeines</p> <p>4a.1 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>4a.2 Daueraufenthaltsrecht bei Beendigung einer Erwerbstätigkeit</p> <p>4a.3 Familienangehörige verstorbener Unionsbürger</p> <p>4a.4 Familienangehörige daueraufenthaltsberechtigter Unionsbürger</p> | <p>4a.5 Familienangehörige nach § 3 Absatz 3 bis 5</p> <p>4a.6 Abwesenheitszeiten</p> <p>4a.7 Verlust</p> <p>5 Zu § 5 – Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, Aufenthaltskarten</p> <p>5.0 Allgemeines</p> <p>5.1 Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht</p> <p>5.2 Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern</p> <p>5.3 Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen</p> <p>5.4 Überprüfung des Fortbestands der Ausstellungsvoraussetzungen</p> <p>5.5 Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts</p> <p>5.6 Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts</p> <p>5.7 Verlust des Daueraufenthaltsrechts</p> <p>5a Zu § 5a – Vorlage von Dokumenten</p> <p>5a.0 Allgemeines</p> <p>5a.1 Dokumente, deren Vorlage von Unionsbürgern verlangt werden kann</p> <p>5a.2 Dokumente, deren Vorlage von Familienangehörigen eines Unionsbürgers verlangt werden kann</p> <p>6 Zu § 6 – Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt</p> <p>6.0 Allgemeines</p> <p>6.1 Verlustgründe</p> <p>6.2 Verlust nach einer strafrechtlichen Verurteilung</p> <p>6.3 Ermessenserwägungen</p> <p>6.4 Verlust nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts</p> <p>6.5 Verlust bei zehnjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet und bei Minderjährigen</p> <p>6.6 Nicht belegt.</p> <p>6.7 Nicht belegt.</p> <p>6.8 Anhörung</p> <p>7 Zu § 7 – Ausreisepflicht</p> <p>7.1 Allgemeines</p> <p>7.2 Wiedereinreisesperre</p> <p>8 Zu § 8 – Ausweispflicht</p> <p>8.1 Ausweispflichten</p> <p>8.2 Erhebung und Abgleich biometrischer Daten</p> <p>9 Zu § 9 – Strafvorschriften</p> |
|---|--|

- 10 **Zu § 10 – Bußgeldvorschriften**
- 11 **Zu § 11 – Anwendung des Aufenthaltsgesetzes**
 - 11.0 Allgemeines
 - 11.1 Anwendbare Bestimmungen des AufenthG
 - 11.2 Anwendbarkeit des AufenthG bei Feststellung von Nichtbestehen oder Verlust des Freizügigkeitsrechts
 - 11.3 Anrechnung von Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU
- 12 **Zu § 12 – Staatsangehörige der EWR-Staaten**
- 13 **Zu § 13 – Staatsangehörige der Beitrittsstaaten**
 - 13.1 Auswirkungen der Übergangsregelung auf das Aufenthaltsrecht
 - 13.2 Anwendung der Übergangsregelung im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit
 - 13.3 Anwendung der Übergangsregelung im Bereich der Dienstleistungsfreiheit
- 14 **Zu § 14 – Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren**
- 15 **Zu § 15 – Übergangsregelung**

0 **Vorbemerkung**

0.1 **Allgemeines**

- 0.1.1 Das Freizügigkeitsgesetz/EU regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen. Es handelt sich um eine eigenständige, abschließende Regelung für diese Personengruppe. Das Aufenthaltsgesetz ist grundsätzlich nicht anwendbar (zu den Ausnahmen vgl. insbesondere Nummer 11).
- 0.1.2 Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen wird wesentlich durch das europäische Gemeinschaftsrecht bestimmt. Im Freizügigkeitsgesetz/EU sind die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt.
- 0.1.3 Das europäische Gemeinschaftsrecht genießt im Kollisionsfall Anwendungsvorrang vor dem Freizügigkeitsgesetz/EU, es sei denn, das nationale Recht enthält günstigere Regelungen (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 5). Bei der Anwendung und Auslegung des nationalen Rechts ist das Gemeinschaftsrecht durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigen.

0.2 **Gemeinschaftsrecht**

- 0.2.1 Das Recht von Unionsbürgern auf Einreise und Aufenthalt ergibt sich bereits unmittelbar aus dem primären Gemeinschaftsrecht. Artikel 18 Absatz 1 EGV (Allgemeine Freizügigkeit) vermittelt allen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, den Unionsbürgern, das Recht, sich innerhalb der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten. Spezielle Freizügigkeitsgewährleistungen für bestimmte Personengruppen (Arbeitnehmer, Selbständige, Dienstleistungserbringer) ergeben sich aus Artikeln 39 (Arbeitnehmerfreizügigkeit), 43 (Niederlassungsfreiheit), 49 (Dienstleistungsfreiheit) EGV. Das Recht der Unionsbürger aus Artikel 18 EGV steht unter dem Vorbehalt der europarecht-

lichen Durchführungsbestimmungen. Grundlegende Bedeutung hierbei hat die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nummer 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365 EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nummer L 229 S. 35, so genannte Freizügigkeitsrichtlinie), deren Umsetzung durch Anpassungen im Freizügigkeitsgesetz/EU mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz erfolgt ist.

0.2.2 Gegenstand der Freizügigkeitsrichtlinie sind die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen, das Recht auf Daueraufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie die Beschränkungen dieser Rechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit. Im Fall von Rechtsmissbrauch (Artikel 35 Freizügigkeitsrichtlinie) kann das Freizügigkeitsrecht verweigert werden.

1 **Zu § 1 – Anwendungsbereich**

- 1.1 Aus der Definition des Anwendungsbereichs in § 1 ergibt sich i. V. m. § 11, dass es sich beim Freizügigkeitsgesetz/EU um Spezialregelungen zur Freizügigkeit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen handelt, die dem allgemeinen Aufenthaltsrecht vorgehen. Gleiches gilt für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen (vgl. Nummer 12).
- 1.2 Das Freizügigkeitsgesetz/EU enthält nur speziell aufenthaltsrechtliche Regelungen. Soziale Rechte werden in den jeweiligen Leistungsgesetzen festgelegt.
- 1.3 Deutsche Staatsangehörige sind nicht als Unionsbürger i. S. d. § 1 anzusehen, wenn sie von ihrem Freizügigkeitsrecht noch keinen Gebrauch gemacht haben. Die Freizügigkeitsrichtlinie regelt das Einreise- und Aufenthaltsrecht von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern innerhalb der Europäischen Union. Während sich Unionsbürger im Rahmen der Ausübung des Freizügigkeitsrechts in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, fließt das Recht auf Aufenthalt im Herkunftsmitgliedstaat nicht aus dem Gemeinschaftsrecht, sondern aus der Staatsangehörigkeit (EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, Rechtssache C-370/90 – Singh, Rn. 22, weiterführend Urteil vom 11. Dezember 2007, Rechtssache C-291/05 – Eind). Allerdings können sich Deutsche und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen auf das Gemeinschaftsrecht über die Freizügigkeit berufen, wenn sie während oder nach Beendigung der Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat nach Deutschland zurückkehren. Solche so genannten „Rückkehrfälle“

- treten häufig im Zusammenhang mit der Frage auf, welche Regelungen auf den Familiennachzug drittstaatsangehöriger Familienangehöriger zu einem Deutschen anzuwenden sind (hierzu ausführlich unten Nummer 3.0.2).
- 1.4 Ein Deutscher, der zugleich Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates ist, kann sich für die Einreise und den Aufenthalt seiner drittstaatsangehörigen Familienangehörigen in Deutschland nicht allein aufgrund der Doppelstaatsangehörigkeit auf die Anwendung von Freizügigkeitsrecht berufen. Auch in diesem Fall ist stets ein grenzüberschreitender Bezug erforderlich, insbesondere durch den Gebrauch der Arbeitnehmerfreizügigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat (vgl. Nummer 1.3).
- 2 **Zu § 2 – Recht auf Einreise und Aufenthalt**
- 2.1 **Freizügigkeitsrecht**
- Absatz 1 beschreibt den Wesensgehalt des Freizügigkeitsrechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen. Bei Vorliegen der gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen gewährt das Gemeinschaftsrecht unmittelbar das Recht auf Einreise und Aufenthalt und damit auch freie Wahl des Wohnsitzes im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dieses Recht steht sowohl dem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger selbst als auch seinen Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit – zu. Für die Einreise der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ist gegebenenfalls nach § 2 Absatz 4 Satz 2 ein Visum erforderlich. Das Freizügigkeitsrecht schließt das Recht ein, den Arbeitsplatz frei von nationalen Behinderungen zu suchen und sich an einem frei gewählten Ort niederzulassen.
- 2.2 **Freizügigkeitsberechtigte**
- 2.2.0 Absatz 2 benennt die nach Gemeinschaftsrecht (Primär- und Sekundärrecht) freizügigkeitsberechtigten Personengruppen. Gemeinschaftsrechtliche Begriffe, wie z. B. der durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs konkretisierte Arbeitnehmerbegriff werden vom Freizügigkeitsgesetz/EU vorausgesetzt und nicht modifiziert.
- 2.2.1 **Gemeinschaftsrechtlicher Begriff des „Arbeitnehmers“**
- 2.2.1.1 Nach Gemeinschaftsrecht gilt als „Arbeitnehmer“, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während einer bestimmten Zeit eine tatsächliche, echte und nicht nur völlig untergeordnete oder unwesentliche Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Dabei ist nur auf objektive Kriterien abzustellen. Die rechtliche Einordnung des Verhältnisses zwischen Empfänger und Erbringer der Arbeitsleistung nach nationalem Recht ist unerheblich. Unerheblich ist ferner, woher die Mittel für die Vergütung des Arbeitnehmers stammen, ob das Rechtsverhältnis nach nationalem Recht ein Rechtsverhältnis eigener Rechtsform ist oder wie hoch die Produktivität des Betroffenen ist. Der Europäische Gerichtshof hat bereits Tätigkeiten mit einer Wochenarbeitszeit von zehn bis zwölf Wochenstunden für die Begründung des Arbeitnehmerstatus ausreichen lassen (EuGH, Urteil vom 3. Juni 1986, Rs. 139/85 – Kempf). Diese Grundsätze hat der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung aufgestellt (vgl. nur EuGH, Urteil vom 7. September 2004, Rs. C-456/02 – Trojani, EuGH, Urteil vom 6. November 2003, Rs. C-413/01 – Ninni-Ora-sche). In der Rechtsprechung wurde bislang kein Mindestbetrag für eine Vergütung festgelegt.
- Eine nach nationalem Recht geringfügige Beschäftigung kann eine Arbeitnehmerzugehörigkeit begründen. Als Arbeitnehmer gilt auch, wer eine Berufsausbildung im dualen System absolviert.
- 2.2.1.2 Der Arbeitnehmerstatus endet, wenn der Unionsbürger den deutschen Arbeitsmarkt endgültig verlassen hat, etwa weil er das Rentenalter erreicht hat oder auf Dauer in seinen Herkunftsstaat zurückgekehrt ist oder weil er vollständig und dauernd erwerbsunfähig wurde. Im letzteren Fall ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht, insbesondere gemäß § 4a Absatz 2 vorliegen.
- 2.2.1.3 Unionsbürger haben gemäß Artikel 39 Absatz 3 EGV ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche. Nach den ersten drei Monaten, in denen das Aufenthaltsrecht ohnehin keinen zweckgebundenen Voraussetzungen unterliegt (siehe auch Nummer 2.5.1), bleibt das Aufenthaltsrecht bestehen, wenn begründete Aussicht besteht, einen Arbeitsplatz zu finden (EuGH, Urteil vom 26. Februar 1991, Rs. C-292/89 – Antonissen, Artikel 14 Absatz 4, Buchstabe b) Freizügigkeitsrichtlinie). Begründete Aussicht, einen Arbeitsplatz zu finden, kann angenommen werden, wenn der Arbeitssuchende aufgrund seiner Qualifikation und des aktuellen Bedarfs am Arbeitsmarkt voraussichtlich mit seinen Bewerbungen erfolgreich sein wird. Dies ist zu verneinen, wenn er keinerlei ernsthafte Absichten verfolgt, eine Beschäftigung aufzunehmen.
- 2.2.2 Niedergelassene Erwerbstätige (Artikel 43 ff. EGV) sind Personen, die eine nicht weisungsgebundene und nicht untergeordnete, auf Kontinuität angelegte selbständige Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat aufnehmen und ausüben.
- 2.2.3 Erbringer von Dienstleistungen behalten ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat bei und erbringen ihre Leistungen grenzüberschreitend während eines begrenzten Zeitraums in einem anderen Mitgliedstaat (aktive Dienstleistungsfreiheit). Das Merkmal „vorübergehend“ grenzt die Dienstleistung von der Niederlassung ab, die auf Dauer angelegt ist.
- 2.2.4 Empfänger von Dienstleistungen begeben sich zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat (passive Dienstleistungsfreiheit). Der Europäische Gerichtshof nennt als Beispiele für Empfänger von Dienstleistungen

Touristen, Personen, die medizinische Behandlung entgegen nehmen, Studien- und Geschäftsreisende (EuGH, Urteil vom 31. Januar 1984, Rs. 286/82 und 26/83 – Luisi und Carbone). Der Empfang von Dienstleistungen vermittelt kein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht. Die Dauer des Aufenthaltsrechts orientiert sich an der Dauer der Dienstleistung. Sobald ein Unionsbürger seinen Hauptaufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, empfängt er nicht mehr vorübergehend Dienstleistungen (EuGH, Urteil vom 5. Oktober 1988, Rs. 196/87 – Steymann, Rn. 16).

2.2.5 Nichterwerbstätige sind alle übrigen, nicht von § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und § 2 Absatz 2 Nummer 7 erfassten Unionsbürger. Hierunter fallen Rentner, Studenten und sonstige Nichterwerbstätige. Die Voraussetzungen für ihren Aufenthalt ergeben sich aus § 4.

2.2.6 Familienangehörige von Unionsbürgern sind nach Maßgabe der §§ 3 und 4 freizügigkeitsberechtigt (siehe auch unten Nummer 3 und 4).

2.2.7 Ebenfalls freizügigkeitsberechtigt sind Unionsbürger und deren Familienangehörige, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (siehe auch unten Nummer 4 a).

2.3 Aufrechterhaltung des Freizügigkeitsrechts für Erwerbstätige

2.3.0 Absatz 3 nennt die von Artikel 7 Absatz 3 Freizügigkeitsrichtlinie gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Gründe, unter denen das Freizügigkeitsrecht nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erhalten bleibt, obwohl tatsächlich keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird.

2.3.1.1 Das Freizügigkeitsrecht bleibt erhalten, wenn die infolge von Krankheit oder Unfall eingetretene Erwerbsminderung nur vorübergehend ist (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1). Sie ist dann als vorübergehend anzusehen, wenn aufgrund einer ärztlichen Prognose mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, ggf. auch eingeschränkt, gerechnet werden kann. Zweifel an der Wiederherstellung begründen den Wegfall des Rechts nicht.

2.3.1.2 Sofern die von der Arbeitsagentur bestätigte unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach weniger als einjähriger Beschäftigung eintritt, bleibt das Aufenthaltsrecht nach § 2 Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt (§ 2 Absatz 3 Satz 2). Nach einer mehr als einjährigen durchgängigen Beschäftigung besteht das Freizügigkeitsrecht fort, wenn die Agentur für Arbeit die Unfreiwilligkeit des Eintretens der Arbeitslosigkeit bestätigt (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2). Das unfreiwillige Eintreten von Arbeitslosigkeit liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat. Die Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit ist Voraussetzung für das Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts. Die Bestätigung erfolgt, wenn der Arbeitnehmer die Aufnahme einer an-

deren zumutbaren Tätigkeit nicht verweigert oder alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit ergreift. Das Recht nach § 2 Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer für die Zeit zwischen Beginn der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit und Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit des Eintretens der Arbeitslosigkeit bestehen.

Entsprechendes gilt, wenn die Einstellung einer selbständigen Tätigkeit in Umständen begründet liegt, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte.

2.3.1.3 Beginnt der Unionsbürger eine Berufsausbildung, die im Zusammenhang mit der früheren Erwerbstätigkeit steht, behält er ebenfalls das Recht nach Absatz 1 (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Anforderungen an die Dauer der vorangegangenen Erwerbstätigkeit bestehen i. d. R. nicht.

Der Zusammenhang der Berufsausbildung zur vorherigen Tätigkeit ist dann entbehrlich, wenn der Unionsbürger unfreiwillig arbeitslos geworden ist (vgl. oben Nummer 2.3.1.2).

2.4 Einreise und Aufenthalt

2.4.1 Unionsbürger benötigen für die Einreise nach Deutschland kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel, § 2 Absatz 4 Satz 1.

2.4.2.1 Für drittstaatsangehörige Familienangehörige verweist § 2 Absatz 4 Satz 2 unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben auf die allgemeinen, für Drittstaatsangehörige geltenden Regeln zur Visumpflicht. Damit gilt die Regelung zur Visumpflicht gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenze im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind vom 15. März 2001 (Abl. L 81 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung, aus der sich die Visumpflicht der Staatsangehörigen bestimmter Staaten ergibt. Die Befreiungstatbestände gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 539/2001 sowie nach den nationalen Regelungen, insbesondere nach der AufenthV, sind bei Erfüllung der jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen ebenfalls anwendbar. Die Verweisung des § 2 Absatz 4 Satz 2 bezieht sich ausschließlich auf die Regelung der Visumpflichtigkeit. Bei dem Visum handelt es sich um einen nach den materiellen Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetz/EU erteilten Aufenthaltstitel. Dies wird durch die Anmerkung „Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“ im Auftragsfeld des Visumetiketts kenntlich gemacht. Nach § 11 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 2 AufenthG ist auch die Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze möglich (siehe Nummer 11.1.2.1).

2.4.2.2 Im Fall der Visumpflicht gilt diese für die Einreise ungeachtet der Tatsache, dass aufgrund der unmittelbaren Gewährung der Rechte aus dem EGV eine Zurückweisung ohne Visum an der Grenze

- unverhältnismäßig sein kann. Der Europäische Gerichtshof hat in der einschlägigen Entscheidung vom 25. Juli 2002 (Rs. C-459/99 – MRAX) festgestellt, dass das vorherige Visumverfahren zulässig ist. Dabei bedeutet die Visumpflicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige nicht, dass der nach Gemeinschaftsrecht zur Einreise Berechtigte in jedem Fall an der Grenze zurückgewiesen oder ihm allein aufgrund einer unerlaubten Einreise oder eines abgelaufenen Visums im Inland die Ausstellung einer Aufenthaltskarte verweigert werden könnte. Unberührt bleibt die Befugnis, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer Verletzung der Visumpflicht einzuleiten.
- 2.4.2.3 Eine Zurückweisung an der Grenze ist nicht völlig ausgeschlossen. Sie ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 25. Juli 2002, Rs. C-459/99, – MRAX) jedoch dann unverhältnismäßig und deshalb untersagt, wenn der Staatsangehörige des Drittstaates, der mit dem Unionsbürger verheiratet oder aufgrund anderer familiärer Verbundenheit nachzugsberechtigt ist, seine Identität sowie die Ehe bzw. das Verwandtschaftsverhältnis nachweisen kann und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne des § 6 darstellt. Zum Anwendungsmaßstab der Zurückweisung an der Grenze aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vgl. Nummer 6. Zur Ausstellung eines Ausnahmevisums nach Freizügigkeitsgesetz/EU an der Grenze siehe Nummer 11.1.2.1.
- 2.4.3 Sofern ein visumpflichtiger Familienangehöriger eine Aufenthaltskarte als Familienangehöriger gemäß Artikel 10 der Freizügigkeitsrichtlinie eines anderen Mitgliedstaates besitzt, entfällt das Visumerfordernis in den Fällen, in denen der Familienangehörige sein Recht auf Begleitung oder auf Nachzug zum Unionsbürger in Anspruch nimmt (§ 2 Absatz 4 Satz 3, § 3 Absatz 1; vgl. Nummer 3.1.1, Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Freizügigkeitsrichtlinie)
- 2.4.4 Im Fall der Visumpflicht sollen die Auslandsvertretungen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um den Betroffenen die Beschaffung des Visums zu erleichtern. Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten sind ihre Anträge unverzüglich anzunehmen, zu bearbeiten und zu entscheiden. Ein Zustimmungsverfahren nach § 31 AufenthV findet nicht statt. Die Erläuterungen in Nummer 11.1.2.1 bis 11.1.3.1 gelten im Visumverfahren der Auslandsvertretungen entsprechend.
- 2.5 Aufenthaltsrecht bis zu drei Monaten**
- 2.5.1 Absatz 5 führt ausdrücklich ein von materiellen Voraussetzungen unabhängiges Aufenthaltsrecht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen mit gültigem Ausweisdokument für die Dauer von drei Monaten (Artikel 6 Freizügigkeitsrichtlinie) ein. Von diesem voraussetzungslosen Aufenthaltsrecht kann auch zur Vorbereitung eines längerfristigen Aufenthalts (Artikel 7 Freizügigkeitsrichtlinie) Gebrauch gemacht werden.
- 2.5.2 Ob Familienangehörige aus Drittstaaten, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Ausweisdokuments sind, ergibt sich aus den Bestimmungen des AufenthG und der AufenthV.
- 2.6 Gebührenfreie Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und des Visums**
- Die gebührenfreie Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und des Visums ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 2, Unterabsatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie. Kosten, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der Freizügigkeitsvoraussetzungen entstehen (z. B. Überprüfungen der Nachweise über das Verwandtschaftsverhältnis; Beschaffung von amtlichen Unterhaltsnachweisen) trägt der Visumantragsteller. Für die Ausstellung der Aufenthaltskarte gemäß § 5 Absatz 2, der Bescheinigung des Daueraufenthalts gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 sowie der Daueraufenthaltskarte gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 wird gemäß § 47 Absatz 3 AufenthV zur Entlastung der öffentlichen Haushalte eine Gebühr in Höhe von acht Euro erhoben. Die Erhebung erfolgt nicht, wenn es sich um die erstmalige Ausstellung an Personen handelt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3 Zu § 3 – Familienangehörige**
- 3.0 Allgemeines**
- 3.0.1 Das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen von Unionsbürgern richtet sich allein nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Voraussetzungen des AufenthG zum Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG), wie zum Beispiel das Erfordernis von Sprachkenntnissen, finden keine Anwendung. Einzelne Bestimmungen des AufenthG finden gemäß § 11 Anwendung, wenn dieses für Freizügigkeitsberechtigte günstigere Regelungen beinhaltet (§ 11 Absatz 1 Satz 5). So kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG für einen Unionsbürger aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, der mit einer/einem Deutschen verheiratet ist, wegen des hiermit verbundenen uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt (§ 28 Absatz 5 AufenthG) günstiger sein als eine Freizügigkeitsbescheinigung. Die Rechtsstellung des Betroffenen als freizügigkeitsberechtigt bleibt durch die Anwendung günstigeren Rechts im Einzelfall unberührt. In Fällen, in denen die Ausländerbehörde das Nichtbestehen bzw. den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat, weil die Voraussetzungen für einen Familiennachzug nicht gegeben sind (§§ 5 Absatz 5, 11 Absatz 2), kommt für Familienangehörige ggf. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz in Betracht.
- 3.0.2 Da deutsche Staatsangehörige grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU bzw. der Freizügigkeitsrichtlinie fallen, wenn sie von ihrem Freizügigkeitsrecht noch keinen Gebrauch gemacht haben (vgl. Num-

mer 1.3), können sich ihre Familienangehörigen nicht auf § 3 berufen. Das Aufenthaltsrecht dieser Familienangehörigen richtet sich nach dem AufenthG. Allerdings können sich drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen auf das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit berufen. Dies ist der Fall, wenn der deutsche Staatsangehörige mit seinen Familienangehörigen aus einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat nach Deutschland zurückkehrt, nachdem er sein Freizügigkeitsrecht ausgeübt hat (so genannte „Rückkehrfälle“). Dies gilt auch, wenn der deutsche Staatsangehörige, der von seinem Freizügigkeitsrecht in einem anderen EU-/EWR Mitgliedstaat Gebrauch macht und mit seinen (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen aus dem EU-/EWR-Mitgliedstaat vorübergehend (z. B. zu familiären Besuchen) oder dauerhaft nach Deutschland zurückkehrt. In diesen „Rückkehrfällen“ liegt ein grenzüberschreitender Bezug vor, bei dem sich der Deutsche und seine Familienangehörigen in einer Situation befinden, die der Situation des Unionsbürgers gleicht, der von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht und von seinem Herkunftsstaat mit seiner Familie nach Deutschland kommt. Wenn ein solcher Gemeinschaftsbezug vorliegt, sind ausnahmsweise die Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU auch auf die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen Deutscher anwendbar. Unerheblich ist dabei, ob die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis erst während des Aufenthalts des Deutschen im anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat begründet worden ist. In diesen Fällen muss jedoch darauf geachtet werden, ob es sich um eine „echte“ Rückkehr eines Deutschen handelt. Besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Ausreise lediglich vorübergehend war und dem Zweck der Umgehung nationaler Familiennachzugsregelungen diene, ist das Bestehen der Freizügigkeit wegen Rechtsmissbrauchs zu versagen.

3.0.3 Zur Frage der Reichweite der Familiennachzugsbestimmungen hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 25. Juli 2008 (Rs. C-127/08 – Metock u. a.) entschieden, dass die Freizügigkeitsrichtlinie drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern das Recht einräumt, sich bei ihren Familienangehörigen in der EU aufzuhalten. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob sich der Drittstaatsangehörige bereits in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig aufhält und ob die Eheschließung mit dem Unionsbürger vor oder nach der Zuwanderung in die Gemeinschaft erfolgt ist. Der Europäische Gerichtshof hat seine anders lautende Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 23. September 2003, Rs. C-109/01 – Akrich) ausdrücklich aufgegeben.

Die bisher vorgenommene Unterscheidung hinsichtlich des Familiennachzugs zu Unionsbürgern zwischen einem Erstzuzug in das Gemeinschaftsgebiet und der Freizügigkeit innerhalb der EU ist damit aufzugeben. Für alle drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern gilt damit unabhängig von ihrer bisherigen aufenthaltsrechtlichen Situation, dass ein Aufenthaltsrecht auf Grundlage der Freizügigkeitsrichtlinie besitzt,

wer seinen Status als Familienangehöriger eines Unionsbürgers nachgewiesen hat und die in der Freizügigkeitsrichtlinie aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Nachzuweisen ist außerdem, dass der Unionsbürger von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat und dass der Familienangehörige diesen begleitet oder ihm nachzieht sowie beim Nachzug zum Nichterwerbstätigen, dass ausreichende Existenzmittel vorhanden sind bzw. ein umfassender Krankenversicherungsschutz besteht. Als Konsequenz aus dem Urteil ergibt sich, dass der Familiennachzug zu Unionsbürgern ausschließlich auf der Grundlage des Freizügigkeitsgesetzes/EU stattfindet. Dies bedeutet, dass ein drittstaatsangehöriger Familienangehöriger eines Unionsbürgers u. a. keine einfachen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen muss.

Der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen und zu eigenen Staatsangehörigen in das eigene Staatsgebiet ist von der Entscheidung des Gerichtshofs grundsätzlich nicht betroffen. Dieser hat klargestellt, dass sich das Freizügigkeitsrecht ausschließlich auf Sachverhalte mit einem grenzüberschreitenden Bezug erstreckt und die Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers, im Übrigen strengere Regelungen des Familiennachzugs zu treffen, davon unberührt bleibt.

3.1 Voraussetzungen des abgeleiteten Aufenthaltsrechts von Familienangehörigen

3.1.0 Absatz 1 stellt klar, dass die Familienangehörigen von Unionsbürgern ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht genießen. Die Freizügigkeit der Familienangehörigen dient primär dem Zweck, die Ausübung der Freizügigkeit durch die Unionsbürger zu erleichtern. Die Freizügigkeit der Familienangehörigen ist daher auch auf die Herstellung der Familieneinheit ausgerichtet und in Bestand und Dauer mit dem Aufenthaltsrecht des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers verknüpft. Das Aufenthaltsrecht des Ehegatten knüpft an die bestehende Ehe an. Dies hat zur Folge, dass auch ein Ehegatte aus einem Drittstaat, der von dem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger getrennt lebt, bis zur rechtskräftigen Scheidung ein Aufenthaltsrecht besitzt, sofern der Unionsbürger nicht durch Wegzug ins Ausland sein Freizügigkeitsrecht aufgibt. Zum Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Ehegatten eines Unionsbürgers bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe siehe Nummer 3.5.

Beim Kindernachzug sind die Sorgeberechtigung bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht des nachholenden Elternteils nach § 3 Absatz 1 keine Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt des Kindes (vgl. auch Umkehrschluss aus § 3 Absatz 4).

Bestehen allerdings begründete Anhaltspunkte dafür, dass die Einreise und der Aufenthalt des Kindes von der Sorgeberechtigung bzw. dem Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Elternteils nicht gedeckt ist, kann zur Verhinderung von rechtsmissbräuchlicher Ausübung des Freizügigkeitsrechts (insbesondere Kindesentziehung) eine Ver-

- sagung der Einreise oder eine Feststellung des Verlustes in Betracht kommen. Zu sorgerechlichen Entscheidungen ausländischer Gerichte oder Behörden und Auslandsadoptionen vgl. die Ausführungen zu Nummer 28.1.3 und 28.1.2.1 AufenthG-VwV.
- Beim Visum zum Kindernachzug nach § 2 Absatz 4 Satz 2 kann das elterliche Sorgerecht auch hinsichtlich der Handlungsbefugnis eines Elternteils zur alleinigen Antragstellung zu beachten sein.
- 3.1.1 Den Familienangehörigen von Unionsbürgern steht das abgeleitete Aufenthaltsrecht nur dann zu, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Die zuvor bestehende terminologische Abweichung des Freizügigkeitsgesetzes/EU von der Freizügigkeitsrichtlinie durch Verwendung des Begriffs „Wohnung nehmen“ an Stelle der Begriffe „Begleiten“ oder „Nachziehen“ (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) Freizügigkeitsrichtlinie) ist mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz beseitigt worden, ohne dass sich daraus ein inhaltlicher Unterschied in der Praxis ergibt. Der Begriff „begleiten oder ihm nachziehen“ ist dahingehend auszulegen, dass er sowohl die Familienangehörigen eines Unionsbürgers umfasst, die mit diesem in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind, als auch diejenigen, die sich mit ihm dort aufhalten, ohne dass im letztgenannten Fall danach zu unterscheiden wäre, ob die Drittstaatsangehörigen vor oder nach dem Unionsbürger oder bevor oder nachdem sie dessen Familienangehörige wurden, in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juli 2008 – C-127/08 – Metock u. a.). Eine gemeinsame Wohnung ist keine zwingende Voraussetzung. Es ist vom Sinn und Zweck der Gewährung des „abgeleiteten“ Aufenthaltsrechts des Familienangehörigen auszugehen, nämlich der Wahrung der bestehenden familiären Lebenssituation des Unionsbürgers. Der Begriff „begleiten oder nachziehen“ impliziert eine im Sinne des Ehe- und Familienschutzes schutzwürdige tatsächliche Beziehung.
- 3.1.2 Die Familienangehörigen von Dienstleistungsempfängern (Personen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 freizügigkeitsberechtigt sind) haben ebenfalls das Recht, den Unionsbürger zu begleiten. Da es sich um ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht handelt, richtet sich dessen Dauer nach der Dauer des Aufenthaltsrechts des Dienstleistungsempfängers. Es kann nur zum vorübergehenden Aufenthalt berechtigen (siehe Nummer 2.2.4).
- 3.1.3 Das Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen nicht erwerbstätiger Unionsbürger gilt nach Maßgabe des § 4. Zu den weiteren Voraussetzungen vgl. Nummer 4.
- 3.1.4 Das abgeleitete Recht des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers besteht unabhängig davon, ob der Familienangehörige sich bislang in der EU aufhält oder zwecks Begleitung oder Nachzug zum Unionsbürger erstmals in die EU einreist. Unerheblich ist auch, ob die Ehe bzw. Familie erst nach dem Zuzug des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers nach Deutschland begründet worden ist, oder ob der Drittstaatsangehörige sich bislang unrechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat (siehe Nummer 3.0.3).
- 3.2 Begriff des Familienangehörigen**
- 3.2.1 Absatz 2 enthält die Legaldefinition der Familienangehörigen. Sie entspricht der Definition in Artikel 2 Nummer 2, Buchstaben a), c) und d) Freizügigkeitsrichtlinie.
- 3.2.2.1 Die in Absatz 2 Nummer 2 genannten Verwandten haben nur ein Aufenthaltsrecht, solange ihnen Unterhalt gewährt wird (EuGH, Urteil vom 18. Juni 1987, Rs. 316/85 – Lebon). Eine solche Unterhaltsgewährung liegt vor, wenn dem Verwandten tatsächlich Leistungen zukommen, die vom Ansatz her als Mittel der Bestreitung des Lebensunterhalts angesehen werden können. Dazu gehört eine fortgesetzte regelmäßige Unterstützung in einem Umfang, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Lebensunterhalts regelmäßig zu decken. Maßstab ist dabei das Lebenshaltungsniveau in dem EU-Mitgliedstaat, in dem sich der Familienangehörige ständig aufhält. Es ist nicht erforderlich, dass derjenige, dem Unterhalt gewährt wird, einen Anspruch auf Unterhaltsgewährung hat oder seinen Unterhalt nicht selbst bestreiten könnte. Auf die Gründe für die Unterstützung kommt es ebenfalls nicht an.
- Allein die Tatsache, dass der Unterhaltsberechtigte Sozialleistungen in Anspruch nimmt, steht einer tatsächlichen Unterhaltsgewährung nicht entgegen.
- 3.2.2.2 Ausnahmsweise kann aus § 3 Absatz 2 Nummer 2 auch dann ein Aufenthaltsrecht abgeleitet werden, wenn nicht der EU-Bürger seinem Verwandten den Unterhalt gewährt, sondern es sich umgekehrt verhält. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem EU-Bürger um einen freizügigkeitsberechtigten Minderjährigen handelt, der von einem drittstaatsangehörigen Elternteil tatsächlich betreut wird, diese Betreuung erforderlich ist und keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004, Rs. C-200/02 – Zu/Chen, Rn. 42 ff.).
- 3.3 Hinterbliebene eines Unionsbürgers**
- 3.3.0 Nach Absatz 3 erhalten drittstaatsangehörige Familienangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.
- 3.3.1 Die Voraussetzung des rechtmäßigen Voraufenthalts von einem Jahr als Familienangehöriger des Verstorbenen in Deutschland bedeutet, dass ein Aufenthalt aus anderen Gründen nicht ausreicht. Es ist auf die objektive Rechtslage abzustellen. Nicht notwendig ist, dass das sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebende Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger bescheinigt wurde. Zur Kontinuität des Aufenthaltes vgl. § 4a Absatz 6.

- 3.3.2 Der Verweis in Absatz 3 Satz 1 auf die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 5 – Erfüllung der Freizügigkeitsvoraussetzungen in der eigenen Person – bedeutet für die drittstaatsangehörigen Hinterbliebenen, dass sie entweder Arbeitnehmer, Selbständige oder Erbringer von Dienstleistungen sein oder als nicht Erwerbstätige die Voraussetzungen des § 4 erfüllen müssen. Die Ausparung des § 2 Absatz 2 Nummer 4 in dem Verweis macht deutlich, dass der Empfang von Dienstleistungen für das Verbleiberecht nicht ausreicht. Soweit der Hinterbliebene als Dienstleistungserbringer i. S. d. § 2 Absatz 2 Nummer 3 freizügigkeitsberechtigt ist, bleibt sein Aufenthaltsrecht für die Dauer der Dienstleistungserbringung erhalten.
- 3.3.3 Die Familienangehörigen behalten den Status, der sich aus der Aufenthaltskarte ergibt, grundsätzlich bei. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 12 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie.
- 3.3.4 Der künftige Aufenthaltsstatus eines Familienangehörigen nach Absatz 3 Satz 1 entspricht jedoch nicht vollständig dem eines Unionsbürgers oder privilegierten Familienangehörigen. Nach der Richtlinie behalten diese ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage (Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3 Freizügigkeitsrichtlinie). Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen in einigen Bereichen (Familiennachzug, Schutz vor Verlust des Aufenthaltsrechts) nicht nach den privilegierenden Vorschriften des Freizügigkeitsgesetz/EU behandelt werden. Satz 2 ordnet daher an, dass § 3 Absatz 1 und 2 sowie §§ 6 und 7 auf diesen Personenkreis keine Anwendung finden, sondern das AufenthG.
- 3.3.5 Soweit die Regelungen für ein Aufenthaltsrecht des verbleibenden Familienangehörigen nach dem AufenthG ausnahmsweise günstiger sein sollten, finden sie über § 11 Absatz 1 Satz 5 Anwendung.
- 3.4 Aufenthaltsrecht für Kinder und sorgeberechtigten Elternteil nach Tod oder Wegzug des Unionsbürgers**
- 3.4.1 Absatz 4 regelt die Frage des Aufenthaltsrechts für Kinder und den Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich wahrnimmt, wenn der Unionsbürger aus dem Aufnahmemitgliedstaat wegzieht oder verstirbt. Unter der Voraussetzung, dass die Kinder sich in Deutschland aufhalten und sie eine Bildungseinrichtung zu Ausbildungszwecken besuchen, bleibt das Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss der Ausbildung erhalten (Artikel 12 Absatz 3 Freizügigkeitsrichtlinie). Die Einschränkung, dass das Recht ausschließlich auf persönlicher Grundlage (vgl. Nummer 3.3.4) erhalten bleibt, gilt hier nicht.
- 3.4.2 Ausbildungseinrichtungen i. S. d. Absatzes 4 sind staatliche und anerkannte private Ausbildungseinrichtungen, die zum Abschluss einer Ausbildung im Sinne einer beruflichen Qualifikation führen. Dazu gehören auch allgemeinbildende Schulen.
- Das Kind „besucht“ diese Einrichtung, wenn es der Ausbildung ernsthaft nachgeht, d. h. die Einschreibung allein reicht nicht aus.
- 3.5 Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Ehegatten eines Unionsbürgers bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe**
- 3.5.1 Absatz 5 betrifft die Frage, inwieweit das Aufenthaltsrecht eines drittstaatsangehörigen Ehegatten nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhalten bleibt. Voraussetzung ist, dass der Ehegatte in seiner eigenen Person die Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllt und zudem ein in Absatz 5 unter den Nummer 1 bis 4 aufgeführter Fall vorliegt. Zur Erfüllung der Freizügigkeitsvoraussetzungen in der eigenen Person siehe Nummer 3.3.2. Die Familienangehörigen behalten ihren Status, der sich in der Aufenthaltskarte ausdrückt, grundsätzlich bei. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 13 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie.
- 3.5.2 Auch der Familienangehörige nach Absatz 5 hat das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage (Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 Freizügigkeitsrichtlinie). Dies ist in Absatz 5 Satz 2 angeordnet. Die Ausführungen zu Nummer 3.3.4 gelten entsprechend.
- 3.6 Recht auf Einreise und Aufenthalt von Lebenspartnern eines Unionsbürgers**
- 3.6.0 Absatz 6 regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner (§ 1 Absatz 1 Satz 1 LPartG) von Unionsbürgern. Von Bedeutung ist diese Regelung nur, wenn der Lebenspartner nicht selbst unmittelbar freizügigkeitsberechtigt ist. Die Vorschrift findet daher in erster Linie auf drittstaatsangehörige Lebenspartner Anwendung.
- 3.6.1 Absatz 6 verweist für die Lebenspartner der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Personen auf die Voraussetzungen, die für die ausländischen Lebenspartner von Deutschen entsprechend gelten (§ 27 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1a und 3, § 9 Absatz 3, § 9c Satz 2, §§ 28 bis 31 sowie 51 Absatz 2 AufenthG). Danach ist u. a. Voraussetzung für ein Aufenthaltsrecht, dass der Unionsbürger, zu dem der Zuzug erfolgen soll, für den Unterhalt anderer ausländischer Familienmitglieder oder anderer Haushaltsangehöriger nicht auf Leistungen gemäß SGB II oder SGB XII angewiesen ist. Diese Regelung orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach einem Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat der Nachzug des nichtehelichen Lebenspartners dann nicht versagt werden kann, wenn das nationale Recht einem Inländer ein solches Recht einräumt (vom Europäischen Gerichtshof für eine verschiedengeschlechtliche nichteheliche Lebensgemeinschaft entschieden – Urteil vom 17. April 1986, Rs. 59/85 – Florence Reed). Zu den Voraussetzungen, die vom drittstaatsangehörigen Lebenspartner erfüllt werden müssen, gehört auch der Nachweis „einfacher deutscher Sprachkenntnisse“ i. S. d. § 28 Absatz 2 Satz 1 AufenthG.

- 3.6.2 Soweit drittstaatsangehörige Lebenspartner der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Personen die Voraussetzungen nach dem AufenthG erfüllen, erhalten sie die Rechtsstellung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, d. h. i. d. R. gemäß § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltskarte.
- 3.6.3 Für das Aufenthaltsrecht des Lebenspartners eines nichterwerbstätigen Unionsbürgers gilt § 4 mit der Folge, dass ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz vorhanden sein müssen (vgl. Nummer 4.1.3).
- 4 Zu § 4 – Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte**
- 4.1 Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts**
- Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht Nichterwerbstätiger, ihrer Familienangehörigen und Lebenspartner, die ihn begleiten oder ihm nachziehen, sind die eigenständige Existenzsicherung und der ausreichende Krankenversicherungsschutz. Die Voraussetzungen ergeben sich aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b) und c) Freizügigkeitsrichtlinie.
- 4.1.1 Ausreichender Krankenversicherungsschutz
- Der notwendige, gemeinschaftsrechtlich vorausgesetzte Krankenversicherungsschutz muss für alle in § 4 genannten Personen bestehen. Er ist als ausreichend anzusehen, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:
- 4.1.1.1 – ärztliche und zahnärztliche Behandlungen,
- 4.1.1.2 – Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- 4.1.1.3 – Krankenhausbehandlung,
- 4.1.1.4 – medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
- 4.1.1.5 – Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.
- 4.1.2 Ausreichende Existenzmittel
- 4.1.2.1 Existenzmittel sind alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, Stipendien, Ausbildungs- oder Umschulungsbeihilfen, Arbeitslosengeld, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Vorruhestands- oder Altersrenten, Renten wegen Arbeitsunfall, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder sonstige auf einer Beitragsleistung beruhende öffentliche Mittel. Dazu zählen nicht die nach SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts an Arbeitsuchende und an die mit ihnen in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Personen zu gewährenden Mittel.
- 4.1.2.2 Aufgrund des in § 5 festgelegten vereinfachten Verfahrens wird die Voraussetzung „ausreichende Existenzmittel“ vor Ausstellung der Bescheinigung i. d. R. nicht geprüft. Die Ausländerbehörde kann die Glaubhaftmachung verlangen (§ 5 Absatz 3 Satz 1). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch genommen werden. Wenn allerdings im Einzelfall nachträglich ein Antrag auf entsprechende Leistungen gestellt wird, liegt ein besonderer Anlass i. S. d. § 5 Absatz 4 vor, wonach der Fortbestand der Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht überprüft werden kann.
- 4.1.2.3 Das Gesetz nennt keinen festen Betrag für die Höhe der Existenzmittel. Dies wäre gemäß Artikel 8 Absatz 4 Freizügigkeitsrichtlinie unzulässig. Es ist eine Vergleichsberechnung unter Einbeziehung der regionalen, sozialhilferechtlichen Bedarfssätze erforderlich. Zugleich müssen die persönlichen Umstände in jedem Einzelfall berücksichtigt werden. Der danach erforderliche Betrag darf nicht über dem Schwellenwert liegen, unter dem Deutschen Sozialhilfe gewährt wird. Ein bestimmter Schwellenwert kann hier nicht genannt werden, da die Werte regional unterschiedlich sind. Zur Prüfung der Plausibilität der Angaben des Antragstellers kann die Auslandsvertretung im Visumverfahren nach § 2 Absatz 4 Satz 2 gegebenenfalls die Behörde am Zuzugsort um nähere Informationen (insbesondere zu Unterkunftskosten) ersuchen.
- 4.1.3 Familienangehörige und Lebenspartner von nicht erwerbstätigen Unionsbürgern, die diesen begleiten oder ihm nachziehen, sind unter den gleichen Bedingungen wie der Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt. Der ausreichende Krankenversicherungsschutz und die ausreichenden Existenzmittel müssen bei allen in § 4 genannten Personen vorliegen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass auch die nachziehenden oder begleitenden Familienangehörigen und der Lebenspartner selbst über ausreichende Existenzmittel verfügen. Insoweit kann auf die finanziellen Mittel des Unionsbürgers, von dem die Familienangehörigen bzw. der Lebenspartner sein Aufenthaltsrecht ableitet, abgestellt werden. Diese Voraussetzung muss während des gesamten Aufenthalts vorliegen (Artikel 14 Freizügigkeitsrichtlinie, § 5 Absatz 5).
- 4.1.4 In § 4 ist der Kreis der Familienangehörigen von Nichterwerbstätigen im Freizügigkeitsgesetz/EU im Vergleich zum vor dem Richtlinienumsetzungsgesetz geltenden Recht um Abkömmlinge unter 21 Jahren, denen kein Unterhalt gewährt wird, sowie um die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, erweitert worden. Hierbei handelt es sich um eine Umsetzung des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe c) und d) der Freizügigkeitsrichtlinie.
- 4.2 Familienangehörige von studierenden Unionsbürgern**
- 4.2.1 Student i. S. d. Gesetzes ist eine Person, die eine Zulassung zu einer staatlichen oder nach Landesrecht staatlich anerkannten Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule oder sonstigen anerkannten Lehranstalt, die

eine über die Allgemeinbildung hinausgehende berufliche Qualifikation vermittelt, besitzt oder an einer solchen immatrikuliert ist.

4.2.2 Der Kreis der familiennachzugsberechtigten Familienangehörigen ist bei Studenten enger gezogen als bei den übrigen freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern. Er ist auf die Kernfamilie, d. h. den Ehegatten, Kinder, denen Unterhalt gewährt wird, sowie Lebenspartner beschränkt (vgl. Artikel 7 Absatz 4 Freizügigkeitsrichtlinie). Zu beachten ist, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein muss (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) Freizügigkeitsrichtlinie). Zur Unterhaltsgewährung vgl. Nummer 3.2.2.1.

4a Zu § 4a – Daueraufenthaltsrecht

4a.0 Allgemeines

4a.0.1 In § 4a sind die Daueraufenthaltsrechte zusammengefasst. Mit dem Erwerb des Daueraufenthaltsrechts erhalten Unionsbürger und ihre Familienangehörigen – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit – eine verbesserte Rechtsstellung. Ihr Aufenthaltsrecht geht auch dann nicht mehr verloren, wenn sie die Voraussetzung des § 2 Absatz 2 nicht mehr erfüllen, weil sie beispielsweise die Arbeitnehmereigenschaft oder durch Scheidung die Ehegatteneigenschaft verloren haben. Darüber hinaus erhöht sich der Ausweisungsschutz (vgl. § 6 Absatz 4).

4a.0.2 Der Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten ist im Freizügigkeitsgesetz/EU nicht geregelt. §§ 3, 4 Freizügigkeitsgesetz/EU sowie Artikel 6, 7, 16 ff. Freizügigkeitsrichtlinie regeln den abgeleiteten Erwerb des Aufenthaltsrechts und den eigenständigen Erwerb des Daueraufenthaltsrechts von Familienangehörigen. Es fehlt jedoch eine Regelung über den Erwerb eines Aufenthaltsrechts, wenn der Unionsbürger, zu dem der Nachzug erfolgen soll, bereits ein Daueraufenthaltsrecht erlangt hat, der Familienangehörige die Voraussetzungen für den Daueraufenthalt selbst aber noch nicht erfüllt. Da Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern ein Aufenthaltsrecht haben, muss dies erst recht für Familienangehörige von daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern gelten. Letztere haben eine stärkere aufenthaltsrechtliche Position als „gewöhnlich“ freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung entsprechender Fälle ist das Freizügigkeitsrecht, das der Daueraufenthaltsberechtigte derzeit innehat. Ist der daueraufenthaltsberechtigte Unionsbürger Erwerbstätiger, richtet sich der Familiennachzug nach den Bestimmungen für Erwerbstätige, ansonsten nach den Bestimmungen für Nichterwerbstätige. Damit sind die daueraufenthaltsberechtigten den „gewöhnlich freizügigkeitsberechtigten“ Unionsbürgern hinsichtlich des Familiennachzugs gleichgestellt. Zu beachten ist dabei jedoch, dass für die Kernfamilie zumindest das

Niveau erreicht werden muss, das das AufenthG für den Nachzug zu Deutschen enthält (Artikel 24 Absatz 1 Freizügigkeitsrichtlinie). D.h., dass beim Ehegatten, beim minderjährigen ledigen Kind sowie beim Elternteil eines minderjährigen ledigen Unionsbürgers, der die Personensorge ausübt, auch ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen (ausreichender Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel) ein Familiennachzug möglich sein muss (vgl. § 28 AufenthG).

4a.0.3 Zur Bescheinigung und zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts vgl. Nummer 5.6 und 5.7.

4a.1 Allgemeine Voraussetzungen

Absatz 1 enthält die Grundnorm. Nach fünfjährigem ständigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet entsteht das voraussetzungslose Daueraufenthaltsrecht. Das Entstehen des Daueraufenthaltsrechts gemäß § 4a Absatz 1 setzt nicht voraus, dass der fünfjährige Aufenthalt nach den Regeln des Freizügigkeitsrechts (AufenthG/EWG, Freizügigkeitsgesetz/EU) rechtmäßig war. Rechtmäßig ist jeder Aufenthalt, der entweder nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (früher: AufenthG/EWG) oder nach dem AufenthG (früher: AuslG) erlaubt ist. Bedingung ist jedoch, dass der Aufenthalt zuletzt nach Freizügigkeitsrecht rechtmäßig war, d. h. sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU richtete. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, wonach das weitere Vorliegen der Voraussetzungen nicht mehr von Belang ist. Familienangehörige von Unionsbürgern müssen sich zum Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts nach § 4a fünf Jahre lang ununterbrochen mit dem Unionsbürger im Bundesgebiet aufgehalten haben. Bei einem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines Beitrittsstaates ist eine Anrechnung des Voraufenthalts möglich, wenn er sich als Familienangehöriger des Staatsangehörigen eines neuen Mitgliedstaates mit diesem fünf Jahre lang ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dieser Grundsatz gilt entsprechend für die Fälle des § 4a Absatz 3, 4 und 5.

4a.2 Daueraufenthaltsrecht bei Beendigung einer Erwerbstätigkeit

Absatz 2 legt die Bedingungen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts für Erwerbstätige fest, die ihre Erwerbstätigkeit beenden, bevor sie ein Daueraufenthaltsrecht gemäß Absatz 1 erworben haben. Er bildet die Vorgaben des Artikels 17 Freizügigkeitsrichtlinie ab.

4a.3 Familienangehörige verstorbener Unionsbürger

Absatz 3 regelt das eigenständige Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen, wenn der Erwerbstätige im Laufe seines Erwerbslebens stirbt, ohne zuvor ein Daueraufenthaltsrecht erworben zu haben. Er setzt Artikel 17 Absatz 4 Freizügigkeitsrichtlinie um.

4a.4 Familienangehörige daueraufenthaltsberechtigter Unionsbürger

Absatz 4 regelt das eigenständige Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen, wenn der Erwerbstätige, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, ein Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4 a Absatz 2 erworben hat. Er setzt Artikel 17 Absatz 3 Freizügigkeitsrichtlinie um.

4a.5 Familienangehörige nach § 3 Absatz 3 bis 5

Absatz 5 betrifft die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, die gemäß § 3 Absatz 3 bis 5 nach Tod, Wegzug, Scheidung, Aufhebung der Ehe ihr Aufenthaltsrecht unter bestimmten Bedingungen behalten. Sie erwerben nach Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht.

4a.6 Abwesenheitszeiten

Absatz 6 nennt die vom Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Gründe, die bei der Fristberechnung zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts unbeachtlich sind.

4a.7 Verlust

Absatz 7 enthält eine Regelung für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts. Zur Auslegung des Begriffs „Abwesenheit aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund“ siehe Nummer 51.1.5 AufenthG-VwV.

5 Zu § 5 – Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, Aufenthaltskarten

5.0 Allgemeines

Für keine Gruppe von Unionsbürgern (Erwerbstätige und Nichterwerbstätige) ist ein Aufenthaltstitel erforderlich. Vielmehr wird Unionsbürgern sowie den Familienangehörigen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind, im vereinfachten Verfahren von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt (§ 5 Absatz 1). Drittstaatsangehörigen Familienangehörigen wird von Amts wegen eine Aufenthaltskarte ausgestellt.

5.1 Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht

5.1.1 Bei der Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern handelt sich um eine Art Anmeldebestätigung, da die Angaben, die diese zu ihrem Freizügigkeitsrecht machen, i. d. R. nicht überprüft werden. Auf den Begriff „(An)Meldebescheinigung“ wurde verzichtet, um eine Verwechslung mit entsprechenden Papieren im Rahmen der meldebehördlichen Anmeldung zu vermeiden.

Die Handhabung des Anmeldeverfahrens vor Ort darf nicht dazu führen, dass die Bescheinigung zu einem Aufenthaltstitel unter anderem Namen aufgewertet wird. Artikel 8 Freizügigkeitsrichtlinie geht ebenfalls von einem reinen Anmeldever-

fahren aus. Die Bescheinigung ist unverzüglich auszustellen (Umsetzung des Artikels 8 Absatz 2 Satz 2 Freizügigkeitsrichtlinie).

5.1.2 Es gibt keinen bundeseinheitlichen Vordruck für die Bescheinigung. Dies dokumentiert die beschränkte Bedeutung des Papiers. Folgende Hinweise sind bei der Gestaltung der Bescheinigung bundeseinheitlich zu beachten:

5.1.2.1 – Durch die Angabe der Nummer des Identitätsdokuments des Inhabers sollte der Bezug zum Personaldokument hergestellt werden. Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 Freizügigkeitsrichtlinie sieht vor, dass die Bescheinigung Name und Anschrift sowie Zeitpunkt der Anmeldung angibt.

5.1.2.2 – Auf die Angabe der Personengruppe nach § 2 Absatz 2 sollte in der Freizügigkeitsbescheinigung verzichtet werden. Auch minderjährigen Unionsbürgern ist eine Freizügigkeitsbescheinigung auszustellen.

5.1.2.3 Die Bescheinigung ist regelmäßig ohne Angabe eines Gültigkeitszeitraums auszustellen. Da die Freizügigkeitsrichtlinie ausdrücklich eine Anmeldebescheinigung vorsieht, der ein Gültigkeitszeitraum naturgemäß fremd ist, sollte nur in Ausnahmefällen ein Gültigkeitszeitraum vermerkt werden. Dies ist dann denkbar, wenn z. B. der geplante Aufenthalt von vornherein vorübergehender Natur ist.

5.1.2.4 Obwohl die Ausstellung der Bescheinigung in einem vereinfachten Verfahren erfolgt, fällt ein Verwaltungsvorgang an, der in geeigneter Weise zu dokumentieren ist. Für Unionsbürger sind weiterhin Ausländerakten zu führen, in denen alle wesentlichen Aspekte des Einzelfalles nachvollziehbar und ersichtlich dokumentiert sind. Dies kann sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform erfolgen.

5.1.3 Muster der Bescheinigung:

Kopfbogen der ausstellenden Behörde

Bescheinigung gemäß § 5 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Zeitpunkt der Anmeldung:

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung ist Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Gemeinschaft und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

(Der Inhaber/die Inhaberin dieser Bescheinigung benötigt zur Aufnahme einer unselbständigen, arbeitsgenehmigungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Arbeitserlaubnis- oder Arbeitsberechtigung-EU.)

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit folgendem Identitätsdokument der Inhaberin/des Inhabers:

 Bezeichnung des Dokuments; Seriennummer

Im Auftrag
 (Siegel)

 Datum, Unterschrift

5.2 Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

- 5.2.1 Die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers erhalten von Amts wegen eine Aufenthaltskarte auf einem bundeseinheitlich vorgegebenen Vordruck (§ 58 Satz 1 Nummer 13 i. V. m. Anlage D15 zur AufenthV). Die Aufenthaltskarte ist deklaratorisch, d. h. das Freizügigkeitsrecht entsteht originär durch das Gemeinschaftsrecht und nicht durch die Ausstellung einer Aufenthaltskarte.
- 5.2.2 Die Aufenthaltskarte wird i. d. R. mit einem Gültigkeitszeitraum von fünf Jahren ausgestellt, es sei denn, aus dem Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers, von dem sich das Recht des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ableitet, ergibt sich ein kürzerer Zeitraum. Die Ausstellung der Aufenthaltskarte erfolgt unabhängig davon, ob der Familienangehörige mit einem nach § 2 Absatz 4 Satz 2 ausgestellten Visum eingereist ist.
- 5.2.3 Die Aufenthaltskarte ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Familienangehörige die erforderlichen Angaben gemacht hat, von Amts wegen auszustellen (Umsetzung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Freizügigkeitsrichtlinie). Eine Bescheinigung darüber, dass die für das Verfahren erforderlichen Angaben gemacht wurden, wird unverzüglich ausgestellt. Einen bundeseinheitlichen Vordruck für diese Bescheinigung gibt es nicht. Die Bescheinigung kann mit folgendem Text ausgegeben werden: „Der Inhaber/die Inhaberin dieser Bescheinigung hat als Familienangehöriger eines Unionsbürgers die Angaben gemacht, die für die Ausstellung der Aufenthaltskarte erforderlich sind.“
- 5.2.4 In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, Rs. C-459/99 – MRAX, hingewiesen (illegale Einreise bzw. abgelaufenes Visum von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen; siehe auch Nummer 2.4.2.2).
- 5.2.5 Auf der Aufenthaltskarte für Familienangehörige der neuen Unionsbürger ist der Hinweis „Die Inhaberin/der Inhaber dieser Aufenthaltskarte/dieser Bescheinigung benötigt für die Aufnahme einer arbeitserlaubnispflichtigen Tätigkeit eine Arbeitserlaubnis-EU oder Arbeitsberechtigung-EU“ aufzunehmen (siehe Nummer 13).

5.2.6 Gemäß § 15 gilt eine vor dem 28. August 2007 unter der bisherigen Bezeichnung ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-EU als Aufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines EU-Bürgers bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums fort.

5.3 Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen

- 5.3.1 Die Ausländerbehörde kann die Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen durch Angaben und Vorlagen der erforderlichen Nachweise sowohl bei Unionsbürgern als auch bei deren Familienangehörigen verlangen. Dies ist jedoch erst drei Monate nach Einreise zulässig (Artikel 8 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie). Davon besteht das voraussetzungslose Aufenthaltsrecht gemäß § 2 Absatz 5. Hinsichtlich des Verfahrens ist zwischen Unionsbürgern einerseits und drittstaatsangehörigen Familienangehörigen andererseits zu unterscheiden.
 - 5.3.1.1 Unionsbürger
 - 5.3.1.1.1 Bei einem Unionsbürger ist grundsätzlich vom Bestehen der Freizügigkeitsvoraussetzungen auszugehen, wenn er erklärt, dass eine der geforderten Ausübungsvoraussetzungen vorliegt und keine Zweifel an seiner Erklärung bestehen. In diesem Fall ist von der Vorlage entsprechender Dokumente zur Glaubhaftmachung vor Ausstellung der Bescheinigung abzusehen. Eine Überprüfung der Angaben findet nicht statt.
 - 5.3.1.1.2 Für den Fall, dass auf eine Prüfung nicht verzichtet werden kann, können von einem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger nur die in § 5a Absatz 1 genannten und von einem Familienangehörigen, der ebenfalls Unionsbürger ist, nur die in § 5a Absatz 2 genannten Dokumente verlangt werden.
 - 5.3.1.1.3 Sollten die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht vorliegen, stellt die Ausländerbehörde dies fest und teilt es dem Betroffenen mit. Die Ausreisepflicht entsteht mit der Feststellung der fehlenden Freizügigkeitsvoraussetzungen, es sei denn, es werden Rechtsmittel eingelegt (§ 7 Absatz 1, vgl. Nummer 7.1.1.1 f.). Die Unanfechtbarkeit der Feststellung muss nicht abgewartet werden. Die Pflicht zur Ausreise ist sofort vollziehbar.
 - 5.3.1.1.4 Um auszuschließen, dass dem Aufenthaltsrecht bereits von Anfang an Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit entgegenstehen, ist i. d. R. unter Beachtung der Maßgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-524/06 – Huber) eine AZR-Abfrage durchzuführen. Hierbei ist auch die Dokumentennummer des vorgelegten Identitätsdokuments zu prüfen. Ergeben sich aus der Abfrage mögliche Gründe, die dem Bestehen eines Aufenthaltsrechts entgegenstehen (Sperrzeiten aus Voraufenthalt, Ausschreibung zur Einreiseverweigerung), ist zu prüfen, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Einzelfall unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen ge-

- rechtfertigt sind. Maßstab ist § 6 (vgl. Nummer 6 ff.).
- 5.3.1.1.5 Im Fall einer Wiedereinreisesperre ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Sperrwirkung nachträglich zu befristen bzw. die Frist zu verkürzen ist, weil die Gründe, die zu der Sperre geführt haben, zwischenzeitlich weggefallen sind. Solange der Antrag auf Aufhebung des mit der Ausweisung verbundenen Aufenthaltsverbots noch geprüft wird, besteht gemeinschaftsrechtlich kein Recht des wirksam ausgewiesenen Unionsbürgers, in den betreffenden Staat wieder einreisen zu können.
- 5.3.1.2 Familienangehörige aus Drittstaaten
- 5.3.1.2.1 Bei Familienangehörigen aus Drittstaaten ist das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen durch die Ausländerbehörde zu prüfen. Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Aufenthaltsrecht drittstaatsangehöriger Familienangehöriger (vgl. unter Nummer 3.0.3) ist bei der Entscheidung zu beachten.
- 5.3.1.2.2 Von den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen können nur die in § 5a Absatz 2 genannten Dokumente verlangt werden.
- 5.3.1.2.3 Eine AZR-Abfrage ist durchzuführen.
- 5.3.1.2.4 Ggf. ist zu prüfen, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen sind (siehe Nummer 5.3.1.1.4, bei bestehender Wiedereinreisesperre siehe Nummer 5.3.1.1.5 und 7.2.4).
- 5.3.2 Unionsbürger und ihre Familienangehörigen können die Angaben zu den Freizügigkeitsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der meldebehördlichen Anmeldung gegenüber der zuständigen Meldebehörde abgeben.
- 5.3.2.1 Für Unionsbürger ist i. d. R. keine persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde erforderlich. Die Verfahrensausgestaltung im Einzelnen ist den Ländern überlassen.
- 5.3.2.2 Die Meldevorschriften der Länder sehen eine Meldung bereits spätestens 14 Tage nach Beziehen einer Wohnung vor. Die Ausländerbehörde kann die Angaben, die sie für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 oder die Aufenthaltskarte benötigt, jedoch erst drei Monate nach der Einreise fordern (siehe Nummer 2.5.1). Der Unionsbürger muss daher darauf hingewiesen werden, dass er seine Angaben zum Freizügigkeitsrecht auch gesondert zu einem späteren Zeitpunkt vor der Ausländerbehörde machen kann.
- 5.3.3 Die Meldebehörde leitet die Angaben zu den Freizügigkeitsvoraussetzungen außerhalb der Meldedatenübermittlung an die Ausländerbehörde weiter. Die Festlegung des Verfahrensablaufs im Einzelnen bleibt den Ländern überlassen.
- 5.3.4 Eine über die dargestellte „Botenfunktion“ der Meldebehörde hinausgehende Kompetenz bezüglich aufenthaltsrechtlicher Datenverarbeitung besteht nicht.
- 5.4 Überprüfung des Fortbestands der Ausstellungsvoraussetzungen**
- 5.4.1 Die Ausländerbehörde kann innerhalb der ersten fünf Jahre des Aufenthalts den Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen aus besonderem Anlass prüfen. Ein besonderer Anlass liegt insbesondere dann vor, wenn nichterwerbstätige Unionsbürger oder deren Familienangehörige Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen wollen. Dies entspricht Artikel 14 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie. Der Bezug von Leistungen nach den genannten Sozialgesetzbüchern darf jedoch nicht automatisch zur Verlustfeststellung führen.
- 5.4.2 Ein besonderer Anlass liegt auch vor, wenn hinreichende Anhaltspunkte bekannt werden, dass die Begünstigten über freizügigkeitsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben (z. B. Täuschung über nicht vorhandene Existenzmittel).
- 5.5 Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts**
- 5.5.1.1 Der Verlust bzw. das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts aufgrund des Fehlens der Ausübungsvoraussetzungen (§§ 2 bis 4) kann nur innerhalb der ersten fünf Jahre nach Begründung des ständigen Aufenthalts festgestellt werden, § 5 Absatz 5 Satz 1. Die Feststellung des Verlustes ist mit der Einziehung der Bescheinigung bzw. dem Widerruf der Aufenthaltskarte zu verbinden. Nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt ist der Fortfall der Freizügigkeitsvoraussetzungen nicht mehr relevant, da das Daueraufenthaltsrecht erworben wurde (vgl. Nummer 4 a).
- 5.5.1.2 Die Feststellung des Verlusts des Rechts nach § 2 Absatz 1 ist eine Ermessensentscheidung.
- 5.5.1.3 Eine Entscheidung gemäß § 5 Absatz 5 kann nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts auch dann nicht getroffen werden, wenn die Freizügigkeitsvoraussetzungen bereits früher nicht mehr vorlagen, jedoch keine Feststellung getroffen wurde. Sowohl nach den europarechtlichen Vorgaben (Artikel 16 Absatz 1 der Freizügigkeitsrichtlinie) als auch nach nationalem Recht (§ 4 a Absatz 1) ist für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts lediglich ein rechtmäßiger Aufenthalt von fünf Jahren Voraussetzung. Der Aufenthalt ist jedenfalls nicht rechtmäßig, wenn im Zeitpunkt der Vollendung der Fünf-Jahresfrist eine Entscheidung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Rechts vorliegt. Sinn der Vorschrift zum Daueraufenthaltsrecht ist es, nach einem gewissen Zeitraum (fünf Jahre) für den Unionsbürger Sicherheit hinsichtlich seines Aufenthaltsstatus herzustellen und somit seine Integration zu fördern (Erwägungsgründe 17 und 18 der Freizügigkeitsrichtlinie).
- 5.5.2 Absatz 5 Satz 2 verweist auf § 4 a Absatz 6 (siehe Nummer 4a.6). Die dort aufgeführten Aufenthaltszeiten führen ebenfalls nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts innerhalb der ersten fünf Jahre.

- 5.6 Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts**
Die Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts erfolgt auf einem bundeseinheitlich vorgegebenen Vordruck (§ 58 Satz 1 Nummer 14 i. V. m. Anlage D16 zur AufenthV).
- 5.7 Verlust des Daueraufenthaltsrechts**
Der Verlust des Daueraufenthaltsrechts tritt nicht automatisch ein, sondern muss festgestellt werden. Die das Daueraufenthaltsrecht bestätigenden Dokumente sind gleichzeitig einzuziehen.
- 5a Zu § 5a – Vorlage von Dokumenten**
- 5a.0 Allgemeines**
Die Dokumente, die für die Ausstellung der Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht bzw. die Aufenthaltskarte nach § 5 verlangt werden dürfen, sind in § 5a abschließend aufgezählt. Die Vorschrift setzt Artikel 8 Absatz 3 und 5 sowie Artikel 10 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie um.
- 5a.1 Dokumente, deren Vorlage von Unionsbürgern verlangt werden kann**
- 5a.1.1** Absatz 1 betrifft die Nachweise, welche die Ausländerbehörde zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 von einem Unionsbürger verlangen kann. Der gültige Personalausweis oder Reisepass kann von allen Unionsbürgern gleichermaßen verlangt werden.
- 5a.1.2** Im Übrigen ist bei den Nachweisen, welche die Ausländerbehörde gemäß Absatz 1 verlangen kann, nach den Kategorien freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger zu unterscheiden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Satz 2).
- 5a.1.2.1** Unter dem Begriff „andere Ausbildungseinrichtung“ sind auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu verstehen, soweit die ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dort im Rahmen eines Praktikums von mehr als drei Monaten, in der Vorbereitung auf eine Promotion oder in der Postdoc-Phase erste praktische Erfahrungen in der Forschung machen.
- 5a.1.2.2** Ein besonderer Nachweis für Dienstleistungserbringer und -empfänger (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 und 5), die Unionsbürger sind, ist nicht vorgesehen.
- 5a.2 Dokumente, deren Vorlage von Familienangehörigen eines Unionsbürgers verlangt werden kann**
Absatz 2 betrifft die Nachweise, welche die Ausländerbehörde von einem Familienangehörigen eines Unionsbürgers verlangen kann. Dabei betrifft Absatz 2 sowohl Familienangehörige mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU, denen eine Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 auszustellen ist, als auch Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 2 auszustellen ist.
- 6 Zu § 6 – Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt**
- 6.0 Allgemeines**
- 6.0.1** Das Freizügigkeitsgesetz/EU regelt im Grundsatz abschließend und umfassend die Beendigung bzw. Beschränkung des Aufenthaltsrechts von Unionsbürgern und ihrer freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen. Die Vorschriften nach Kapitel 5 AufenthG sind mit Ausnahme einiger allgemeiner Regeln über die Ausreisepflicht (§ 50 Absatz 3 bis 7) auf diesen Personenkreis nicht anwendbar (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1).
- 6.0.2** Das Freizügigkeitsgesetz/EU unterscheidet zwischen dem Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, der in § 6 geregelt ist, und dem Verlust des Freizügigkeitsrechts wegen Wegfalls der Voraussetzungen für ein gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht (so genannte „administrative Ausweisung“). Für diesen letzten Fall sieht § 5 Absatz 5 ein besonderes Feststellungsverfahren über den Verlust des Freizügigkeitsrechts vor, wenn die Voraussetzungen für das gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsrecht innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen sind (vgl. oben Nummer 5.5).
- 6.0.3** In § 6 Absatz 1, 4 und 5 ist die Differenzierung der Freizügigkeitsrichtlinie zwischen Betroffenen, die lediglich ein Aufenthaltsrecht genießen, solchen, die ein Daueraufenthaltsrecht genießen, und denjenigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten oder minderjährig sind, gesetzlich nachvollzogen. Die Eingriffsschwellen liegen jeweils höher. Dies spiegelt die Intention der Freizügigkeitsrichtlinie wieder, wonach der Schutz vor Ausweisung in dem Maße zunehmen soll, wie die Unionsbürger und Familienangehörigen in den Aufnahmemitgliedstaat stärker integriert sind (Freizügigkeitsrichtlinie, Erwägungsgrund 24).
- 6.0.4** Während für die Verlustfeststellung von Unionsbürgern und deren Familienangehörigen die allgemeinen Grundsätze (vgl. Nummer 6.1.1 ff.) Anwendung finden, darf ein daueraufenthaltsberechtigter Betroffener nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgewiesen werden (vgl. Nummer 6.4.1 f.). Eine noch höhere Schwelle besteht bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die entweder ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten oder minderjährig sind (vgl. Nummer 6.5 ff.).
- 6.0.5** Für die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 6 kann eine vormals nach AuslG bzw. AufenthG verfügte Ausweisung von Belang sein. Dies ist der Fall, wenn es sich um Personen handelt, die **nach** Erlass der Ausweisung durch den Beitritt ihrer Heimatstaaten zur Europäischen Union zu Unionsbürgern wurden, oder die zwischenzeitlich Familienangehörige von Unionsbürgern geworden sind

- (z. B. durch Heirat, Vaterschaftsanerkennung). In diesen Fällen können sich aus dem Sachverhalt, welcher der vormaligen Ausweisung zugrunde liegt, ggf. Gründe auch für die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nach dem Maßstab des § 6 ergeben. Insoweit kommt es nicht auf den vormalig verwirklichten Ausweisungsgrund nach AuslG bzw. AufenthG an (keine Verweisung des § 11 auf § 11 Absatz 1 AufenthG), sondern auf das dahinter stehende persönliche Verhalten der Person. Ein persönliches Verhalten, welches seinerzeit zu einer Ausweisung nach § 55 AufenthG bzw. §§ 45, 46 AuslG geführt hat (Kann-Ausweisung), erfüllt im Regelfall nicht die Anforderungen für einen Rechtsverlust bzw. die Einreiseversagung nach § 6. Ein persönliches Verhalten, welches seinerzeit zu einer Ausweisung nach §§ 53 und 54 AufenthG bzw. § 47 AuslG geführt hat (Regel- und Ist-Ausweisungen), ist im Einzelfall an den Anforderungen des § 6 zu messen. Diese Prüfung kann das Fortbestehen einer Gefährdung und damit einen Versagungsgrund nach § 6 ergeben. Zu Wiedereinreiseperrn, die aufgrund einer bereits vormalig nach Freizügigkeitsrecht verfügten Ausweisung gegen Unionsbürger oder ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen fortbestehen („Altausweisungen“), siehe Nummer 7.2.4.
- 6.0.6 Gemäß Artikel 35 Freizügigkeitsrichtlinie kommt das Freizügigkeitsrecht aus Gründen von Rechtsmissbrauch im Einzelfall nicht zur Entstehung. Ausdrücklich nennt das Gemeinschaftsrecht den Fall der Scheinehe, d. h. die Eheschließung ohne Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ausschließlich zur Erlangung einer Rechtsstellung nach dem Freizügigkeitsrecht. Hierzu müssen im Einzelfall hinreichend konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Bei der Ermessensausübung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.
- 6.1 Verlustgründe**
- 6.1.1 Ein freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder sein Familienangehöriger kann sein Aufenthaltsrecht nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne der Artikel 39 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 1 EGV, Artikel 27 ff. Freizügigkeitsrichtlinie verlieren (ordre-public-Klausel). Der Verlust muss durch die zuständige Behörde festgestellt werden. Es handelt sich um ein eigenständiges, vom ausländerrechtlichen Ausweisungsverfahren gemäß AufenthG unabhängiges Feststellungsverfahren.
- 6.1.1.1 Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist als Einschränkung des Prinzips der Freizügigkeit grundsätzlich eng auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich um einen gemeinschaftsrechtlichen Begriff, der der Nachprüfung durch die Organe der Gemeinschaft zugänglich ist. Er ist mit dem Begriff der öffentlichen Ordnung des allgemeinen Polizeirechts nicht identisch. Den mitgliedstaatlichen Behörden wird nur in sehr beschränktem Maße ein Ermessensspielraum eröffnet. Es können vielmehr nur solche Verhaltensweisen den Verlust des Freizügigkeitsrechts rechtfertigen, die eine hinreichend schwerwiegende Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft darstellen. Eine Verletzung der ungeschriebenen Regeln des menschlichen Zusammenlebens, die nicht zugleich eine strafbare Handlung begründet, reicht hierfür grundsätzlich nicht aus. Es müssen zudem besondere Tatbestände der Gefährdung der inneren Sicherheit oder eine anderweitige schwere Beeinträchtigung gewichtiger Rechtsgüter vorliegen.
- 6.1.1.2 Auch der gemeinschaftsrechtliche Begriff der öffentlichen Sicherheit ist mit dem des deutschen Polizeirechts nicht identisch. Es wird gemeinschaftsrechtlich keine scharfe Trennung zwischen öffentlicher Sicherheit und Ordnung vorgenommen. Vielmehr versteht der Europäische Gerichtshof den „ordre public-Vorbehalt“ als eine umfassende Freizügigkeitsbeschränkungsklausel, für deren Auslegung die in der Freizügigkeitsrichtlinie geltenden Grundsätze maßgeblich sind.
- 6.1.1.3 Der Begriff der öffentlichen Gesundheit ist unter Berücksichtigung von Artikel 29 Freizügigkeitsrichtlinie auszulegen. Danach gelten als Krankheiten, die eine Verlustfeststellung rechtfertigen, ausschließlich Krankheiten mit epidemischem Potential im Sinne der einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates getroffen werden.
- 6.1.1.3.1 Krankheiten mit epidemischem Potential i. S. d. einschlägigen Rechtsinstrumente der WHO sind die in der Anlage 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) ausdrücklich genannten Krankheiten: Pocken, Poliomyelitis durch Wildtyp-Poliiovirus, durch einen neuen Subtyp des Virus verursachte humane Influenza, schweres akutes Atemwegssyndrom (SARS), Cholera, Lungenpest, Gelbfieber, virale hämorrhagische Fieber (Ebola, Lassa, Marburg). Ferner sind dies übertragbare Krankheiten, zu denen die Generaldirektorin/der Generaldirektor der WHO aufgrund eines Ereignisses gemäß Artikel 12 der IGV eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite festgestellt hat.
- 6.1.1.3.2 Sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, gegen die Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates getroffen werden, sind die in § 30 IfSG genannten Krankheiten: Lungenpest, von Mensch zu Mensch übertragbares hämorrhagisches Fieber. Ferner sind dies Krankheiten, zu denen die Gesundheitsverwaltung situationsabhängig Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG trifft.
- 6.1.1.3.3 Erfasst sind Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider (§ 2 IfSG) sowie sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Eine ordnungsgemäße Heilbehandlung einschließlich der Befol-

gung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen schließt die Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit weitgehend aus. Ein Verlustgrund wegen Gefahr für die öffentliche Gesundheit ist daher nicht gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Krankheit auch im Inland ordnungsgemäß unter Beachtung des Arztprivilegs nach § 24 IfSG behandelt werden wird und erforderliche Präventionsmaßnahmen befolgt werden.

6.1.2 Satz 2 stellt klar, dass die in Satz 1 genannten Gründe auch bereits zur Verweigerung der Einreise, insbesondere auch zur Versagung eines nach § 2 Absatz 4 erforderlichen Visums eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen führen können. Eine entsprechende Feststellung durch die Ausländerbehörde ist vor der Einreiseverweigerung nicht erforderlich. Im Visumverfahren nach § 2 Absatz 4 ist eine AZR/SIS-Abfrage durchzuführen (vgl. Nummer 5.3.1.1.4). Im Fall einer AZR/SIS-Ausschreibung soll die Auslandsvertretung zum Zweck der Entscheidung über eine Visumversagung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit die ausschreibende Behörde um ergänzende Informationen über den zugrunde liegenden Sachverhalt ersuchen.

6.1.3 Der neue Satz 3 setzt Artikel 29 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Hiernach kann die Verlustfeststellung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nur erfolgen, wenn die Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt. Die Ausländerbehörde trägt die Beweislast dafür, dass eine Gesundheitsgefährdung i. S. d. § 6 Absatz 1 vorliegt und dass der Unionsbürger sich noch nicht länger als drei Monate seit Einreise im Bundesgebiet aufhält.

6.2 Verlust nach einer strafrechtlichen Verurteilung

6.2.0 Absatz 2 nennt die gemeinschaftsrechtlichen, durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs konkretisierten, in Artikel 27 und 28 Freizügigkeitsrichtlinie genannten Vorgaben zum Verlust des Freizügigkeitsrechts nach einer strafrechtlichen Verurteilung.

6.2.1 Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung allein darf auch bei schwereren Straftaten nicht zur automatischen Feststellung des Rechtsverlusts führen. Die Ausländerbehörde muss das zu Grunde liegende persönliche Verhalten eigenständig bewerten und eine Prognose für die Zukunft erstellen, ob von dem straffällig gewordenen Unionsbürger eine Wiederholungsgefahr ausgeht, die zum einen eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt und darüber hinaus ein Grundinteresse der Bundesrepublik Deutschland berührt (siehe Nummer 6.2.3). Es ist notwendig, alle für die Entscheidung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts wesentlichen Gesichtspunkte umfassend und schlüssig zu begründen.

6.2.2.1 Entscheidend ist das der Straftat zu Grunde liegende persönliche Verhalten. Bei der Entscheidung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts ist daher außerdem Folgendes zu beachten.

6.2.2.1.1 Vom Einzelfall losgelöste Erwägungen oder eine generalpräventive Begründung der Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts sind unzulässig.

6.2.2.1.2 Ein erheblicher Verstoß wird auch durch wiederholte Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder durch wiederholte Begehung leichter Kriminalität nicht zu bejahen sein. Bei mittelschwerer oder schwerer Delinquenz müssen eine sorgfältige Prüfung sowie eine prognostische Bewertung durch die Ausländerbehörde erfolgen.

6.2.2.1.3 Die Gefahrenprognose ist zu begründen. Für die individuelle Würdigung aller Umstände des Einzelfalles sind die einschlägigen strafrechtlichen Entscheidungen heranzuziehen, soweit sie für die Prüfung der Wiederholungsgefahr bedeutsam sind.

6.2.2.1.4 Rückschlüsse dürfen nur aus den noch nicht getilgten Eintragungen zu strafrechtlichen Verurteilungen im Bundeszentralregister gezogen werden.

6.2.2.1.5 Eine rechtliche Bindung an die tatsächlichen Feststellungen und an die Beurteilungen des Strafrichters besteht für die Ausländerbehörde grundsätzlich nicht (vgl. Vor Nummer 53.3.1.5 AufenthG-VwV).

6.2.2.1.6 Zur sofortigen Vollziehung der Feststellungsentcheidung vgl. Nummer 7.1.1.2.

6.2.3 Gemäß Satz 3 muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Das „Grundinteresse der Gesellschaft“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Ob dieses berührt ist, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden und begründet werden. Von einem Grundinteresse kann in diesem Zusammenhang ausgegangen werden, wenn die von dem Unionsbürger ausgehende Gefahr allgemein anerkannte und gesetzlich festgelegte Werte und Normen in einem Maße beeinträchtigt, das ein Einschreiten seitens des Staates erforderlich macht. Zu den Grundinteressen der Gesellschaft gehören beispielsweise die effektive Bekämpfung von Drogenhandel und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

6.2.4 Aus der Schwere eines begangenen Delikts allein lässt sich eine Wiederholungsgefahr nicht ableiten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in Einzelfällen nach Verurteilung wegen schwerwiegender Straftaten auf Grund des abgeurteilten, von der zuständigen Behörde gründlich und prognostisch ausgewerteten Verhaltens eine hinreichende Besorgnis neuer Verfehlungen anzunehmen ist. Im Einzelfall kann die Annahme einer Wiederholungsgefahr und eine hierauf gestützte Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts bei erheblichen Straftaten schon bei einer einzigen Verurteilung möglich sein.

6.3 Ermessenserwägungen

Absatz 3 nennt die Faktoren, die bei der Feststellung über den Rechtsverlust zu beachten sind. Er

- setzt Artikel 28 Absatz 1 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Diese Ermessenserwägungen wurden zwar bereits vor der Gesetzesänderung in der Praxis bei der Entscheidung über den Verlust des Aufenthaltsrechts berücksichtigt, sind aber nunmehr wegen der Bedeutung dieser Bestimmungen für den betroffenen Unionsbürger ausdrücklich im Gesetzestext wiedergegeben.
- 6.4 Verlust nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts**
- 6.4.1 Ob schwerwiegende Gründe, die nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts gemäß § 4a noch zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen können, vorliegen (§ 6 Absatz 4), ist im Einzelfall zu entscheiden. Dies ist insbesondere bei drohender Wiederholung von Verbrechen und besonders schweren Vergehen anzunehmen, wenn der Betroffene wegen eines einzelnen Deliktes rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden und die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.
- 6.4.2 Erfolgt die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts zu Recht, wird weder die anteilige Dauer des zunächst rechtmäßigen Aufenthalts noch die anschließende Dauer des ausländerbehördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei einer erneuten Einreise nach Ablauf der Wiedereinreisesperre gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt. Zusätzlich zu der Darstellung schwerwiegender Gründe sind auch die hier unter Nummer 6.2.1.ff. aufgeführten Entscheidungskriterien zu beachten und ausreichend zu erläutern.
- Für die Feststellung des Verlustes des Daueraufenthaltsrechts ist es nicht erforderlich, dass das Recht aufgrund von § 5 Absatz 6 bescheinigt wurde bzw. dass bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt wurde.
- 6.5 Verlust bei zehnjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet und bei Minderjährigen**
- 6.5.0 Die höchste Schwelle für den Verlust des Freizügigkeitsrechts besteht bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, und bei Minderjährigen.
- 6.5.1 Die Verlustfeststellung kann nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden. Nach den Erwägungsgründen der Freizügigkeitsrichtlinie (Nummer 24) liegen solche zwingenden Gründe nur unter außergewöhnlichen Umständen vor.
- 6.5.2 Zwingende Gründe müssen dagegen nach Satz 2 bei Minderjährigen dann nicht vorliegen, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Der Begriff „Wohl des Kindes“ orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzes zum dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121). Eine Anwendung der Klausel kommt in Betracht, wenn die Einhaltung der Familieneinheit eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern oder zusammen mit seinen Eltern oder einem Elternteil erforderlich macht.
- 6.5.3 Das Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt als zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit die rechtskräftige Verurteilung des Betroffenen wegen einer oder mehrerer Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren, die Anordnung von Sicherheitsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung, die Betroffenheit der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine vom Betroffenen ausgehende terroristische Gefahr. Liegt einer dieser zwingenden Gründe vor, muss die Ausländerbehörde unter Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte des Einzelfalls (vgl. Nummer 6.3) eine individuelle Entscheidung treffen. Auf Nummer 6.1.1.2 wird hingewiesen.
- 6.5.3.1 Zum Begriff „Rechtskräftige Verurteilung des Betroffenen wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren“ wird auf Nummer 53.1.1 AufenthG-VwV Bezug genommen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen übereinstimmen. Gleiches gilt für die „Anordnung von Sicherheitsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung“ (vgl. Nummer 53.1.2.2 AufenthG-VwV).
- 6.5.3.2 Zur Betroffenheit der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vgl. Nummer 54.2.2.2 bis 54.2.2.2.2 AufenthG-VwV, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen übereinstimmen.
- 6.5.3.3 Zu einer vom Betroffenen ausgehenden terroristischen Gefahr vgl. Nummer 58a.1.2.3 AufenthG-VwV, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen übereinstimmen.
- 6.5.3.4 Bei Auslegung der Begriffe „Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betroffen“ und „vom Betroffenen ausgehende terroristische Gefahr“ ist die Schrankensystematik des Gemeinschaftsrechts zu beachten, wonach zwingende Gründe nur unter außergewöhnlichen Umständen vorliegen. Eine Aufenthaltsbeendigung ist deshalb nur bei schwersten Straftaten in Verbindung mit einer Wiederholungsgefahr möglich. Die Schwelle der Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder Sicherheitsverwahrung entspricht diesem Anforderungsprofil. In ihrer Schwere und ihrem Gefährdungspotential müssen auch die beiden anderen Varianten dem Anforderungsprofil entsprechen.
- 6.5.4 Das Vorliegen zwingender Gründe führt nicht automatisch zum Verlust des (Dauer-)Aufenthaltsrechts. Es muss eine Ermessensentscheidung nach Absatz 1 getroffen werden, bei der die Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu beachten sind.
- 6.6** Nicht belegt.
- 6.7** Nicht belegt.

6.8 Anhörung

Die Anhörung richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts.

7 Zu § 7 – Ausreisepflicht**7.1 Allgemeines**

7.1.0 Absatz 1 betrifft die Ausreisepflicht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, sowohl nach der Feststellung, dass ein Freizügigkeitsrecht nicht besteht oder weggefallen ist (so genannte „administrative Ausweisung“), als auch nach der Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gemäß § 6.

7.1.1.1 Die Ausreisepflicht eines Unionsbürgers entsteht mit der Feststellung des Fehlens/Wegfalls der Freizügigkeitsvoraussetzungen oder mit der Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit. Sie beginnt mit der ordnungsgemäßen Bekanntgabe der Feststellungsentscheidung nach den VwVfG der Länder.

7.1.1.2 Die Ausreisepflicht kann sofort durchgesetzt werden, es sei denn, es werden Rechtsmittel eingelegt (vgl. Nummer 7.1.5). Bis zu dieser Gesetzesänderung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ergaben sich in der Praxis Probleme daraus, dass die Ausreisepflicht für Unionsbürger erst entstand, wenn die Unanfechtbarkeit der Feststellungsentscheidung eingetreten war. Beim Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erwies sich die damit verbundene zeitliche Verzögerung als zusätzliche Hürde für die Aufenthaltsbeendigung. Da die Freizügigkeitsrichtlinie keine Vorgaben zum Zeitpunkt macht, in dem die Ausreisepflicht entstehen muss, gibt sie ein Erfordernis der Unanfechtbarkeit nicht vor. Sie verlangt lediglich in Artikel 31 Absatz 2, dass eine Abschiebung nicht erfolgen darf, wenn ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt wurde und über diesen noch nicht erstinstanzlich entschieden worden ist. Mit der gesetzlichen Änderung wird das Entstehen der Ausreisepflicht zeitlich vorverlagert. Mit wirksamer Bekanntgabe der Feststellung des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ist der Betroffene nach § 7 Absatz 1 ausreisepflichtig. Diese bestehende Ausreisepflicht ist allerdings nicht vollziehbar, wenn eine Klage, die aufschiebende Wirkung entfaltet, gegen die Feststellung eingelegt wird. Nur die – aufgrund der Gesetzesänderung mögliche – Anordnung der sofortigen Vollziehung der Feststellung kann die vollziehbare Ausreisepflicht als Abschiebungsvoraussetzung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit erreichen. Das besondere Vollzugsinteresse muss eingehend dargelegt werden.

7.1.2 Die Ausreisepflicht drittstaatsangehöriger Familienangehöriger von Unionsbürgern entsteht mit Rücknahme/Widerruf der Aufenthaltskarte aus den unter Nummer 7.1.1.1 genannten Gründen.

Die Ausreisepflicht wird auch bei den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen vorverlagert (vgl. Nummer 7.1.1.2).

7.1.3 Die Durchsetzung der Ausreisepflicht (Aufenthaltsbeendigung) richtet sich nach dem AufenthG, soweit das Freizügigkeitsgesetz/EU keine abweichenden Regelungen enthält (§ 11 Absatz 2). Solche Sonderregelungen treffen Absatz 1 Satz 3 und 4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kapitel 5 Abschnitt 2 des AufenthG (§§ 57 ff. AufenthG).

7.1.4.1 Über die Verweisung des § 11 Absatz 1 auf § 50 Absatz 3 bis 7 AufenthG sind folgende Regelungen über die Ausreisepflicht aus dem AufenthG anwendbar:

- Absatz 3: Unterbrechung der Ausreisepflicht,
- Absatz 4: Erfüllung der Ausreisepflicht durch Einreise in einen anderen EU-Staat,
- Absatz 5: Anzeigepflicht bei Wohnungswechsel oder Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde,
- Absatz 6: Verwahrung des Passes oder Passersatzes,
- Absatz 7: Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung/Festnahme/Zurückweisung.

7.1.4.2 Die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Unionsbürger ist grundsätzlich nur in den Fällen möglich, in denen die Ausländerbehörde den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat (§ 11 Absatz 2). Darüber hinaus kann Abschiebungshaft angeordnet werden, wenn gegen Unionsbürger eine bestandskräftige so genannte Altausweisung verfügt worden ist und die Voraussetzungen für eine Befristung der fortgeltenden Sperrwirkung nicht vorliegen (vgl. Nummer 7.2.4).

7.1.5 I.d.R. darf die Abschiebung nicht erfolgen, solange nicht über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden ist (Artikel 31 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie). Eine Ausnahme gilt bei der Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit (§ 6 Absatz 5).

7.1.6 Bei der Anwendung der Bestimmungen des AufenthG ist zu berücksichtigen, dass trotz des festgestellten fehlenden Freizügigkeitsrechts des Unionsbürgers die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts über die Einschränkung des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern innerhalb der Union zur Anwendung kommen. Die Vorschriften des AufenthG sind daher unter Umständen einschränkend auszulegen.

7.2 Wiedereinreiseperr

7.2.1 Absatz 2 gilt nur für Feststellungen auf Grundlage des § 6, nicht dagegen im Fall des § 5 Absatz 5 (so genannte „administrative Ausweisung“). Um auch im Hinblick auf eine Ausschreibung im SIS die besonderen rechtlichen Anforderungen für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern nach der Freizügigkeitsrichtlinie berücksichtigen zu können, ist die Ausreisepflicht

- sichtigen zu können, sollte schon bei der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung geprüft werden, ob der strenge Maßstab einer Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gemäß § 6 für die freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen erfüllt ist. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung wird im SIS kenntlich gemacht, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Ausschreibung freizügigkeitsberechtigt war und die Ausschreibung die besonderen rechtlichen Anforderungen berücksichtigt.
- 7.2.2 Diese Vorschrift gewährt Unionsbürgern, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, einen Rechtsanspruch auf Befristung. Hiermit wird der hohe Rang zum Ausdruck gebracht, den das gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsrecht einnimmt. Die Ausländerbehörde entscheidet im Rahmen ihres Ermessens ausschließlich über die Länge der Frist. Entscheidungserheblich ist das Gewicht des Grundes für die Verlustfeststellung bzw. Ausweisung sowie der mit der Maßnahme verfolgte spezialpräventive Zweck: Es muss im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden, ob die vorliegenden Umstände auch jetzt noch das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Sperrwirkungen als Dauereingriff in das Freizügigkeitsrecht mit Blick auf die hohen Anforderungen des § 6 Absatz 1 und 2 tragen. Dabei hat die Ausländerbehörde auch das Verhalten des Betroffenen nach der Ausweisung sowie alle persönlichen Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Bei voraussichtlich langfristig andauernder Gefährdung kann die Frist entsprechend lang bemessen sein. Die Wiedereinreisesperre darf jedoch nicht auf Lebenszeit verhängt werden.
- 7.2.3 Die Wirkung einer befristeten Einreisesperre, nämlich das Wiederaufleben des Freizügigkeitsrechts, darf nicht von weiteren Voraussetzungen – wie etwa einer vorherigen Ausreise – oder der Begleichung von Kosten, die durch eine vorherige Abschiebung entstanden sind, abhängig gemacht werden. Soweit ein Unionsbürger trotz Feststellung gemäß § 6 Absatz 1 und befristeter Einreisesperre nicht ausgereist ist und die Gründe für die Feststellung gemäß § 6 nachträglich entfallen sind, muss sich das dem Unionsbürger nun wieder zustehende Freizügigkeitsrecht sogleich entfalten können. Dies entspricht der sich aus der aus dem EGV ergebenden grundsätzlichen Vermutung für das Recht auf Freizügigkeit.
- 7.2.4 „Altausweisungen“ (d.h. solche, die am 1. Januar 2005 bestandskräftig waren) von Unionsbürgern bleiben weiter wirksam. Ein Wiederaufgreifen des rechtskräftig abgeschlossenen Ausweisungsverfahrens gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da sich die Rechtslage nicht nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Dies folgt aus § 102 Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen), so dass keine für den Unionsbürger günstige Änderung der Rechtslage eingetreten ist. Zwar ist das AufenthG für Freizügigkeitsberechtigte nicht anwendbar und § 11 Absatz 1 sieht eine entsprechende Anwendbarkeit von § 102 AufenthG nicht vor. Jedoch greift § 11 Absatz 2, so dass eine bestandskräftige Ausweisung in ihrer Wirkung der Verlustfeststellung gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU gleichsteht. Die an die Altausweisung anknüpfenden gesetzlichen Sperrwirkungen bleiben auch nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes bestehen. Für ausgewiesene Unionsbürger besteht somit ein Einreiseverbot. Liegen die Voraussetzungen für eine Befristung der fortgeltenden Sperre nicht vor (vgl. Nummer 7.2.2), kann – bei gleichwohl erfolgter Einreise – Abschiebungshaft angeordnet werden.
- Will ein nach altem Recht ausgewiesener Unionsbürger wieder einreisen, muss er im Fall einer noch wirksamen Einreisesperre zunächst deren Befristung beantragen. Diesem Antrag muss entsprochen werden, wenn die Gründe, die zur Ausweisung führten, keine Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit nach § 6 (mehr) begründen können (siehe Nummer 7.2.2). Anders verhält es sich mit Unionsbürgern, die ohne vorherige Ausweisung abgeschoben wurden. Da es im Freizügigkeitsgesetz/EU keine dem § 11 Absatz 1 AufenthG entsprechende Regelung in Bezug auf Abschiebungen gibt, gibt es für diese Fälle nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetz/EU kein Einreise- und Aufenthaltsverbot.
- 7.2.5 Bei einer vormals nach AuslG bzw. AufenthG verfügten Ausweisung gegenüber einer Person, die inzwischen (z.B. aufgrund Heirat, Vaterschafts- anerkennung, Beitritt des Herkunftsstaates zur Europäischen Union) dem Freizügigkeitsgesetz/EU unterfällt, kommt die Feststellung des Verlustes des Rechtes auf Einreise und Aufenthalt nach § 6 Absatz 1 unter den in Nummer 6.0.5 beschriebenen Voraussetzungen in Betracht.

8 Zu § 8 – Ausweisungspflicht

8.1 Ausweisungspflichten

Absatz 1 regelt die Ausweisungspflicht der Unionsbürger. Mit den ausweisrechtlichen Vorschriften des § 8 korrespondieren die Bußgeldvorschriften des § 10. Die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 enthaltene Verpflichtung zum Besitz des Passes oder Passersatzes für die Dauer des Aufenthaltes beinhaltet die Berechtigung für die zuständigen Behörden, den Unionsbürger und seine Familienangehörigen zu einem entsprechenden Nachweis des Besitzes (Vorzeigen) aufzufordern.

8.2 Erhebung und Abgleich biometrischer Daten

Mit Absatz 2 ist die erforderliche Rechtsgrundlage für die Erhebung und den Abgleich biometrischer Daten von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in Anlehnung an die passrechtliche Regelung in § 16a PassG geschaffen worden. Im Rahmen der Ausweisungspflicht ist nunmehr auch eine biometriegestützte Identitätsüberprüfung zugelassen. Überprüft werden dürfen nur – soweit vorhanden – das Lichtbild, die Fingerabdrücke und die Iris.

9 Zu § 9 – Strafvorschriften

9.1 § 9 sieht eine eigene Strafvorschrift für Unionsbürger bei Verstoß gegen das Wiedereinreiseverbot des § 7 Absatz 2 Satz 1 vor.

9.2 Die zunehmende Gleichstellung von Unionsbürgern mit Inländern rechtfertigt es, eine unerlaubte Einreise bei Unionsbürgern milder zu bestrafen als bei sonstigen Drittausländern. Das Strafmaß orientiert sich deshalb an der Vorschrift des § 24 PassG, wonach ein Deutscher, der gegen ein Ausreiseverbot verstößt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.

10 Zu § 10 – Bußgeldvorschriften

Nicht belegt.

11 Zu § 11 – Anwendung des Aufenthaltsgesetzes**11.0 Allgemeines**

11.0.1 Das AufenthG findet nur in den folgenden Fällen Anwendung:

11.0.1.1 – in ausdrücklichen Verweisungsfällen (§ 11 Absatz 1 Sätze 1, 2, 3 und 4),

11.0.1.2 – in den Fällen, in denen es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 11 Absatz 1 Satz 5),

11.0.1.3 – sowie, wenn die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 oder des Rechts nach § 2 Absatz 5 festgestellt hat (§ 11 Absatz 2).

11.0.2 So finden z.B. die allgemeinen Ausweisungsregelungen des AufenthG keine Anwendung, da die Rechtsgrundlage für die Aufenthaltsbeendigung von Unionsbürgern durch eine eigenständige Norm im Freizügigkeitsgesetz/EU abschließend geregelt ist (§ 6).

11.0.3 Verlieren die o.g. Personen ihr gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht (z.B. drittstaatsangehörige Ehepartner nach Scheidung vom Unionsbürger, wenn nicht die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 vorliegen, Unionsbürger nach Feststellung des Verlustes nach § 6), sind sie gemäß § 11 Absatz 2 als „Ausländer“ i. S. d. AufenthG zu behandeln, es sei denn, das Freizügigkeitsgesetz/EU enthält spezielle Vorschriften.

11.1 Anwendbare Bestimmungen des AufenthG

11.1.1 Anwendbar sind folgende Bestimmungen des AufenthG:

- § 3 Absatz 2 AufenthG – Ausnahmen von der Passpflicht,
- § 11 Absatz 2 AufenthG – Betretenserlaubnis,
- § 13 AufenthG – Grenzübertritt,
- § 14 Absatz 2 AufenthG – Ausnahmevisa und Passersatzpapiere,
- § 36 AufenthG – Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger,

– § 44 Absatz 4 AufenthG – Teilnahme am Integrationskurs nach Maßgabe freier Kapazitäten,

– § 46 Absatz 2 AufenthG – Ausreiseverbot,

– § 50 Absatz 3 bis 7 AufenthG – zur Ausreisepflicht,

– § 69 AufenthG – Gebühren für bestimmte Amtshandlungen,

– § 73 AufenthG – Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln,

– § 74 Absatz 2 AufenthG – Weisungsbefugnis der Bundesregierung,

– § 77 Absatz 1 AufenthG – Formvorschriften,

– § 80 AufenthG – Handlungsfähigkeit Minderjähriger,

– § 82 Absatz 5 AufenthG – Mitwirkung des Ausländers bei der Ausstellung von Dokumenten,

– § 85 AufenthG – Berechnung von Aufenthaltszeiten,

– §§ 86 bis 88, 90, 91 AufenthG – Datenübermittlung und Datenschutz,

– § 95 Absatz 1 Nummer 4 und 8, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 AufenthG – ausgewählte Strafvorschriften,

– §§ 96, 97 AufenthG – Einschleusen von Ausländern,

– § 98 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 2a, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 4, Absatz 5 AufenthG – ausgewählte Bußgeldvorschriften,

– § 99 AufenthG – Verordnungsermächtigung.

11.1.2.1 Drittstaatsangehörige haben bei einer Antragstellung für ein Ausnahmervisum gegenüber den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden glaubhaft zu machen und ggf. nachzuweisen, dass sie als Familienangehörige von Unionsbürgern die Voraussetzungen eines von einem Unionsbürger „abgeleiteten“ Rechts auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland erfüllen. Andernfalls erfolgt die Visumbearbeitung nach dem AufenthG.

11.1.2.2 Die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Verwandten haben bei der Beantragung eines Ausnahmervisums in schriftlicher Form den Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsleistung zu erbringen (z. B. durch amtliche Bescheinigungen seines Aufenthaltsmitgliedstaats). Eine einfache Erklärung des Familienangehörigen oder des Unionsbürgers selbst, in der diese z. B. bestätigen, dass in der Vergangenheit Unterstützung erfolgt ist und diese künftig fortgesetzt werden soll, genügt ohne jeden weiteren Beleg nicht.

11.1.2.3 Im Fall von Sicherheitsabfragen (vgl. Nummer 11.1.3.1 ff.) ist deren Ergebnis für die Entscheidung über die Visumerteilung zu berücksichtigen. Liegen gemäß Ausländerzentralregister und Abfragen im SIS sicherheitsrelevante Tatsachen vor, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die europarechtlich die Versagung der Einreise rechtfertigen können. Ergibt die SIS-Ab-

- frage die Ausschreibung eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zur Einreiseverweigerung durch einen anderen Mitgliedstaat, so dürfen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden das Ausnahmervisum nicht sofort aus diesem Grund ablehnen. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EuGH unverzüglich den ausschreibenden Mitgliedstaat zu konsultieren und um ergänzende Informationen zu ersuchen, die es ermöglichen, selbst das Ausmaß einer tatsächlichen, gegenwärtigen und hinreichend schweren Gefährdung von Grundinteressen der Gemeinschaft am Maßstab des Freizügigkeitsrecht zu prüfen.
- 11.1.2.4 Das Einreisevisum wird als „C-Visum“ zur einmaligen Einreise und für einen maximalen Aufenthalt für 15 Tage erteilt. Es wird in Unterscheidung zu nach Schengen-Recht erteilten Visa, insbesondere im Hinblick auf mögliche Inlandskontrollen, durch die Anmerkung „Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“ im Auflagenfeld des Visumetiketts kenntlich gemacht. Dabei ist es unschädlich, wenn bei ausdrücklicher Beantragung eines Ausnahmervisums bereits erkennbar ist, dass anschließend ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland in Frage kommt. Sollten die Voraussetzungen für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 7 Freizügigkeitsrichtlinie nicht vorliegen, stellt die Ausländerbehörde dies gemäß § 5 Absatz 5 fest.
- 11.1.3.1 Die Aufnahme von § 73 AufenthG in die Aufzählung des § 11 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht Sicherheitsanfragen durch die Auslandsvertretungen und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden im Rahmen der Visumentscheidung gegenüber drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern, die in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetz/EU fallen (§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 73 Absatz 1 AufenthG).
- 11.1.3.2 Darüber hinaus können Sicherheitsanfragen anlassbezogen auch durch die Ausländerbehörden gegenüber Unionsbürgern oder ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen durchgeführt werden (§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 73 Absatz 2 AufenthG). Mit dem einschränkenden Verweis auf § 6 Absatz 1 in § 11 Absatz 1 Satz 2 wird den hohen europarechtlichen Anforderungen für eine Verlustfeststellung Rechnung getragen. Die Anfragen sind auf Tatsachen, die zur Feststellung gemäß § 6 Absatz 1 relevant sind, zu begrenzen.
- 11.1.3.3 Von der durch § 73 Absatz 2 AufenthG eingeräumten Befugnis zu einer Sicherheitsanfrage haben die Ausländerbehörden Gebrauch zu machen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der Person des Unionsbürgers bzw. seines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eine Gefahr im Sinne des § 6 Absatz 1 ausgeht. Im Rahmen der Prüfung der tatsächlichen Anhaltspunkte sind die in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 AufenthG vom 25. August 2008 (GMBL 2008 Nummer 45 S. 943) genannten Fälle entsprechend zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings die hohe Eingriffsschwelle des § 6 zu beachten.
- 11.1.3.4 Das in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 AufenthG geregelte Verfahren, das bei Sicherheitsanfragen anzuwenden ist, gilt im Rahmen von Sicherheitsanfragen gegenüber Unionsbürgern und drittstaatsangehörigen Familienangehörigen i. S. d. Freizügigkeitsgesetz/EU entsprechend.
- 11.1.4 Bei Unionsbürgern wird ein Lichtbild zur Führung der Ausländerdatei A gemäß § 65 Nummer 7 AufenthV benötigt. Die Mitwirkungspflicht des § 82 Absatz 5 Satz 1 AufenthG ist entsprechend modifiziert (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 3).
- 11.1.5 Die Anwendbarkeit der Datenübermittlungsregelungen für öffentliche Stellen nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG ist auf die Fälle beschränkt, in denen die mitzuteilenden Tatsachen für die Feststellung gemäß § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 1 relevant sein können (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 4).
- 11.1.6 Die Meistbegünstigungsklausel (§ 11 Absatz 1 Satz 5) stellt sicher, dass es im Einzelfall nicht zu einer unzulässigen Schlechterstellung von Unionsbürgern gegenüber sonstigen Ausländern kommt.
- 11.2 Anwendbarkeit des AufenthG bei Feststellung von Nichtbestehen oder Verlust des Freizügigkeitsrechts**
- 11.2.1 Das AufenthG insgesamt ist nach § 11 Absatz 2 erst anwendbar, wenn eine Feststellung über Nichtbestehen/Verlust des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde getroffen wurde, da für Unionsbürger zunächst eine Vermutung für die Freizügigkeit gilt. Diese umfassende Verweisung kann zu einer Doppelung von Verweisungen in folgenden Fällen führen: § 11 Absatz 1 Satz 1 verweist auf einige Vorschriften des AufenthG, die tatbestandlich erst nach der Feststellung des Nichtbestehens/Verlusts des Aufenthaltsrechts zur Anwendung kommen können (z. B. § 11 Absatz 2 AufenthG – Betretenserlaubnis). Diese Doppelung ist überflüssig, aber unschädlich. Die umfassende Verweisung in § 11 Absatz 2 Satz 1 dient als Auffangnorm. Zur Anwendbarkeit der Vorschrift in Fällen der Weitergeltung von so genannten „Altausweisungen“ von Unionsbürgern vgl. Nummer 7.2.4.
- 11.2.2 Sonderregelungen trifft insbesondere § 7 zur Ausreisepflicht. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht richtet sich dagegen nach den allgemeinen Regeln des AufenthG.
- 11.3 Anrechnung von Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU**
- Die Anrechnungsvorschrift des Absatzes 3 stellt sicher, dass bei Verlust des Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU Zeiten, in denen nach diesem Gesetz ein rechtmäßiger Aufenthalt

- bestand, für den Erwerb eines Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG Berücksichtigung finden.
- 12 Zu § 12 – Staatsangehörige der EWR-Staaten**
- 12.1 Die Staatsangehörigen der EWR-Staaten (d. h. Staatsangehörige Norwegens, Islands und Liechtensteins) und ihre Familienangehörigen werden durch diese Regelung in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetz/EU einbezogen. Sie sind damit Unionsbürgern in jeder Beziehung gleichgestellt, ohne jedoch den Status eines Unionsbürgers bzw. eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers zu erlangen.
- 12.2 Die Schweiz gehört nicht zur Europäischen Union und auch nicht zu den EWR-Staaten. Der Aufenthalt von Schweizer Staatsangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, das seit 1. Juni 2002 in Kraft ist (vgl. Nummer 4.1.1.1 AufenthG-VwV). Danach sind Schweizer Staatsangehörige den Unionsbürgern weitgehend gleichgestellt und haben das Recht, ihren Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Europäischen Union frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig sind oder – bei Nichterwerbstätigen – ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und krankenversichert sind.
- 13 Zu § 13 – Staatsangehörige der Beitrittsstaaten**
- 13.0 Die Unionsbürger aus den mit Wirkung zum 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten werden aufenthaltsrechtlich ebenso behandelt, wie die Staatsangehörigen aus den bisherigen Mitgliedstaaten (EU-15). Für die mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten beider Erweiterungsrounds – mit Ausnahme von Malta und Zypern – sehen die Beitrittsverträge und die Beitrittsakte im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie unter bestimmten Voraussetzungen für einige Dienstleistungssektoren bis zur Herstellung der vollständigen Freizügigkeit Übergangsregelungen vor. Gemäß § 13 gelten für die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- 13.0.1 Es gilt ein flexibles, so genanntes „2 + 3 + 2-Modell“. Danach können Arbeitsmarktzugang sowie Erbringung von Dienstleistungen mit entsandten Arbeitnehmern in bestimmten Sektoren (vgl. Nummer 13.3) nach nationalem oder bilateralem Recht geregelt und der Arbeitsmarktzugang für eine Übergangszeit von maximal sieben Jahre beschränkt werden:
- 13.0.1.1 – Während der ersten, zweijährigen Phase finden die nationalen oder bilateralen Regelungen an Stelle der gemeinschaftsrechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. Dienstleistungsfreiheit Anwendung.
- 13.0.1.2 – Im Anschluss daran können Mitgliedstaaten der EU-Kommission ausdrücklich mitteilen,
- dass sie für weitere drei Jahre (zweite Phase) Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs vorsehen.
- 13.0.1.3 – In der dritten Phase können Mitgliedstaaten, die in der zweiten Phase ihre Beschränkungen beibehalten haben, im Fall schwerer Störungen des Arbeitsmarktes oder der Gefahr einer solchen Störung für weitere zwei Jahre nach Mitteilung an die EU-Kommission diese Regelungen weiter aufrecht erhalten.
- 13.0.2 Deutschland macht von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Im Hinblick auf die am 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten (EU-8) endete die zweite Phase am 30. April 2009. Deutschland hat der EU-Kommission mit Mitteilung vom 23. April 2009 angezeigt, dass die Beschränkungen im Rahmen der gegenwärtigen dritten Phase weiterhin beibehalten werden (vgl. BAnz. 2009, S. 1572 f.). Diese dritte und letzte Phase läuft für die EU-8 bis zum 30. April 2011. Für die am 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien läuft gegenwärtig die zweite Phase. Diese endet am 31. Dezember 2011. Die entsprechende Mitteilung für die zweite Phase zu diesen beiden Mitgliedstaaten wurde der EU-Kommission im Dezember 2008 übermittelt (vgl. BAnz. 2008, S. 4807 f.).
- 13.1 Auswirkungen der Übergangsregelung auf das Aufenthaltsrecht**
- 13.1.1 Die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten benötigen als Unionsbürger zur Einreise kein Visum. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für ein gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht unter Beachtung der Beschränkungen der Übergangsregelungen vorliegen, erhalten sie eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht gemäß § 5 Absatz 1.
- 13.1.2 Ohne Einschränkung freizügigkeitsberechtigt sind Staatsangehörige aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten in folgenden Fällen – soweit die europarechtlichen Voraussetzungen vorliegen:
- 13.1.2.1 – niedergelassene selbständige Erwerbstätige,
- 13.1.2.2 – Arbeitnehmer, die als Mitarbeiter der Erbringer von Dienstleistungen außerhalb der Sektoren Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration, tätig sind,
- 13.1.2.3 – selbständige Erbringer von Dienstleistungen aller Sektoren, soweit sie keine ausländischen Arbeitnehmer einsetzen,
- 13.1.2.4 – Empfänger von Dienstleistungen,
- 13.1.2.5 – nicht Erwerbstätige unter den Voraussetzungen des § 4,
- 13.1.2.6 – Familienangehörige von Unionsbürgern aus den EU-15 unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 sowie
- 13.1.2.7 – Daueraufenthaltsberechtigte.

- 13.1.3 Für Arbeitnehmer sowie Dienstleistungserbringer mit eigenen Mitarbeitern als Staatsangehörige der Beitrittsstaaten in den den Übergangsregelungen unterliegenden Sektoren gilt, dass sie ebenfalls eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht erhalten, jedoch nur nach Maßgabe der Zulassung durch die Arbeitsverwaltung erwerbstätig sein können. Der Arbeitsmarktzugang, d. h. die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU durch die Arbeitsverwaltung, ist für das Aufenthaltsrecht mittelbar von Bedeutung.
- 13.2 **Anwendung der Übergangsregelung im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit**
- 13.2.1 § 13 verweist auf § 284 SGB III, welcher die Arbeitsgenehmigungspflicht für die neuen Unionsbürger, die den Übergangsregelungen unterliegen, festschreibt. Sie benötigen vor Aufnahme der arbeitsgenehmigungspflichtigen Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis-EU bzw. Arbeitsberechtigung-EU (§ 12a ArGV).
- 13.2.2.1 Der Arbeitsmarktzugang für die neuen Unionsbürger wird ausschließlich von der Arbeitsverwaltung geprüft und abschließend beurteilt. Die Prüfung des Arbeitsmarktzugangs beruht auf den einschlägigen Vorschriften des SGB III, der ArGV und der ASAV. Auf Grund des Günstigkeitsprinzips nach § 284 Absatz 6 SGB III finden das AufenthG sowie die BeschV und BeschVerfV auf die neuen Unionsbürger entsprechende Anwendung, soweit sie gegenüber den zuvor genannten Vorschriften günstigere Regelungen enthalten (z. B. § 6a BeschVerfV in Bezug auf Opfer von Menschenhandel, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren).
- 13.2.2.2 Soweit ein Unionsbürger aus den Beitrittsstaaten während seines Voraufenthaltes bereits einen Aufenthaltstitel besaß, der zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigte (z. B. nicht-deutscher Ehegatte eines Deutschen, Inhaber einer Niederlassungserlaubnis), bleibt die Berechtigung zur Aufnahme der Beschäftigung bestehen. Ein Unionsbürger aus einem Beitrittsstaat, der Freizügigkeit genießt, aber gleichzeitig die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG erfüllt, der zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt, kann auf die Antragstellung nach der für ihn günstigeren Rechtsgrundlage hingewiesen werden. Gleiches gilt für den Unionsbürger aus einem Beitrittsstaat, der Familienangehöriger eines „Alt“-Unionsbürgers ist.
- 13.2.3 Auf der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ist für die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten, die den Übergangsregelungen unterliegen, die Arbeitsgenehmigungspflicht zu vermerken (Muster der Bescheinigung siehe Nummer 5.1.3). Der Hinweis auf die Arbeitsgenehmigungspflicht ist ebenfalls in die Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die ihr Recht von einem Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten i. S. d. § 13 ableiten, aufzunehmen.
- 13.2.4 Die Bescheinigung kann für Arbeitnehmer – sofern es sich nicht ohnehin um eine arbeitsgenehmigungsfreie Tätigkeit handelt – auch vor Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU ausgestellt werden. Grundsätzlich sollte die Arbeitsverwaltung erste Anlaufstelle für die neuen Unionsbürger sein. Lediglich wenn es sich um eine arbeitsgenehmigungsfreie Tätigkeit handelt, ist die Ausländerbehörde erste Anlaufstelle.
- 13.3 **Anwendung der Übergangsregelung im Bereich der Dienstleistungsfreiheit**
- In den Beitrittsstaaten niedergelassene Unternehmen können ihre Mitarbeiter, die die Staatsangehörigkeit des Beitrittsstaats besitzen, zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen der Sektoren Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration nur in den Grenzen des geltenden deutschen Arbeitsgenehmigungsrechts und der bilateralen Vereinbarungen, insbesondere der Werkvertragsarbeitnehmerabkommen, einsetzen. Im Rahmen von Dienstleistungserbringungen in Wirtschaftsbereichen, für die die Übergangsregelungen keine Anwendung finden, können in Beitrittsstaaten niedergelassene Unternehmen ihre Mitarbeiter ohne arbeitsgenehmigungsrechtliche Einschränkungen vorübergehend entsenden.
- 14 **Zu § 14 – Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren**
Nicht belegt.
- 15 **Zu § 15 – Übergangsregelung**
Eine vor dem 28. August 2007 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-EU gilt als Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers weiter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Oktober 2009

M I 1 – 937 115 – 65/24

Die Bundeskanzlerin

Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern

Schäuble

Deutschlands Zukunft gestalten

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

18. Legislaturperiode

Zusammenhalt der Gesellschaft

108

Armutswanderung innerhalb der EU – Akzeptanz der Freizügigkeit erhalten

Wir wollen die Akzeptanz für die Freizügigkeit in der EU erhalten. Wir werden deshalb der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch EU-Bürger entgegenwirken.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Herkunftsstaaten werden wir uns dafür einsetzen, dass EU-Finanzmittel von den Herkunftsländern abgerufen und zielgerichtet eingesetzt werden. Dafür werden wir Verwaltungsunterstützung anbieten. Wir werden uns in der EU dafür einsetzen, dass die Herkunftsländer im Rahmen der europarechtlichen Regelungen jedem Staatsangehörigen die europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) diskriminierungsfrei ausstellen. Wir wollen im nationalen Recht und im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben durch Änderungen erreichen, dass Anreize für Migration in die sozialen Sicherungssysteme verringert werden. Dafür sind ein konsequenter Verwaltungsvollzug, die Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit, eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Zoll und Behörden vor Ort, ein besserer behördlicher Datenaustausch, die Ermöglichung von befristeten Wiedereinreisesperren sowie aufsuchende Beratung notwendig. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sollen Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsausschlüsse in der Grundsicherung für Arbeitsuchende präzisiert werden.

Die Armutswanderung führt in einzelnen großstädtisch geprägten Kommunen zu erheblichen sozialen Problemlagen bei der Integration, Existenzsicherung, Unterbringung und Gesundheitsversorgung. Wir erkennen die Belastung der Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben an. Besonders von Armutsmigration betroffene Kommunen sollen zeitnah die Möglichkeit erhalten, bestehende bzw. weiterzuentwickelnde Förderprogramme des Bundes (z. B. Soziale Stadt) stärker als bisher zu nutzen.



Zwischenbericht

des Staatssekretärsausschusses zu
„Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme
der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“

5. Zusammenfassung – Übersicht über Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung

Maßnahmen im Bereich des Aufenthaltsrechts durch Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

- Ermöglichung von befristeten Wiedereinreisesperren innerhalb des europarechtlichen Rahmens bei Missbrauch des Freizügigkeitsrechts
- Präzisierung der Voraussetzungen des Aufenthalts zur Arbeitssuche durch grundsätzliche Befristung des Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche
- Strafbarkeit des Erschleichens von Aufenthaltskarten oder anderen Aufenthaltsbescheinigungen gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU

Maßnahmen im Bereich der Familienleistungen

- Gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Steueridentifikationsnummern von Kindergeldberechtigten und Kindern im Kindergeldantrag zur Vermeidung von Missbrauch und Doppelzahlungen
- Konkretisierung der Verwaltungsanweisungen im Bereich der Familienleistungen in Bezug auf die Prüfung der Freizügigkeit (insbes. Konkretisierung, in welchen Fällen die Familienkasse die Ausländerbehörde konsultieren sollte)
- In Kindergeldfällen mit Auslandsbezug Verschärfung der Verwaltungsanweisungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen und Nachweisen

Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und sog. Scheinselbständigkeit

- Zur Verbesserung der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit wird die Bundesregierung eine Änderung des Gewerberechts vorschlagen, die eine Verpflichtung der Gewerbeämter vorsieht, Gewerbeanzeigen auf Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit zu prüfen (Prüfungspflicht) und diese Verdachtsfälle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in geeigneter Form zu übermitteln (Übermittlungspflicht). Dies soll in Abstimmung mit den Ländern im Rahmen eines zustimmungspflichtigen Rechtsetzungsvorhabens geregelt werden.
 - Die Behördenzusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit soll intensiviert werden. Dazu wird § 2 Absatz 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz um die Gewerbebehörden, die Jobcenter und die Bundespolizei erweitert.
 - Im Rahmen der beabsichtigten Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Betriebsnummer wird geprüft, ob ein automatisierter Zugriff der FKS auf die Datei der Beschäftigungsbetriebe der Bundesagentur für Arbeit für die Prüfungsvorbereitung sowie für die Risikoanalyse zu ermöglichen ist.
-
- Zur Optimierung der Bekämpfung der organisierten Form der Kriminalität im Bereich von sog. Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit wird geprüft, ob Änderungsbedarf bei Strafnormen und Ermittlungsermächtigungen besteht
 - im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von inhaltlich unrichtigen Belegen für Werk- und Dienstleistungen (Schein- bzw. Abdeckrechnungen) sowie
 - der Vorenthaltung von Beiträgen und der Angabe unrichtiger oder Unterschlagung von Tatsachen in Form der bandenmäßigen Begehung.
 - Zur Erleichterung der Personenidentifizierung wird geprüft, ob eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eingeführt werden sollte.

Sozialleistungssystem in Deutschland - SGB I

Sozialversicherung

- Arbeitslosenversicherung - SGB III
- Krankenversicherung - SGB V
- Reichsversicherungsordnung - RVO (Leistungen z. Entbindung + bei Mutterschaft)
- Pflegeversicherung - SGB XI
- Unfallversicherung - SGB VII
- Rentenversicherung - SGB VI

Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen

- Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Bildungs- und Arbeitsförderung

- Ausbildungsförderung - BAföG; SGB III
- Arbeitsförderung - SGB III
- Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II
(bis 2004: Arbeitslosenhilfe nach SGB III, Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG)
- Leistungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf - SGB IX

Sozialhilfe

- SGB XII - 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
(bis 2004 HzL nach Bundessozialhilfegesetz - BSHG)
- SGB XII - 4. Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(bis 2004 Grundsicherung nach GSIG)
- SGB XII - 5. bis 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen
(bis 2004 HbL nach Bundessozialhilfegesetz - BSHG)
- Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG
(seit 01.11.93; keine Sozialleistung nach SGB I !)

Familienleistungen

- Kindergeld nach Einkommensteuergesetz - EStG
(keine Sozialleistung nach SGB I !)
- Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz - BKGG
(seit 1.1.2005; Zweck: Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II)
- Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz - BKGG (statt KG nach EStG für Vollwaisen, oder Aufenthalt beider Eltern unbekannt, oder beide Eltern wg. Arbeit im Ausland in D nicht steuerpflichtig)
- Elterngeld - BEEG für ab 1.1.2007 geborene Kinder
- Erziehungsgeld - BERZGG für bis 31.12.2006 geborene Kinder
- Unterhaltsvorschuss - Unterhaltsvorschussgesetz

Kinder- und Jugendhilfe

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - SGB VIII

Leistungen zur Eingliederung Behinderter

- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
(SGB IX Teil I: Gemeinsame Regelungen für Reha-Leistungen, Teil II: bisheriges Schwerbehindertengesetz)

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

- Leistungen für Kriegsoffer - Bundesversorgungsgesetz - BVG
entspr. Anwendung des BVG für weitere Personen: Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Bundesgrenzschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesseuchengesetz (f. Impfgeschädigte), Häftlingshilfegesetz (f. polit. Gefangene aus der DDR), Opferentschädigungsgesetz - OEG (f. Opfer von Gewalttaten)

Zuschuss für eine angemessene Wohnung

- Wohngeldgesetz - WoGG
- Wohnberechtigungsschein für den Sozialen Wohnungsbau - (keine Sozialleistung n. SGB I, Grundlage: § 27 Wohnraumförderungsgesetz i.V.m § 5 Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG)

§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.

- Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V
- abgesenktes Leistungsniveau, Sachleistungen usw.
- Krankenscheine vom Sozialamt, §§ 4 und 6 AsylbLG

§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

- 48 Monate Leistungsbezug nach § 3 und
- Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst
- Leistungen analog SGB XII - Sozialhilfe
- Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

- 15 - 64 Jahre,
- derzeit oder innerhalb 6 Monaten erwerbsfähig,
- einschl. Kinder und/oder Partner in Bedarfsgemeinschaft.
- als Ausländer keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG,
- Arbeitserlaubnis möglich (§ 8 II SGB II),
- kein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, und
- ggf. kein Anspruch für die ersten 3 Monate ab Einreise.

SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

- ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, und
- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG.
- Leistungen analog SGB XII 3. Kapitel

SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII Viertes Kapitel,
- kein Anspruch bei Einreise nur zum Sozialhilfebezug, kein Anspruch bei Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche (aber: Sozialhilfe als Ermessensleistung muss geprüft werden!)

SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen

- ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kap oder § 2 AsylbLG
- erhöhte Grenzen für Einkommen und Vermögen
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, für Blinde, Eingliederung behinderter Menschen, medizinische Versorgung und Vorsorge, Familienplanung, Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Bestattung, Hilfen in sonstigen Lebenslagen

Kinderzuschlag § 6a BKGG

- Anspruch auf Kindergeld und auf ALG II,
- Bedürftigkeit nur wegen Lebensunterhaltsbedarfs der Kinder,
- max. 140 €/Monat/Kind, wenn dadurch ALG II-Bedarf vermieden wird.

Träger von Leistungen der Krankenbehandlung

Gesetzliche Krankenversicherung SGB V

- Mitgliedschaft § 5 SGB V (Arbeitnehmer, Azubis, Studis, Rentner, ALG I, ALG II usw.)
- Familienversicherung § 10 SGB V (Ehep. und Kinder ohne Einkommen)
- freiwillige (Weiter)versicherung § 9 SGB V
- Leistungen bei Beitragsrückständen - § 16 III a SGB V

"Unechte" Gesetzliche Krankenversicherung § 264 SGB V

- laufende Leistungen nach SGB XII, § 2 AsylbLG oder stationäre Leistungen nach SGB VIII

Gesetzliche Krankenversicherung für bisher nicht Versicherte

- Versicherung kraft Gesetzes - § 5 I Nr. 13 SGB V (neu ab 01.04.07)
- Ausländer: nicht bei AE für 12 Mte oder weniger, nicht wenn für die AE/NE Nachweis der LU-Sicherung nötig war

Private Krankenversicherung

neue Tarife ohne Gesundheitsprüfung

- PKV-Standardtarif ab 1.7.2007 - Rechtsanspruch § 315 SGB V
- PKV-Basistarif ab 1.1.2009 - Pflichtversicherung für alle nicht anderweitig Versicherten, § 193 VVG und § 12 VAG

Krankenbehandlung nach Abkommensrecht

- Anspruch auf Leistungen der GKV (Inländergleichbehandlung), wenn Krankenversicherung im Ausland und Sozialabkommen mit Deutschland
- Gleichbehandlung bei Sozialhilfe zur med. Versorgung nach EuropFürsorgeAbk EFA: alte EU, N, TR, Estland, IS; nicht A und CH

Arbeitslosengeld II

- Pflichtversicherung nach § 5 SGB V für ALG II Empfänger, Ausnahmen: nicht fam-vers. Sozialgeldempfänger
- Beiträge freiw. Vers/PKV ggf. § 26 SGB II
- Probleme des Zugangs für Unionsbürger bei "Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche"

Sozialhilfe SGB XII

- materielle Bedürftigkeit und keine sonstige Versicherung
- Krankenhilfe als HbL nach § 48 SGB XII
- Notfallbehandlung nach § 25 SGB XII i.V.m. § 48 SGB XII
- Eingliederungshilfe als HbL nach § 53ff SGB XII
- Hilfe zur Pflege als HbL § 61 ff SGB XII

AsylbLG

- materielle Bedürftigkeit; AE § 25 V, Asylbewerber, Geduldete, Ausreisepflichtige, Illegale
- Leistungsumfang §§ 2 / 4 / 6 AsylbLG

Pflegeversicherung SGB XI

- Zugang folgt GKV /PKV; Leistungen erst nach 5 Jahre Vorversicherungszeit

Unfallversicherung SGB VII

- Arbeitsunfall, Wegeunfall, Kiga- und Schulunfall
- auch für "Illegale", auch bei "Schwarzarbeit"

weitere Träger

- Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigung für Gewaltopfer, Kriegsoffer etc.
- § 11 BVFG Krankenhilfe für Spätaussiedler für die ersten Monate nach Aufnahme
- Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfall ohne eigenes Verschulden - BGB
- Reiseversicherung - BGB
- Beihilfe für Beamte etc.
- Selbstzahler – BGB

Schwangerschaftsabbruch

- SchwG für Frauen mit geringem Einkommen, die Leistung wird erbracht über GKV, wird der GKV vom Land erstattet, für nicht gesetzlich Versicherte Antragstellung bei einer GKV nach Wahl am Wohnort, auch für AsylbLG-Berechtigte, jedoch nicht bei Einreise zum Zweck des Abbruchs

Versicherung bei der GKV

Arbeitnehmer, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

- Nicht wenn nur Minijob

Alg II Berechtigte, § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, § 175 Abs. 3 SGB V

- Nicht wenn unmittelbar vor Alg II hauptberuflich **Selbständig** (auch im Ausland) und weder GKV noch PKV, oder unmittelbar vor Alg II PKV

Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte, § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

- Nicht wenn zuletzt hauptberuflich Selbständig (auch im Ausland) und weder GKV noch PKV, oder zuletzt PKV
- Nicht für Unionsbürger, die unter § 4 FreizügG/EU fallen („Nichterwerbstätige“), strittig
- zB nur **Arbeitsuchende, Minijob, wenn weder EHIC noch Alg II**

Freiwillige Weiterversicherung § 9 SGB V

- wer aus GKV ausscheidet und unmittelbar vorher mind. 12 Monate in GKV, oder 24 Mte GKV in letzten 5 Jahren. Antrag binnen 3 Monaten nach Ausscheiden!

Familienversicherung § 10 SGB V

- Ehegatte und Kinder, wenn diese kein bzw. geringes Einkommen haben

Wichtig für Zugang auch Selbständiger zur deutschen GKV: Nachweis der Vorversicherungszeiten bei der GKV im Herkunftsland (Formular E 104)

EHIC/EHIC Ersatzbescheinigung

- Bisheriger Staat bleibt zuständig, solange dort noch eine Versicherung besteht (Art. 17-21 VO 883/2004)
- Gültige EHIC ist stets als verbindlicher Nachweis anzuerkennen (Art. 5 VO 987/2009)
- Jedes Familienmitglied soll eigene EHIC erhalten
- EHIC-Ersatzbescheinigung (DIN A 4), wenn EHIC nicht sofort erstellt werden kann, Versicherter kann EHIC-Ersatzbescheinigung auch per Fax oder Email anfordern
- **Träger des Aufenthaltsortes (GKV, Sozialamt, Krhs) muss ggf. EHIC-Ersatzbescheinigung beim Träger des Herkunftslandes anfordern (Art. 25 VO 987/2009)**
- Gültigkeitsdauer in der Praxis unterschiedlich, ggf. erneute EHIC anfordern
- **Anspruch auf alle Behandlungen die anlässlich Art und Dauer des Aufenthaltes erforderlich sind, keine Beschränkung auf „Notfallbehandlung“, auch chronische Erkrankungen, auch Leistungen bei Schwangerschaft (Vorsorge) und Entbindung. Ausnahme: Einreise nur zum Zweck der Entbindung.**
- Einreise zum Zweck der Behandlung ist genehmigungspflichtig, insoweit nur unaufschiebbare Behandlung
- FAQ EHIC: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=857&langId=de&intPageId=1304>
- Beitrag D. Frings: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Frings_Sozialleistungen_883-2004.pdf

Ausgewählte Regelungen Arbeitserlaubnisrecht und Ausbildungsförderung

Stand 1.11.2013 - Zusammenstellung: Georg Classen

1	ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung	1
2	BeschV <i>neu</i> – in Kraft seit 1.7.2013	1
3	SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	2
4	SGB XII – Sozialhilfe	2
5	AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz	3
6	BAföG - Ausbildungsförderung	4
7	SGB III - Arbeitsförderung	4
8	9 EStG - Kindergeld	4

1 ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung

§ 12a Erweiterung der Europäischen Union

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur EU (BGBl. 2006 II S. 1146) oder dem Vertrag vom 9.12. 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur EU (BGBl. ... II S. ...) der EU beigetreten sind, wird eine Arbeitsberechtigung erteilt, sofern sie für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren. Dies gilt nicht für solche Staatsangehörige nach Satz 1, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Bundesgebiet entsandt sind.

(2) Haben Staatsangehörige nach Abs 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben oder denen der Staatsangehörige nach Abs 1 Unterhalt gewährt.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.

§ 12b Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

(1) Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Fachkräfte, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen.

(2) Die Arbeitserlaubnis-EU wird Personen für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Abs 2 Satz 1 Nr 1 AufenthG erteilt.

§ 12c Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Auszubildende für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

§ 12d Haushaltshilfen

Die Arbeitserlaubnis-EU kann Staatsangehörigen nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für eine versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden sind. Innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Beschäftigung kann die Arbeitserlaubnis-EU zum Wechsel des Arbeitgebers erteilt werden.

§12e Saisonbeschäftigungen

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Personen für eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Satz 1 ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr begrenzt. Satz 2 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

2 BeschV *neu* – in Kraft seit 1.7.2013

§ 9 - Beschäftigung bei ... längerem Voraufenthalt

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländerinnen und Ausländern, die ... eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und (...)

2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

§ 14 - Sonstige Beschäftigungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Union beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder ...

3 SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 1 - Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

§ 3 Leistungsgrundsätze

(2b) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und die

1. zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes berechtigt sind,
2. nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet werden können oder
3. einen Anspruch nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben,

an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen, sofern sie nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationskurs daneben nicht zumutbar ist. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.

§ 7 Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. ...

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende, die ...

§ 8 Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.

4 SGB XII – Sozialhilfe

- Inhaltsübersicht (Auszug) -

Zweites Kapitel - Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt - Grundsätze der Leistungen

Zweiter Abschnitt - Anspruch auf Leistungen

§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

§ 22 Sonderregelungen für Auszubildende

§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

Drittes Kapitel - Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 27 Notwendiger Lebensunterhalt

§ 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

§ 29 Unterkunft und Heizung

§ 30 Mehrbedarf

§ 31 Einmalige Bedarfe

Viertes Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

§ 41 Leistungsberechtigte

Fünftes Kapitel - Hilfen zur Gesundheit

§ 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe

§ 48 Hilfe bei Krankheit

§ 49 Hilfe zur Familienplanung

§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Sechstes Kapitel - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Siebtes Kapitel - Hilfe zur Pflege

Achtes Kapitel - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Neuntes Kapitel - Hilfe in anderen Lebenslagen

§ 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

§ 71 Altenhilfe

§ 72 Blindenhilfe

§ 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

§ 74 Bestattungskosten

Elftes Kapitel - Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Zwölftes Kapitel - Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

§ 97 Sachliche Zuständigkeit

§ 98 Örtliche Zuständigkeit

§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt. ...

§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

5 AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind ...

§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. ...

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des ... AsylVfG können, ... Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. ...

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger ... erforderlichen Leistungen zu gewähren. ...

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung ... der Gesundheit unerlässlich... sind.

6 BAföG - Ausbildungsförderung

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des FreizügG/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthG besitzen,
3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des ... EWR unter den Voraussetzungen der Nrn 2 bis 4,
(...)

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
 2. zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten 6 Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens 6 Monate erwerbstätig gewesen ist.
- (4) Auszubildende, die nach Abs 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.
- (5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

7 SGB III - Arbeitsförderung

Fünfter Abschnitt - Förderung der Berufsausbildung

§ 59 SGB III - Förderungsfähiger Personenkreis [für Leistungen nach § 56 ff SGB III - Berufsausbildungsbeihilfe - BAB]

(1) § 8 Abs 1, 2, 4 und 5 BAföG gilt entsprechend.

8 9 EStG - Kindergeld

§ 62 Anspruchsberechtigte

(1) Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer

1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
 2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - a) nach § 1 Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
 - b) nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.
- (2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er
1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 AufenthG erteilt,
 - b) nach § 18 Absatz 2 AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG erteilt oder
 3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Rechtsvorschriften zur Krankenversicherung

SGB V - Mitgliedschaft bei der GKV	1
VAG und VVG - Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte bei der PKV.....	3
SGB XII - Sozialhilfe.....	4
SGB II – Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge durch das Jobcenter.....	4

SGB V - Mitgliedschaft bei der GKV

§ 5 SGB V - Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte...

2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld ... nach dem SGB III beziehen ...

2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, ...

13. Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder

b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Abs. 5 genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

(5) Nach Absatz 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist.

(5a) Nach Absatz 1 Nr. 2a ist nicht versicherungspflichtig, wer unmittelbar vor dem Bezug von Alg II privat krankenversichert war oder weder gesetzlich noch privat krankenversichert war und zu den in Absatz 5 genannten Personen gehört oder bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätte. Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 31.12.2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a versicherungspflichtig waren, für die Dauer ihrer Hilfebedürftigkeit.

(8a) Nach Absatz 1 Nr. 13 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 12 versicherungspflichtig, freiwilliges Mitglied oder nach § 10 versichert ist. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII und für Empfänger laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG. ...

(11) Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der EU, eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz sind, werden von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 13 erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als 12 Monate nach AufenthG besitzen und für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besteht. Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU, eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz werden von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 13 nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 FreizügG/EU ist. Bei Leistungsberechtigten nach AsylbLG liegt eine Absicherung im Krankheitsfall bereits dann vor, wenn ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG dem Grunde nach besteht.

§ 9 SGB V - Freiwillige Versicherung

(1) Der Versicherung können beitreten

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren; ...

2. Personen, deren Versicherung nach § 10 erlischt....

§ 10 SGB V - Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,

2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind,

4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und
5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet;

(2) Kinder sind versichert

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
3. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden

§ 16 SGB V - Ruhen des Anspruchs

(3a) Der Anspruch... ruht ... für **Mitglieder** nach den Vorschriften dieses Buches, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, ausgenommen sind Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 und Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind; das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind oder wenn Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches werden. Ist eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung zu Stande gekommen, hat **das Mitglied** ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf Leistungen, solange die Raten vertragsgemäß entrichtet werden.

Hinweise zu § 16 SGB V:

*Auch bei Beitragsrückständen sind **volle Leistungen** zu gewähren, solange der Versicherte hilfebedürftig iSd SGB II/XII ist. **Familienversicherte** erhalten weiterhin volle Leistungen, denn die Ruhensregelung (Leistungen analog AsylbLG) gilt nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 3a SGB V nur für das "Mitglied".*

§ 76 SGB IV - Erhebung der Einnahmen

(2) Der Versicherungsträger darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 175 SGB V - Ausübung des Wahlrechts

(= Anmeldung durch das Jobcenter zur Pflichtversicherung bei der GKV!)

(3) Versicherungspflichtige haben der zur Meldung verpflichteten Stelle unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung vorzulegen. Wird die Mitgliedsbescheinigung nicht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht vorgelegt, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle [= zB Jobcenter!] den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; bestand vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei einer nach § 173 wählbaren Krankenkasse anzumelden und den Versicherungspflichtigen unverzüglich über die gewählte Krankenkasse zu unterrichten.

....

§ 186 SGB V - Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(11) Die Mitgliedschaft der nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 13 Versicherungspflichtigen** beginnt mit dem ersten Tag ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall im Inland. Die Mitgliedschaft von **Ausländern**, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der EU... oder ... der Schweiz sind, beginnt mit dem ersten Tag der Geltung der Niederlassungserlaubnis oder der Aufenthaltserlaubnis. Für Personen, die am 1. April 2007 keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, beginnt die Mitgliedschaft an diesem Tag.

§ 264 SGB V - Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

(2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel **SGB XII**, von Empfängern laufender Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** und von Empfängern von Krankenhilfeleistungen nach **SGB VIII**, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. ...

VAG und VVG - Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte bei der PKV

§ 12 VAG - Substitutive Krankenversicherung¹

(1a) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, welche die substitutive Krankenversicherung betreiben, haben einen branchenweit einheitlichen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB V, auf die ein Anspruch besteht, jeweils vergleichbar sind. ...

(1b) Der Versicherer ist verpflichtet, ...

2. allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht in der GKV versicherungspflichtig sind, nicht zum Personenkreis nach Nummer 1 oder § 193 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 4 VVG gehören, ...

Versicherung im Basistarif zu gewähren. ... Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherer versichert war und der Versicherer

1. den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat ...

(1c) Der Beitrag für den Basistarif ohne Selbstbehalt ... darf den Höchstbeitrag der GKV nicht übersteigen. ... Entsteht allein durch die Zahlung des Beitrags nach Satz 1 ... Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder XII, vermindert sich der Beitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit um die Hälfte; die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Träger nach SGB II oder XII auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen. Besteht auch bei einem nach Satz 4 verminderten Beitrag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder XII, beteiligt sich der zuständige Träger nach dem SGB II oder XII auf Antrag des Versicherten im erforderlichen Umfang, soweit dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Besteht unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Beitrags Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder XII, gilt Satz 4 entsprechend; der zuständige Träger zahlt den Betrag, der auch für einen Bezieher von Alg II in der GKV zu tragen ist.

§ 193 VVG - Versicherte Person; Versicherungspflicht

(3) Jede Person mit Wohnsitz im Inland ist verpflichtet, bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen für sich selbst und für die von ihr gesetzlich vertretenen Personen, soweit diese nicht selbst Verträge abschließen können, eine Krankheitskostenversicherung, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst ... abzuschließen und aufrechtzuerhalten; Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Personen, die

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind oder

2. Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben ... oder

3. Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben oder

4. Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII sind für die Dauer dieses Leistungsbezugs ..., wenn der Leistungsbezug vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat. ...

(4) Wird der Vertragsabschluss später als einen Monat nach Entstehen der Pflicht nach Absatz 3 Satz 1 beantragt, ist ein Prämienzuschlag zu entrichten. Dieser beträgt einen Monatsbeitrag für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtversicherung, ab dem sechsten Monat der Nichtversicherung für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtversicherung ein Sechstel eines Monatsbeitrags. Kann die Dauer der Nichtversicherung nicht ermittelt werden, ist davon auszugehen, dass der Versicherte mindestens fünf Jahre nicht versichert war. ... Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer die Stundung des Prämienzuschlages verlangen, wenn ihn die sofortige Zahlung ungewöhnlich hart treffen würde und den Interessen des Versicherers durch die Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung Rechnung getragen werden kann. ... Wird der Vertragsabschluss bis zum 31. Dezember 2013 beantragt, ist kein Prämienzuschlag zu entrichten. Dies gilt für bis zum 31. Juli 2013 abgeschlossene Verträge für noch ausstehende Prämienzuschläge nach Satz 1 entsprechend.

(5) Der Versicherer ist verpflichtet,

... 2. **allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind**, nicht zum Personenkreis nach Nummer 1 oder Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 und 4 gehören ... **Versicherung im Basistarif nach § 12 Abs. 1a des VAG zu gewähren...**

(6) Ist der Versicherungsnehmer in einer der Pflicht nach Absatz 3 genügenden Versicherung mit einem Betrag in Höhe von Prämienanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn der Versicherer zu mahnen. Der Versicherungsnehmer hat für jeden angefangenen Monat eines Prämienrückstandes an Stelle von Verzugszinsen einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 Prozent des Prämienrückstandes zu entrichten. Ist der Prämienrückstand einschließlich der Säumniszuschläge zwei Monate nach Zugang der Mahnung höher als der Prämienanteil für einen Monat, mahnt der Versicherer ein zweites Mal und weist auf die Folgen nach Satz 4 hin. Ist der Prämienrückstand einschließlich der Säumniszuschläge einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung höher als der Prämienanteil für einen Monat, ruht der Vertrag ab dem ersten Tag des nachfolgenden Monats. **Das Ruhen**

¹ Beschränkung der Beitragszahlung des SGB II/XII Trägers auf GKV-Sätze nichtig gem. BSG 18.01.11 - B 4 AS 108/10 R

des Vertrages tritt nicht ein oder endet, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist oder wird; die Hilfebedürftigkeit ist auf Antrag des Versicherungsnehmers vom zuständigen Träger nach dem SGB II / XII zu bescheinigen.

SGB XII - Sozialhilfe

§ 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. ... Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist...

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

§ 21 SGB XII - Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen **für den Lebensunterhalt**. ...

§ 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand **in einem Eilfall** einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

§ 48 - Hilfe bei Krankheit

Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung **entsprechend** dem ... **SGB V** erbracht. Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 SGB V gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.

§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden

1. ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pflege in einer stationären Einrichtung und
4. häusliche Pflegeleistungen nach § 65 Abs. 1 geleistet.

§ 52 Leistungserbringung, Vergütung

(1) Die Hilfen nach §§ 47 bis 51 entsprechen den Leistungen der gesetzl. Krankenversicherung. ...

SGB II – Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge durch das Jobcenter

§ 26 SGB II - Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen²

(1) Für Bezieherinnen und Bezieher von Alg II oder Sozialgeld, die in der GKV weder versicherungspflichtig noch familienversichert sind und die für den Fall der Krankheit

1. bei einer PKV versichert sind, gilt § 12 Absatz 1c Satz 5 und 6 des VAG,
2. freiwillig in der GKV versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs der Beitrag übernommen; für Personen, die allein durch den Beitrag zur freiwilligen Versicherung hilfebedürftig würden, wird der Beitrag im notwendigen Umfang übernommen.

Der Beitrag wird ferner für Personen im notwendigen Umfang übernommen, die in der GKV versicherungspflichtig sind und die allein durch den Krankenversicherungsbeitrag hilfebedürftig würden.

² Dazu BSG vom 18.01.2011 - B 4 AS 108/10 R - Jobcenter muss PKV-Beiträge voll übernehmen

Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger

Voraussetzungen für Erwerb und Verlust des unionsrechtlichen Aufenthalts

Inhalt

- I. Unionsbürger in Deutschland – Zahlen und Fakten
- II. Aufenthaltsrechtliche Bedeutung der Freizügigkeit – Die Vermutung der Freizügigkeit
- III. Freizügigkeitsberechtigte
 1. Arbeitnehmer
 2. Erhalt des Status als Arbeitnehmer trotz Arbeitslosigkeit
 3. Auszubildende
 4. Arbeitssuchende
 5. Niedergelassene Selbstständige
 6. Erhalt des Status als Selbstständiger trotz Beschäftigungslosigkeit
 7. Nichterwerbstätigkeit
 8. Dienstleistungserbringer/Dienstleistungsempfänger
- IV. Fazit

I. Unionsbürger in Deutschland – Zahlen und Fakten

Am 31.12.2011 lebten fast 2,6 Millionen Unionsbürger in Deutschland¹. Unionsbürger stellen damit knapp 38 % der sogenannten ausländischen Wohnbevölkerung, die insgesamt rund 6,9 Millionen Menschen umfasst. Im Jahre 2011 ist die Zahl der Unionsbürger in Deutschland stark gestiegen, nämlich um insgesamt 155.860 Personen. Vor allem aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sind viele Menschen zugezogen.² Daneben hat sich aber auch die Zahl der in Deutschland lebenden Staatsbürger aus den von der Euro-Krise besonders betroffenen Staaten Griechenland, Italien, Portugal und Spanien erhöht.³

In der Vergangenheit spielten aufenthaltsrechtliche Fragen von Unionsbürgern keine größere Rolle in der Praxis der Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen. Dies hat sich spätestens seit 2004 geändert, als am 1. Mai Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei,

Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern der EU beitraten. Zum 1. Januar 2007 folgten Bulgarien und Rumänien. Mit dem Beitritt dieser wirtschaftlich überwiegend schwächeren Mitgliedsstaaten ist für die Staatsangehörigen dieser Länder die Möglichkeit geschaffen worden, unter wesentlich erleichterten rechtlichen Bedingungen innerhalb der EU zu reisen und sich in einem anderen Mitgliedsstaat niederzulassen. Seitdem ist ein verstärkter Zuzug von Menschen aus diesen Ländern zu verzeichnen, denen es häufig nicht sofort gelingt, sich wirtschaftlich zu integrieren. In Bezug auf Roma aus den neu beigetretenen Staaten kommt hinzu, dass diese in anderen Ländern der EU Schutz vor massiver ethnischer Diskriminierung und rassistischer Verfolgung in ihren Heimatländern suchen⁴.

Der Aufenthaltsstatus für Unionsbürger unterscheidet sich grundsätzlich vom Aufenthaltsstatus sogenannter »Drittstaatsangehöriger«, also von Ausländern und Ausländerinnen, die nicht aus der EU stammen bzw. nicht mit einem Unionsbürger familiär verbunden sind. Ist auf Letztere das Aufenthaltsgesetz anzuwenden, richtet sich der Aufenthaltsstatus der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen fällt es häufig schwer, die für diese Personengruppe geltende Rechtslage zutreffend zu beurteilen. Aber auch die ausländerbehördliche Praxis zeigt große Unsicherheiten im Umgang mit dem Freizügigkeitsrecht, bis hin zu krassen Fehlentscheidungen.

Dieser Beitrag erläutert die grundlegenden Voraussetzungen, die von Unionsbürgern erfüllt werden müssen, damit sie sich auf das Freizügigkeitsrecht als *Arbeitnehmer*, *Arbeitssuchende*, *Auszubildende*, *Selbstständige* oder *Nichterwerbstätige* berufen können.

II. Aufenthaltsrechtliche Bedeutung der Freizügigkeit – Die Vermutung der Freizügigkeit

Unionsbürger benötigen für die Einreise nach Deutschland kein Visum und für ihren Aufenthalt in Deutsch-

* Der Autor ist Referent in der Leitstelle des DRK-Suchdienstes, u. a. mit der Schwerpunktaufgabe Familienzusammenführung; siehe www.drk-suchdienst.de. Die hier geäußerten Ansichten sind die des Verfassers und werden nicht unbedingt vom DRK geteilt.

¹ Statistisches Bundesamt, ausführliche Statistiken bei www.destatis.de, dort unter *Zahlen und Fakten*.

² So stieg im vergangenen Jahr die Zahl der Polen in Deutschland um 49.000 Personen, die der Ungarn um fast 14.000. Ebenfalls deutlich erhöht hat sich die Zahl der Immigranten aus Rumänien (plus 32.700) und Bulgarien (plus 19.000).

³ Im Jahr 2011 um 16.700 Personen, darunter 7.000 aus Griechenland. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 4. April 2012.

⁴ Siehe hierzu: »Roma als Rat suchende Unionsbürger«, in: *Sozialleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland*, Handreichung der Diakonie für die Beratung (Oktober 2011), abrufbar unter www.asyl.net/index.php?id=341.

land keine Aufenthaltserlaubnis (§2 Abs.4 Satz 1 FreizügG/EU⁵). Ihr Aufenthalt ist daher als rechtmäßig anzusehen, völlig unabhängig davon, ob der Unionsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass besitzt, sich in Deutschland melderechtlich hat erfassen lassen oder bei einer Ausländerbehörde oder einem Bürgeramt vorgespochen hat. Auch der Besitz der Freizügigkeitsbescheinigung gem. § 5 Abs. 1 oder eines sonstigen behördlichen Dokuments über das Freizügigkeitsrecht ist nicht erforderlich. Unionsbürger müssen vor der Einreise nach Deutschland auch kein Visumverfahren durchlaufen.

Damit sind Unionsbürger gegenüber Drittstaatsangehörigen aufenthaltsrechtlich privilegiert. Der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die dem AufenthG unterliegen, ist grundsätzlich nur dann rechtmäßig, wenn sie vor der Einreise eine Einreiseerlaubnis (Visum) erhalten haben und sie für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet einen von der Ausländerbehörde ausgestellten Aufenthaltstitel besitzen (vgl. § 4 AufenthG).

Das weitgehende Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger hat seine Grundlage in Artikel 21 des *Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV)⁶, der – quasi als Grundrecht – bestimmt, dass jeder Unionsbürger das Recht hat, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Einzelheiten des Freizügigkeitsrechtes sind in der Europäischen Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 – der sogenannten Unionsbürgerrichtlinie⁷ – geregelt, unter anderem die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen. Diese europäische Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber im Wesentlichen mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen *Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern – FreizügG/EU* sowie ergänzend mit dem (ersten) Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 in nationales Recht transformiert.

Fall: Frau S., bulgarische Staatsangehörige, lebt in Stuttgart seit 6 Monaten auf der Straße. Sie hat keine Arbeit, bettelt um Geld und verköstigt sich in einer Suppenküche. Sie hatte noch keinerlei Kontakt zu irgendeiner deutschen Behörde.

Für das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern ist es nicht erforderlich, dass der Unionsbürger alle Voraussetzungen erfüllt, die gem. § 2 Abs.2 für ein Freizügigkeitsrecht als *Arbeitnehmer, Arbeitssuchender, Selbstständiger, Auszubildender* oder *Nichterwerbstätiger* verlangt werden (vgl. Kap. III. zu den jeweiligen Voraussetzungen). Vielmehr

gilt für Unionsbürger und ihre Angehörigen zunächst eine »Vermutung der Freizügigkeit«.⁸ Diese Vermutung führt dazu, dass für jeden Unionsbürger solange von der Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts auszugehen ist, bis die Ausländerbehörde von der ihr eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festzustellen.⁹

Frau S. aus Bulgarien kann sich auf ihr Freizügigkeitsrecht als Unionsbürgerin berufen, denn es gilt auch für sie die Vermutung der Freizügigkeit und die Ausländerbehörde hat ihr gegenüber bislang keine Feststellung über den Verlust der Freizügigkeit getroffen. Sie ist daher als Freizügigkeitsberechtigte zu behandeln, auch wenn sie weder einer Arbeit nachgeht noch selbstständig beschäftigt ist.

In der Praxis der Sozialämter und Arbeitsagenturen (Job-Center) ist demgegenüber häufig festzustellen, dass diese ohne Berücksichtigung der Vermutung der Freizügigkeit selbst darüber entscheiden, ob sich ein Unionsbürger aus ihrer Sicht auf sein Freizügigkeitsrecht berufen kann oder nicht. Damit maßen sich diese Behörden eine Entscheidungskompetenz an, die ihnen nicht zusteht. Dass dies rechtswidrig ist, erkennt auch die Bundesagentur für Arbeit in ihren Arbeitshinweisen zum SGB II an.¹⁰ Diese stellen klar, dass nur die zuständige Ausländerbehörde den Verlust der Freizügigkeit feststellen darf.

III. Freizügigkeitsberechtigte

§ 2 Abs.2 benennt in Anlehnung an die Begrifflichkeiten in der Unionsbürgerrichtlinie verschiedene Fallgruppen von Freizügigkeitsberechtigten. Für Unionsbürger, die längerfristig oder dauerhaft in Deutschland leben wollen, kommt es darauf an, dass sie diese in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Anderenfalls droht ihnen, dass die Ausländerbehörde den Entzug des Freizügigkeitsrechtes durch eine schriftliche behördliche Entscheidung auf der Grundlage von § 5 Abs. 5 feststellt.

Die Frage, ob ein Unionsbürger das Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen kann und unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, ist auch für den Zugang zu sozialen Leistungen in Deutschland entscheidend.¹¹ So sieht z. B.

⁸ Gesetzliche Begründung zum Zuwanderungsgesetz, BT-DrS. 15/420, S. 106; GK-AufenthG, § 11 FreizügG/EU Rn. 29; Hailbronner, Ausländerrecht, § 11 FreizügG/EU Rn. 38 f.; Kurzidem, in: Kluth/Hund/Maaßen: Zuwanderungsrecht, § 6 Rn. 8; OVG Hamburg, Beschluss vom 6.3.2008 – 3 Bs 281/07 – (asyl.net, M12842).

⁹ BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 23/10 R –, ASYLMAGAZIN 5/2011, S. 176 ff.; so auch Ziffer 5.5.1.3. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 26.10.2009.

¹⁰ Arbeitshinweis der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, 7.2d, siehe bei www.harald-thome.de unter »SGB II – Hinweise«.

¹¹ Der Zugang von Unionsbürgern zu Sozialleistungen ist nicht Gegenstand dieses Aufsatzes, vgl. hierzu ausführlich die Handreichung »So-

⁵ Im Folgenden sind alle zitierten Paragraphen ohne Gesetzesangabe solche des FreizügG/EU.

⁶ Auch »Vertrag von Lissabon« genannt, siehe bei www.asyl.net unter »Gesetzestexte«.

⁷ Bei www.asyl.net unter »Gesetzestexte«.

§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II einen Leistungsausschluss *arbeits-suchender* Unionsbürger vor, während ein Unionsbürger als *Arbeitnehmer* grundsätzlich (ergänzende) Leistungen nach SGB II beanspruchen kann. In der Beratungspraxis ist es daher erforderlich, die freizügigkeitsrechtlichen Vorfragen nach dem Status des Unionsbürgers zu klären, um Fragen nach dem Zugang zu sozialen Leistungen zutreffend beantworten zu können. Nachfolgend werden daher die einzelnen Fallgruppen und spezifische Probleme eingehend erörtert.

1. Arbeitnehmer

Als erste Gruppe freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger werden in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Unionsbürger genannt, die sich als Arbeitnehmer in Deutschland aufhalten wollen bzw. dies bereits tun. Die Frage, wer im rechtlichen Sinn als Arbeitnehmer anzusehen ist, richtet sich dabei nicht nach nationalen Vorschriften. So kommt es für die Arbeitnehmereigenschaft z. B. nicht darauf an, ob ein Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig ist oder als geringfügige Beschäftigung anzusehen ist. Vielmehr ist der Arbeitnehmerbegriff europarechtlich zu bestimmen. Nach Gemeinschaftsrecht gilt als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, wer *im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während einer bestimmten Zeit eine tatsächliche, echte und nicht nur völlig untergeordnete oder unwesentliche Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält*. Diese Definition ist vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg entwickelt worden.¹²

Fall: Die Polin D. arbeitet als angestellte Reinigungskraft. Einen schriftlichen Arbeitsvertrag besitzt sie nicht. Ihre Wochenarbeitszeit beträgt 5 ½ Stunden. Sie erhält einen tariflichen Stundenlohn von 7,87 € sowie Urlaubsgeld (125,00 €). Eine Freizügigkeitsbescheinigung wird ihr verweigert, da sie nur geringfügig beschäftigt sei.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, wie hoch der Verdienst bzw. der zeitliche Umfang einer Tätigkeit sein müssen, damit eine Beschäftigung nicht als völlig untergeordnet oder unwesentlich angesehen wird. Das Bundesministerium des Innern verlangt einen Verdienst von 400,- € netto im Monat sowie eine Beschäftigung von 10–12 Stunden wöchentlich¹³. In seinem Urteil vom 4.2.2010 in Sachen Genc hat der Europäische Gerichts-

hof auch eine Tätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von 5,5 Stunden und einem monatlichen Nettoverdienst von 175 € als geeignet angesehen, die Arbeitnehmereigenschaft zu vermitteln. Entscheidend sei eine Gesamtbewertung, bei der es u. a. auf die Arbeitszeit, die Höhe der Vergütung, den Anspruch auf bezahlten Urlaub, die Geltung eines Tarifvertrages, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf die Dauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses ankomme.¹⁴

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem Grundsatzurteil vom 30. März 2011¹⁵ – in Anlehnung an das Urteil Genc des EuGH – ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmerbegriff im Zweifel extensiv auszulegen ist. Daher sind auch sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (»Minijobs«) nicht von vornherein ungeeignet, die Arbeitnehmereigenschaft zu vermitteln. Ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das der Höhe nach 25 bis 30 % der Beträge erreicht, die den Bedarf nach SGB II ausmachen, könne nicht als unerheblich angesehen werden. Eine Wochenarbeitszeit von rund 14 % der Arbeitszeit eines voll Erwerbstätigen ist – so dass OVG – zwar sehr gering, aber ebenfalls *noch nicht völlig untergeordnet*.¹⁶

Daher ist auch die Beschäftigung der Polin D. trotz des geringen zeitlichen Umfangs und des niedrigen Verdienstes als nicht völlig unwesentlich oder untergeordnet anzusehen, so dass D. Arbeitnehmerin im europarechtlichen Sinne und damit freizügigkeitsberechtigt ist.

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist für das Bestehen der Arbeitnehmerfreizügigkeit unerheblich, auch kommt es nicht darauf an, dass eine vereinbarte Probezeit erfolgreich überstanden ist. Irrelevant für die Frage, ob Freizügigkeit als Arbeitnehmer besteht, ist es auch, ob der Lebensunterhalt durch die Erwerbstätigkeit gesichert werden kann oder ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht.¹⁷ Unentgeltliche Praktikanten- oder Volontärtätigkeiten begründen allerdings keine Arbeitnehmereigenschaft, da es an dem Merkmal der Gewährung einer Gegenleistung (Vergütung) fehlt.¹⁸

Arbeitnehmer benötigen für die Arbeitsaufnahme keiner Arbeitsgenehmigung der Bundesagentur für Arbeit oder sonst einer behördlichen Erlaubnis. Vielmehr darf jeder Arbeitgeber einen Unionsbürger ohne Weiteres einstellen. Der Arbeitgeber sollte sich lediglich belegen lassen, dass es sich bei dem Mitarbeiter um einen Unionsbürger handelt, z. B. durch Vorlage des Passes. Auch eine

zualleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland“, a. a. O. (Fn. 4).

¹² Insbesondere Urteile vom 3.6.1986 – 139/85 (Kempf) –, Rn. 14 und vom 30.3.2006 – C-10/05 (Mattern und Citokic) –, Rn. 22, abrufbar bei www.curia.europa.eu.

¹³ Siehe VAB – Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, C.2.2.2.1.-1., Stand 9.3.2012, abrufbar bei www.berlin.de, dort unter »Ausländerbehörde«.

¹⁴ EuGH, Urteil vom 4.2.2010 – C-14/09 (Genc) – (asyl.net, M16603).

¹⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.3.2011 – 12 B 15.10 – (asyl.net, M18882).

¹⁶ Ebd., Rn. 33f.

¹⁷ EuGH, Urteil vom 3.6.1986, a. a. O. (Fn. 12).

¹⁸ Hoffmann, in HK-AuslR, Rn. 10 zu § 2 FreizügG/EU.

Freizügigkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, um arbeiten zu dürfen bzw. einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Allerdings ist es für Unionsbürger ratsam, sich eine solche Bescheinigung ausstellen zu lassen, um ihren Status nachweisen zu können.

Lediglich für Bulgaren und Rumänen gilt dies noch nicht in vollem Umfang. Die Beitrittsverträge zur Europäischen Union sehen vor, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit für maximal sieben Jahre, also bis zum 31.12.2013, beschränkt werden darf. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht. Bulgaren und Rumänen haben daher erst ab dem 1.1.2014 einen vollständig freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Bis dahin benötigen sie im Regelfall für die Zulassung zum Arbeitsmarkt einer Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit.¹⁹ Die anderen Freizügigkeitsrechte – also z. B. als Arbeitssuchender oder Selbstständiger – gelten für Bulgaren und Rumänen aber im gleichen Umfang wie für alle anderen Unionsbürger.

2. Erhalt des Status als Arbeitnehmer trotz Arbeitslosigkeit

Das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer bleibt Unionsbürgern, die unverschuldet nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die Unionsbürger weiterhin Arbeitnehmer im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind, obwohl sie tatsächlich nicht arbeiten. Dieser Erhalt des Arbeitnehmerstatus hat Auswirkungen auf sozialrechtliche Ansprüche²⁰ und für den Erhalt des Daueraufenthaltsrechts²¹.

Fall: Der Lette Y. ist als Webdesigner bei einer Werbeagentur beschäftigt. Wegen einer schwerwiegenden Erkrankung wird er voraussichtlich für acht Monate nicht arbeiten können. Er erhält Krankengeld von der Krankenversicherung. Nach der Rückkehr an seinen Arbeitsplatz erhält er die Kündigung, weil die Firma zu wenige Aufträge hat. Zu diesem Zeitpunkt war er insgesamt elf Monate beschäftigt.

Gemäß § 2 Abs. 3 bleibt der Status von Arbeitnehmern erhalten bei

- vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für

Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Tätigkeit oder

- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Der Lette Y. ist während seiner Erkrankung weiterhin *Arbeitnehmer* im Sinne des Freizügigkeitsrechts, da er nur vorübergehend erwerbsgemindert war. Auch die spätere Kündigung ändert nichts am Arbeitnehmerstatus, denn sie erfolgte aus betriebsbedingten Gründen und nicht wegen eines Fehlverhaltens von Y. Allerdings bleibt ihm dieser Status nach der Kündigung nur für sechs Monate erhalten, denn er war insgesamt noch nicht ein Jahr beschäftigt (§ 2 Abs. 3 Satz 2). Ist er nach Ablauf der sechs Monate auf Arbeitssuche, dann gilt er ab diesem Zeitpunkt freizügigkeitsrechtlich als *Arbeitssuchender* (hierzu III.4).

Nach einer mehr als einjährigen durchgängigen Beschäftigung besteht das Freizügigkeitsrecht fort, wenn die Agentur für Arbeit die Unfreiwilligkeit des Eintretens der Arbeitslosigkeit bestätigt (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2). Diese Bestätigung erfolgt, wenn die Arbeitslosigkeit auf Gründen beruht, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat und er die Aufnahme einer anderen zumutbaren Tätigkeit nicht verweigert oder alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit ergreift.²²

3. Auszubildende

Der Begriff der Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist gemeinschaftsrechtlich weit gefasst und umfasst sowohl die betriebliche Berufsausbildung als auch eine Berufsausbildung an einer sonstigen Ausbildungseinrichtung. Damit sind Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung gemeint, aber auch Ausbildungsgänge an berufsbildenden Schulen, sofern dort eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Unentgeltliche Praktika oder sonstige berufsvorbereitende Maßnahmen²³ unterfallen nicht dem Begriff der Ausbildung und begründen daher kein Freizügigkeitsrecht. Ist die Ausbildungsvergütung hoch genug – siehe unter III.1 –, ist der Auszubildende vom Status her gleichzeitig *Arbeitnehmer*.

¹⁹ Ausführliche Angaben zum Verfahren zur Arbeitsgenehmigung-EU für bulgarische und rumänische Staatsangehörige sind zu finden unter: www.zav.de, dort »Arbeitsmarktzulassung, Merkblätter«.

²⁰ Wer als *Arbeitnehmer* nach FreizügG/EU gilt, obwohl er tatsächlich nicht arbeitet, hat weiterhin Anspruch auf SGB II als Arbeitnehmer (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II) und darf nicht als *Arbeitssuchender* gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II behandelt werden.

²¹ Eine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 5 darf nicht erfolgen (vgl. Kurzidem, in: Kluth/Hund/Maaßen: Zuwanderungsrecht, § 6 Rn. 14).

²² Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum Freizügigkeitsgesetz/EU, 2.3.1.2.

²³ Z. B. Maßnahmen nach SGB III, Berufsvorbereitungsjahr oder der Besuch von Deutschkursen.

4. Arbeitssuchende

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 genießen Arbeitssuchende das volle Freizügigkeitsrecht. Arbeitssuchender ist derjenige, der im Anschluss an seine Einreise eine Arbeit sucht und die begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. Für das Freizügigkeitsrecht als Arbeitssuchender ist es nicht erforderlich, einen Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes für die Dauer der Arbeitssuche zu erbringen oder krankenversichert zu sein. Vielmehr genügt die bloße Erklärung, einen Arbeitsplatz zu suchen, um die Bescheinigung über die Freizügigkeit zu erhalten²⁴.

Die Dauer der Arbeitssuche nach der Einreise ist gemeinschaftsrechtlich unbegrenzt.²⁵ *Begründete Aussicht, einen Arbeitsplatz zu finden*, kann angenommen werden, wenn der Arbeitssuchende aufgrund seiner Qualifikation und des aktuellen Bedarfs am Arbeitsmarkt voraussichtlich mit seinen Bewerbungen erfolgreich sein wird. Dies ist erst dann zu verneinen, wenn er keinerlei ernsthafte Absichten verfolgt, eine Beschäftigung aufzunehmen.²⁶ Nach Auffassung des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg kommt es wegen der besonderen Gesetzeslage in Deutschland noch nicht einmal darauf an, ob eine begründete Erfolgsaussicht für eine Einstellung besteht, weil der deutsche Gesetzgeber dieses Merkmal nicht in das FreizügG/EU übernommen hat.²⁷ Das Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche gilt in vollem Umfang auch für die Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien.²⁸ Der Nachweis der Arbeitssuche kann durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

5. Niedergelassene Selbstständige

Freizügigkeit gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 genießen auch niedergelassene selbstständige Erwerbstätige. Dies sind Unionsbürger, die eine nicht weisungsgebundene und nicht untergeordnete, auf Kontinuität angelegte selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen bzw. bereits ausüben.

Fall: Die Rumänin V. kommt nach Deutschland, um hier zu arbeiten. Von einer Beratungsstelle wird sie darüber informiert, dass sie bis Ende 2013 eine abhängige Beschäftigung nur mit Arbeitserlaubnis antreten darf und die Arbeitserlaubnis kaum

zu erhalten sei. Daraufhin entschließt sie sich, ein eigenes Ein-Frau-Unternehmen (»Reinigung nach Hausfrauenart«) zu gründen. Über Handzettel und Aushänge in Supermärkten findet sie alsbald zwei Familien, bei denen sie einmal in der Woche putzt. Ihr Verdienst reicht aber nicht aus, um davon zu leben. Sie sucht daher weitere Auftraggeber.

Selbstständige dürfen in Deutschland ohne Einschränkungen oder Behinderungen tätig werden. Allerdings müssen sie sich den geltenden standes- und berufsrechtlichen Regelungen unterwerfen. Die Niederlassungsfreiheit umfasst neben dem Recht zur Aufnahme und Ausübung eigener selbstständiger Tätigkeiten auch das Recht zur Gründung und Leitung von Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften. Danach können sich in Deutschland insbesondere Handwerker, freiberuflich Tätige, Gewerbetreibende und Kaufleute niederlassen und tätig werden. Als Nachweis dürfte eine Steuernummer vom Finanzamt genügen. Diese wird vergeben, wenn eine selbstständige Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet wird. Hierzu ist das Formular *Fragebogen zur steuerlichen Erfassung* beim Finanzamt einzureichen²⁹ und die Betriebsaufnahme beim Gewerbeamt anzuzeigen bzw. eine Gewerbeerlaubnis einzuholen.³⁰

Nach der Rechtsprechung ist es aber erforderlich, dass die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Nicht erforderlich ist, dass der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit das notwendige Existenzminimum deckt. Voraussetzung ist aber, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wird, sodass alleine ein formaler Akt wie die Registrierung eines Gewerbes nicht ausreichend ist.³¹

Die Rumänin V. kann sich daher auf die Freizügigkeit als Selbstständige berufen. Die Freizügigkeit für Selbstständige gilt für alle Unionsbürger und ist auch für Bulgaren und Rumänen nicht beschränkt. V. muss aber ihr Gewerbe anmelden und ist zur Entrichtung von Steuern verpflichtet. Die Tatsache, dass sie noch zu wenige Kunden hat, um aus ihrer Tätigkeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, ändert am Freizügigkeitsrecht nichts. Dieses setzt nämlich nicht voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist oder Krankenversicherungsschutz besteht.³²

²⁴ So ausdrückliche die VAB – Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (a. a. O., Fn. 13), C.2.2.2.1.-2,

²⁵ EuGH, Urteil vom 26. Februar 1991 – C-292/89 (Antonissen) –, abrufbar bei www.eur-lex.europa.eu; Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum Freizügigkeitsgesetz/EU, 2.2.1.3.

²⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum Freizügigkeitsgesetz/EU, 2.2.1.3.

²⁷ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.11.2009 – L 10 AS 1801/09 – (asyl.net, M16545).

²⁸ Nur die Freizügigkeit als Arbeitnehmer ist noch bis zum 31.12.2013 beschränkt; siehe oben III.1.

²⁹ Abrufbar unter www.formulare-bfinv.de (Formular »Aufnahme einer selbstständigen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit«).

³⁰ Je nachdem, ob Gewerbebefreiheit besteht – dann ist nur die Anmeldung erforderlich –, oder ob eine Erlaubnis erteilt werden muss (z. B. Gastronomie); Erläuterungen bei <http://www.ihk-berlin.de> unter »Recht und Fair Play«/Gewerberecht.

³¹ BSG, Urteil vom 19.10.2010, a. a. O. (Fn. 9)

³² Die Rumänin V. kann einen Antrag auf ergänzende Leistungen nach SGB II stellen.

6. Erhalt des Status als Selbstständiger trotz Beschäftigungslosigkeit

So wie Arbeitnehmer im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit ihren Status als Arbeitnehmer erhalten,³³ können nach § 2 Abs. 3 auch Selbstständige ihren Status in den folgenden Fällen behalten:

- Bei vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall.
- Bei Einstellung der selbstständigen Tätigkeit aufgrund von Umständen, auf die die Betroffenen keinen Einfluss hatten, wenn sie zuvor die Tätigkeit mehr als ein Jahr lang ausgeübt hatten.
- Bei Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht.

Fall: Die Rumänin V. wird schwanger. Zwei Monate vor der Geburt ihres Kindes stellt sie ihre Gewerbetätigkeit ein und möchte die Reinigungstätigkeit erst wieder aufnehmen, wenn ihr Kind ein Jahr alt ist.

Schwangerschaft wird in der Rechtsprechung als Umstand anerkannt, auf den die Selbstständige keinen Einfluss hat. Schwangerschaft gehört nicht zu den im Sinne des Gesetzes beeinflussbaren Umständen. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg³⁴ hat dies mit dem Schutzauftrag des Grundgesetzes für die Familie und dem Verbot geschlechtsspezifischer Benachteiligung begründet: So liefe es diesem Schutzauftrag zuwider, wenn der Entschluss, ein Kind zu bekommen, mit einem derart schwerwiegenden Nachteil wie dem Verlust des Rechts auf Freizügigkeit und damit auch des Rechts auf den Aufenthalt im Inland verbunden wäre. Zum anderen dürften nicht alleine für Frauen rechtliche Nachteile aus einer Tatsache eintreten, die sie zwangsläufig nicht alleine herbeiführen können.

Die Rumänin V. ist daher weiter als Selbstständige freizügigkeitsberechtigt und dies – da sie länger als ein Jahr selbstständig war – dauerhaft, sofern sie die Absicht hat, die Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen.³⁵ Unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von ihr eine Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu verlangen, sofern keine besonderen Umstände bestehen.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit unfreiwillig erfolgte, ist ein groß-

zügiger Maßstab anzulegen.³⁶ Andere Gründe für eine unverschuldete Betriebseinstellung sind z. B. eine mangelnde Auftragslage und daraus resultierend zu geringem Umsatz. Geht das Unternehmen in Konkurs und beruht dies auf – nicht vorsätzlichen – unternehmerischen Fehlentscheidungen, so wird auch dies dem Selbstständigen nicht angelastet und er behält sein Freizügigkeitsrecht.³⁷

7. Nichterwerbstätige

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 genießen nicht erwerbstätige Unionsbürger nur dann Freizügigkeit, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen erfüllen, die in § 4 genannt sind. Für diese Personengruppe verlangt das Gesetz daher, dass sie über *ausreichenden Krankenversicherungsschutz* und *ausreichende Existenzmittel* verfügen.

Fall: Die Italienerin M. ist nach Hannover gekommen, um eine Boutique zu eröffnen. Sie sucht intensiv nach geeigneten Ladenräumen und ist mit einer Bank im Gespräch über einen Existenzgründungskredit. Ihre Ersparnisse, von denen sie bislang gelebt hat, gehen zu Ende. Die Ausländerbehörde fordert sie auf, Einkommen oder Vermögen sowie eine Krankenversicherung nachzuweisen. Anderenfalls soll ihr die Freizügigkeitsbescheinigung entzogen werden und sie soll nach Italien zurückgeschickt werden. Sie sei nicht erwerbstätig und müsse daher ausreichende Existenzmittel nachweisen, so die ABH.

In der Praxis bestehen bezüglich des Freizügigkeitsrechts der *Nichterwerbstätigen* erhebliche Unsicherheiten und kursieren – zum Teil gewollte³⁸ – Fehlinformationen. Häufig werden *Arbeitssuchende* fälschlich als *Nichterwerbstätige* behandelt. Nichterwerbstätige sind nur diejenigen Unionsbürger, die in Deutschland leben, aber weder eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit ausüben noch die Absicht haben, dies zu tun. Somit betrifft dies vor allem Rentner und Rentnerinnen, die erst im Rentenalter nach Deutschland kommen,³⁹ Studentinnen und Studenten sowie sonstige »wirtschaftlich Gesicherte«, die in Deutschland von ihrem Vermögen leben wollen, ohne zu arbeiten.

Nur dieses Freizügigkeitsrecht als Nichterwerbstätiger setzt voraus, dass ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht und ausreichende Existenzmittel vorhan-

³³ Siehe oben III.2.

³⁴ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.05.2008 – L 15 B 54/08 SO ER –, abrufbar bei www.sozialgerichtsbarkeit.de.

³⁵ Als Selbstständige im Sinne des FreizügG/EU hat sie Anspruch auf Leistungen nach SGB II, obwohl sie de facto nicht erwerbstätig ist.

³⁶ So zum Beispiel VAB – Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (a. a. O., Fn. 13), C.2.3..

³⁷ Ebd.

³⁸ Vgl. Georg Classen, *Arbeitslosengeld II nur für erwerbstätige Rumänen und Bulgaren? Problematische Merkblätter zu den Rechten der Unionsbürger*, Mai 2012, abrufbar bei www.harald-thome.de.

³⁹ Anderenfalls ist zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen für ein Verbleiberecht bzw. das Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU erfüllen.

den sind! Von *Arbeitnehmern, Selbstständigen, Arbeitssuchenden* und *Auszubildenden* darf dies nicht verlangt werden.

Die Italienerin M. ist zwar aktuell noch nicht erwerbstätig, sie will aber eine selbstständige Existenz in Deutschland gründen. Das Freizügigkeitsrecht als Selbstständige umfasst bereits diese »Gründungsphase«. Ihr Aufenthaltsrecht ist daher nicht davon abhängig, ob sie ihren Lebensunterhalt bestreiten kann und krankenversichert ist.

Neu zuziehende Rentner, Studierende oder sonstige Nichterwerbstätige müssen für ihr Freizügigkeitsrecht über Existenzmittel verfügen, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichen. Die Höhe des Betrages für die erforderlichen Existenzmittel darf *nicht über dem Schwellenbetrag liegen, unter dem Sozialhilfe gewährt wird* (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Unionsbürgerrichtlinie). In Deutschland wird dieser Schwellenbetrag durch die Regelbedarfe nach SGB II markiert. Daher ist auf den Regelbedarf von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II⁴⁰ ohne Berücksichtigung der Freibeträge für Erwerbstätige zuzüglich der Höhe der tatsächlich gezahlten Warmmiete abzustellen (Faustformel Regelsatz plus Miete). Ein Entzug des Freizügigkeitsrechts wegen fehlender Existenzmittel darf aber nicht schematisch erfolgen. Art. 8 Abs. 4 der Unionsbürgerrichtlinie verbietet den Behörden, einen festen Betrag für die Existenzmittel festzulegen. Vielmehr ist immer die persönliche Situation des Betroffenen zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass etwa dann, wenn die Existenzmittel geringfügig unter dem geforderten *Regelsatz plus Miete* bleiben, dennoch von ausreichenden Existenzmitteln ausgegangen werden kann, solange keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden.⁴¹

8. Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sind auch Unionsbürger, die – ohne sich niederzulassen – als selbstständige Erwerbstätige Dienstleistungen in Deutschland erbringen wollen sowie Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen freizügigkeitsberechtigt. Die Dienstleistungsfreiheit gewährt dem Dienstleistungserbringer aber nur das Recht, zum Zweck der Erbringung seiner Leistung *vorübergehend* grenzüberschreitend in Deutschland tätig zu werden. Im Gegensatz zur Niederlassungsfreiheit erfasst die Dienstleistungsfreiheit die vorübergehende und

gelegentliche, also zeitlich begrenzte und auf die Durchführung eines Auftrags gerichtete Tätigkeit. Das Dienstleistungsunternehmen behält dabei in seinem Herkunftsland seinen Unternehmenssitz oder unterhält dort seine Niederlassung. Diese Dienstleistungsfreiheit begründet aber keinen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland.

Unionsbürger haben auch die Möglichkeit, zum Empfang von Dienstleistungen in das Bundesgebiet einzureisen, etwa als Touristen, Geschäftsreisende oder zur Krankenhausbehandlung. Auch hier handelt es sich um vorübergehende Aufenthalte, die somit lediglich ein Aufenthaltsrecht für die Dauer der Inanspruchnahme der Dienstleistung begründen. Sobald der Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Inland verlegt wird, richtet sich die Frage der Freizügigkeit danach, ob die Voraussetzungen als *Arbeitnehmer, Arbeitssuchender, Selbstständiger, Auszubildender* oder *Nichterwerbstätiger* erfüllt sind. Nach der Rechtsprechung des EuGH⁴² ist es nicht möglich, sich auf unbestimmte Zeit als Erbringer oder Empfänger einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedsstaat aufzuhalten.

Die Erbringung oder der Empfang von Dienstleistungen ist daher rechtlich nicht geeignet, einen Daueraufenthalt zu begründen.

IV. Fazit

Der Aufenthalt auf der Grundlage des FreizügG/EU für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ist wesentlich einfacher zu begründen und zu sichern als für Ausländer, die dem Aufenthaltsgesetz unterliegen. Insbesondere ist die Freizügigkeit – mit Ausnahme der *Nichterwerbstätigen*, die auch nicht vorhaben, einer Beschäftigung nachzugehen (siehe III. 7) – weder von der Sicherung des Lebensunterhaltes (ausreichende Existenzmittel) noch vom Bestehen eines ausreichenden Krankenschutzschutzes abhängig.

Die Kenntnis der Einzelheiten, die für die einzelnen Freizügigkeitsrechte erforderlich sind, ist bei vielen Behörden noch immer nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Beratungsstellen können hier mit dem erforderlichen Fachwissen gute Unterstützung leisten, um den Betroffenen zu ihrem Freizügigkeitsrecht zu verhelfen.

⁴⁰ Regelbedarf für Volljährige/allein Erziehende: 374 €; Ehepartner 2 x 337 € = 674 €, 18 bis unter 25-jährige Kinder im Haushalt der Eltern: 299 €, Kinder von 0 bis 5 Jahren: 219 €, Kinder von 6 bis 13 Jahren: 251 €, Kinder von 14 bis 17 Jahren: 287 €.

⁴¹ VAB – Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (a. a. O., Fn. 13), C.4.1.

⁴² EuGH, Urteil vom 19.10.2004 – C-200.02 (Chen u. a.) –, abrufbar bei www.curia.europa.eu.

Das Daueraufenthaltsrecht der Unionsbürger

Wie erhalten Unionsbürger ein auf Dauer gesichertes Aufenthaltsrecht?

Inhalt

- I. Daueraufenthalt
- II. Rechtsfolgen des Daueraufenthaltsrechts
- III. Fünfjähriger Aufenthalt als Grundvoraussetzung für das Daueraufenthaltsrecht
- IV. Verkürzung der Frist für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts
- V. Daueraufenthaltsrecht der Familienangehörigen
- VI. Familiennachzug zum Daueraufenthaltsberechtigten
- VII. Fazit

I. Daueraufenthalt

Am 31.12.2011 lebten nahezu 2,6 Millionen Unionsbürger in Deutschland. Die durchschnittliche Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland betrug fast 20 Jahre.¹ Wie viele dieser Unionsbürger über ein gesichertes Daueraufenthaltsrecht verfügen, ist statistisch nicht erfasst. Die europäische Unionsbürgerrichtlinie² regelt, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat ein Daueraufenthaltsrecht erhalten sollen. Die Richtlinie geht dabei davon aus, dass ein solches Recht das »[...] Gefühl der Unionsbürgerschaft verstärk[t] und entscheidend zum sozialen Zusammenhalt – einem grundlegenden Ziel der Union – beitr[ägt]«³.

Die Unionsbürgerrichtlinie ist in Deutschland durch das Freizügigkeitsgesetz/EU⁴ in nationales Recht umgesetzt worden. Nach § 4a FreizügG/EU⁵ haben Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet

aufgehalten haben, unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).

Dieser Beitrag erläutert, welche Vorteile dieses Recht mit sich bringt und stellt die einzelnen Voraussetzungen dar, die von Unionsbürgern erfüllt werden müssen, damit sie sich auf das Daueraufenthaltsrecht berufen können.

II. Rechtsfolgen des Daueraufenthaltsrechts

Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger kennt nicht die Unterscheidung zwischen befristeter Aufenthaltserlaubnis und unbefristeter Niederlassungserlaubnis, wie sie für Drittstaatsangehörige gilt, die unter das Aufenthaltsgesetz fallen⁶. Vielmehr kennt das FreizügG/EU allein den Begriff der Freizügigkeitsberechtigung. Diese ist immer unbefristet. Ihr Fortbestand hängt allerdings davon ab, ob der Unionsbürger einen in § 2 Abs. 2 genannten Freizügigkeitstatbestand erfüllt, insbesondere ob er Arbeitnehmer, Arbeitssuchender, Selbstständiger, Nicht-Erwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist⁷ oder über ein Daueraufenthaltsrecht verfügt.

FALL

Die Italienerin F. arbeitet seit fünfeinhalb Jahren in einem Café als Bedienung. Ihr wird fristlos gekündigt, weil sie in den letzten Wochen jeweils die Tageseinnahmen zur Hälfte unterschlagen hatte. Aus Verärgerung über den Jobverlust unternimmt sie nichts, um eine neue Beschäftigung zu finden und meldet sich auch nicht arbeitslos. Sie lebt von geringfügigen Rücklagen und ist nicht krankenversichert.

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Referent in der Leitstelle des Suchdienstes beim Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, u. a. mit der Schwerpunktaufgabe Familienzusammenführung (siehe www.drk-suchdienst.de). Die hier geäußerten Ansichten sind die des Verfassers und werden nicht unbedingt vom DRK geteilt.

¹ Statistisches Bundesamt, ausführliche Statistiken bei www.destatis.de, dort unter »Zahlen und Fakten«.

² Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, abrufbar bei www.asyl.net unter Gesetzestexte.

³ Vgl. Erwägungsgrund 17 der Unionsbürgerrichtlinie.

⁴ FreizügG/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), abrufbar bei www.asyl.net unter Gesetzestexte.

⁵ Im Folgenden sind alle zitierten Paragraphen ohne Gesetzesangabe solche des FreizügG/EU.

⁶ Vgl. §§ 7, 9 AufenthG.

⁷ Hierzu ausführlich Reimann, Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger – Voraussetzungen für Erwerb und Verlust des unionsrechtlichen Aufenthalts, in: ASYLMAGAZIN 6/2012, S. 186-192.

Gemäß § 5 Abs. 5 kann die Ausländerbehörde innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet den Verlust des Freizügigkeitsrechtes feststellen, wenn dessen Voraussetzungen entfallen sind oder von Anfang an nicht bestanden haben.⁸

Die Besonderheit des Daueraufenthaltsrechts nach § 4 a besteht darin, dass dieses Freizügigkeitsrecht nicht mehr davon abhängig ist, ob der Unionsbürger selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig ist oder ansonsten über ausreichende Existenzmittel verfügt. Der Verlust des Arbeitsplatzes, die Aufgabe einer Selbstständigkeit und/oder der – auch dauerhafte – Bezug von SGB II oder Sozialhilfe haben bei Daueraufenthaltsberechtigten keinerlei Einfluss mehr auf den Fortbestand des Freizügigkeitsrechtes. Es ist somit völlig von den ursprünglichen Voraussetzungen der Freizügigkeit losgelöst. Daher ist eine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 5 gegenüber Daueraufenthaltsberechtigten unzulässig.

Die Italienerin F. ist mangels Beschäftigung keine Arbeitnehmerin (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) mehr. Da sie den Arbeitsplatzverlust verschuldet hat, konnte sie den Arbeitnehmerstatus auch nicht fiktiv beibehalten, da dies nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit gilt (§ 2 Abs. 3 Nr. 1). Auch eine Arbeitssuche (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) liegt nicht vor. Für ein Freizügigkeitsrecht als Nicht-Erwerbstätige (§ 4) fehlt der Krankenversicherungsschutz. Dennoch darf die Ausländerbehörde keine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 5 vornehmen. F. kann sich auf das Daueraufenthaltsrecht nach § 4 a berufen, denn sie hat sich bereits mehr als fünf Jahre als freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmerin rechtmäßig in Deutschland aufgehalten.

Die Beendigung des Aufenthaltes von Daueraufenthaltsberechtigten ist nur noch unter erschwerten Bedingungen durch eine Verlustfeststellung gemäß § 6 zulässig, wenn Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Gesundheit vorliegen.⁹ Gegenüber Daueraufenthaltsberechtigten darf eine solche Feststellung nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen (§ 6 Abs. 4). Schwerwiegende Gründe liegen vor, wenn das Verhalten der freizügigkeitsberechtigten Person zu schweren Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit führt. Erforderlich ist die erhebliche Gefahr mindestens mittlerer oder schwerer Straftaten oder Gefährdung der inneren Sicherheit.¹⁰

Die – auch wiederholte – Unterschlagung der Tageseinnahmen übersteigt diese Schwelle nicht. Daher kann der Italienerin auch nicht gemäß § 6 das Daueraufenthaltsrecht entzogen werden.

Der Verlust des Daueraufenthaltsrechts kann allerdings bei längerer Abwesenheit aus Deutschland eintre-

ten, wenn der Unionsbürger »aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund« für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht in Deutschland lebt (§ 4 a Abs. 7). Neben der Erfüllung der zeitlichen Komponente muss objektiv feststehen, dass der Unionsbürger Deutschland nicht nur vorübergehend verlassen hat. Dies kann angenommen werden, wenn er seine Wohnung und Arbeitsstelle aufgegeben hat und unter Mitnahme seines Eigentums ausgereist ist.¹¹ Ist demgegenüber der Grund der Ausreise vorübergehender Natur, zum Beispiel die Betreuung erkrankter Angehöriger im Heimatland, so tritt kein Verlust ein, selbst wenn der Auslandsaufenthalt länger als zwei Jahre andauert. Anders als nach der ähnlichen Verlustvorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG tritt der Verlust des Daueraufenthaltsrechts nicht automatisch mit Überschreiten der Zwei-Jahres-Grenze ein. Vielmehr ist auch für diese Verlustfeststellung der Erlass eines entsprechenden behördlichen Feststellungsbescheides erforderlich. Nach § 5 Abs. 7 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 hat die Behörde hierbei neben der Feststellung, dass die Verlustvoraussetzungen objektiv vorliegen, nach § 4 a Abs. 7 zusätzlich Ermessen auszuüben. Nach einer entsprechenden Verlustfeststellung beginnt die Frist für das Daueraufenthaltsrecht von vorne zu laufen und es ist für den weiteren Aufenthalt in Deutschland erforderlich, einen Freizügigkeitstatbestand¹² zu erfüllen.

III. Fünfjähriger Aufenthalt als Grundvoraussetzung für das Daueraufenthaltsrecht

Das Daueraufenthaltsrecht setzt gemäß § 4 a Abs. 1 voraus, dass sich der Unionsbürger seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben muss. Die Berechnung der Fünf-Jahres-Frist bzw. die Frage, welcher Aufenthaltsstatus als rechtmäßiger Aufenthalt berücksichtigt werden kann, ist im Einzelfall schwierig.

FALL

Die Polin S. kommt 2004 nach dem EU-Beitritt Polens nach Deutschland und lebt zunächst von Ersparnissen. Im Januar 2005 gründet sie ein Reinigungsunternehmen. Aus rein privaten Gründen stellt sie den Betrieb im

>>

⁸ OVG Bremen, Urteil vom 21.6.2010 – 1 B 137/10 – (asyl.net, M17222); OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2.4.2009 – 7 A 11053/08 – (asyl.net, M20216).

⁹ Vergleichbar einer Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG.

¹⁰ VG Saarland, Urteil vom 28.10.2010 – 10 K 5/10 –, abrufbar bei www.rechtsprechung.saarland.de.

¹¹ HK-AuslR/Hoffmann, Rn. 28 zu § 5 unter Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG zu § 51 AufenthG, 51.1.5.1.

¹² Arbeitnehmer, Arbeitssuchender, Selbstständiger, Nichterwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln gem. § 2 FreizügG/EU.

>>

Juni 2010 ein und lebt von Ersparnissen. Eine Krankenversicherung hat sie zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen. Im Oktober 2011 beantragt sie Leistungen nach SGB II und begibt sich auf Arbeitssuche. Innerhalb des Folgejahres gelingt es ihr nicht, einen Job zu finden. Die Ausländerbehörde droht ihr im November 2012 an, den Verlust des Freizügigkeitsrechtes festzustellen, da sie keine Arbeit gefunden und auch keine realistische Chance habe, alsbald eine zu finden. Daher sei der dauerhafte Bezug öffentlicher Mittel nicht hinnehmbar. S. beruft sich nunmehr auf ihre mehr als fünfjährige selbstständige Tätigkeit von 2005 bis 2010 und beantragt die Ausstellung einer Daueraufenthaltsbescheinigung.

Bei der Beurteilung des Aufenthaltsstatus ist immer der gesamte bisherige Aufenthalt in den Blick zu nehmen und nicht nur die aktuelle Situation. In Bezug auf S. ist aktuell zumindest zweifelhaft, ob sie sich noch auf das Freizügigkeitsrecht als *Arbeitssuchende* berufen kann. Darauf käme es aber nicht an, wenn sie bereits ein Daueraufenthaltsrecht erworben hätte. Dies wäre dann der Fall, wenn sie sich auf ihre frühere über fünfjährige selbstständige Erwerbstätigkeit berufen könnte.

Das Daueraufenthaltsrecht tritt kraft Gesetzes ein. Es ist nicht von einem Antrag abhängig, sondern wird allein durch Vollendung des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthaltes wirksam. Gemäß § 5 Abs. 6 ist Unionsbürgern zwar auf entsprechenden Antrag hin *unverzüglich* ihr Daueraufenthalt zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist aber rein deklaratorisch und für die Entstehung und den Fortbestand des Daueraufenthaltsrechtes nicht notwendig, sondern lediglich ein Nachweis.

Die Polin S. hat daher bereits Anfang 2010, nach fünfjähriger selbstständiger Erwerbstätigkeit, das Daueraufenthaltsrecht erworben – auch wenn sie dies damals weder beantragt hat noch eine entsprechende Bescheinigung besitzt. Die spätere freiwillige Aufgabe der Selbstständigkeit und die erfolglose Suche nach einer neuen Beschäftigung ändern an ihrem Status *Daueraufenthaltsberechtigte* nichts mehr. Die Zeitspanne, in der zur Begründung eines Daueraufenthaltsrechtes die Voraussetzungen eines Freizügigkeitstatbestandes vorgelegen haben müssen, braucht nicht unmittelbar vor dem Zeitpunkt eines Antrages auf Ausstellung der Daueraufenthaltsbescheinigung liegen, die Zeitspanne kann auch weit zurück in der Vergangenheit liegen.¹³ Die Ausländerbehörde darf daher keine

Verlustfeststellung gemäß § 5 Abs. 5 treffen. Ein dauernder Bezug von öffentlichen Mitteln kann auch keinesfalls als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 6 gewertet werden.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union in den Jahren 2004¹⁴ und 2007¹⁵ um 12 ost- und südosteuropäische Länder war die Rechtsfrage zu klären, ob Aufenthaltszeiten von Staatsangehörigen dieser Beitrittsländer, die sie vor dem Beitritt ihres Heimatlandes in einem EU-Mitgliedstaat absolviert haben, bei der Berechnung der Fünf-Jahres-Frist für den unionsrechtlichen Daueraufenthalt zu berücksichtigen sind.

FALL

Der Kroat M. möchte gerne wissen, ob er nach dem Beitritt Kroatiens zur EU ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4 a beanspruchen kann. Er lebt seit 2007 mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland.

Kroatien wird der EU voraussichtlich am 1. Juli 2013 als 28. Mitgliedsstaat beitreten.¹⁶ Damit wird der Kroat M. am 1. Juli 2013 freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger. Nach der zwischenzeitlichen Klärung der Rechtsfrage durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) kann sich ein Recht auf Daueraufenthalt auch aus Aufenthaltszeiten eines Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat ergeben, die vor dem EU-Beitritt des Drittstaates liegen. Diese Aufenthaltszeiten sind allerdings nicht ohne Weiteres berücksichtigungsfähig. So genügen Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthaltes, die sich allein aus nationalen Rechtsvorschriften ergeben, nicht zur Begründung des unionsrechtlichen Daueraufenthaltes.¹⁷

Der Kroat M. wird sich daher allein aufgrund der Tatsache, dass er sich im Juli 2013 mehr als fünf Jahre nach deutschem Aufenthaltsrecht rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben wird, nicht auf den Daueraufenthalt nach § 4 a berufen können. Vielmehr werden die Zeiten des Aufenthaltes vor dem Beitritt Kroatiens nur berücksichtigt, sofern er nachweisen kann, dass diese Zeiten den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Unionsbürgerricht-

¹³ BVerwG, Urteil vom 31.5.2012 – 10 C 8/12 – (asyl.net, M19881); dagegen überholt: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.3.2006 – 13 S 220/06 –, AuAS 2006, S. 218.

¹⁴ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern.

¹⁵ Bulgarien und Rumänien.

¹⁶ Abrufbar bei www.auswaertiges-amt.de/unter/Europa/Erweiterung.

¹⁷ EuGH, Urteil vom 21.12.2011 – C-424/10, 425/10 – (asyl.net, M19285).

linie 2004/38/EG entsprechen.¹⁸ Daher ist es erforderlich, dass der Kroat M. im Juli 2013 nachweisen kann, dass er sich in der Vergangenheit für einen Zeitraum von fünf Jahren ununterbrochen als Arbeitnehmer, Arbeitssuchender, Auszubildender, Selbstständiger oder Nicht-Erwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln¹⁹ in Deutschland aufgehalten hat. Damit ist die Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG strenger als die Auslegung zum Daueraufenthaltsrecht in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum FreizügG/EU.²⁰ Diese hält es für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechtes für ausreichend, wenn der Aufenthalt *zuletzt*, also zum Zeitpunkt des Ablaufes der Fünf-Jahres-Frist nach Freizügigkeitsrecht rechtmäßig war, d. h. sich nach dem FreizügG/EU richtete. Im Übrigen können nach der Verwaltungsvorschrift alle Zeiten berücksichtigt werden, die entweder nach dem FreizügG/EU (früher: AufenthG/EWG) oder nach dem AufenthG erlaubt waren.²¹ Es ist davon auszugehen, dass die ausländerbehördliche Praxis künftig – entgegen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift – nur noch Aufenthalte, die auch die unionsrechtlichen Vorgaben erfüllen, genügen lässt.²²

FALLVARIANTE

Der Kroat M. ist 2007, fünf Monate nach seiner Einreise, für sechs Monate arbeitslos. Zeitweilig unternimmt er nichts mehr, um einen neuen Job zu finden. 2010 macht er sich aus der Not heraus ohne innere Überzeugung selbstständig, aber wegen zu geringer Umsätze stellt er den Betrieb schon nach 11 Monaten wieder ein. Im Sommer 2011 nimmt er einen Minijob an, bei dem er zuletzt nur noch 115 € im Monat verdient. Erst seit November 2012 hat er wieder eine volle Stelle und verdient so viel, dass er keine Leistungen des JobCenters mehr erhält.

Käme es für den Daueraufenthalt nach § 4a nur darauf an, dass er nachweisen muss, sich fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten zu haben, so könnte dies einfach dadurch geschehen, dass er seinen – nach AufenthG ausgestellten – Aufenthaltstitel vorweist. Seit November ist er

auch unstreitig Arbeitnehmer im Sinne des FreizügG/EU. Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG²³ ist es stattdessen aber erforderlich, dass geklärt wird, ob der nach nationalem Recht erlaubte Aufenthalt auch – fiktiv – die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU erfüllt hat. Damit ist in der Praxis eine rückwirkende Bewertung oft langjähriger, wechselhafter *Aufenthaltsbiographien* erforderlich. Dies kann zu Feststellungs- und Bewertungsproblemen führen,²⁴ wie das obige Beispiel zeigt²⁵.

§ 4 Abs. 6 nennt eine Reihe von Gründen, bei denen die Abwesenheit aus Deutschland nicht zu einer Unterbrechung der Fünf-Jahres-Frist führt. So sind Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr ebenso wie Auslandsaufenthalte zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes nicht relevant. Zulässig ist auch eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten, wenn hierfür ein *wichtiger Grund* vorliegt. Das Gesetz benennt als typische Regelbeispiele Schwangerschaft und Entbindung, schwere Krankheit, Studium, Berufsausbildung oder berufliche Entsendung. Aber auch andere Gründe können anerkannt werden, etwa eine längere Abwesenheit zur Regelung familiärer oder beruflicher Angelegenheiten im Ausland.²⁶ Hierzu können z. B. die Abwicklung eines Erbfalles oder der Erwerb von zusätzlichen Berufsqualifikationen zählen.

IV. Verkürzung der Frist für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechtes

Unionsbürger, die in den Ruhestand gehen und sich zuvor als Arbeitnehmer, Arbeitssuchende, Berufsausbildende oder selbstständig Erwerbstätige in Deutschland aufgehalten haben, können den Daueraufenthalt bereits nach dreijährigem Aufenthalt in Deutschland erwerben, wenn sie während der letzten zwölf Monate vor dem Ruhestand eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt des regulären Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das 65. Lebensjahr erreicht haben oder ihre Beschäftigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden (§ 4a Abs. 2 Nr. 1). Bei Grenzgängern wird auch die Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat berücksichtigt,

¹⁸ EuGH, a. a. O., Rn. 62 f.; ihm folgend BVerwG, Urteil vom 31.5.2012, – 10 C 8.12 – (asyl.net, M19881).

¹⁹ Vgl. Art. 7 Unionsbürgerrichtlinie bzw. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU.

²⁰ Siehe www.bmi.bund.de > FreizügG/EU.

²¹ Allg. Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU, Rn. 4 a. 1.

²² So zum Beispiel ABH Berlin, Verfahrenshinweise – VAB, Änderung der Verfahrenshinweise zu § 4a FreizügG/EU seit dem 6.3.12, www.berlin.de/lab0/auslaender/dienstleistungen > VAB, C.4a.1.

²³ A. a. O. (Fn. 18).

²⁴ Berlin, Anmerkung zu BVerwG – 10 C 8/12 –, juris PR-BVerwG 18/2012 Anm. 2.

²⁵ Wann genau erlosch der fiktive Arbeitnehmerstatus nach der Beschäftigung im Jahre 2007? Wann endete der Aufenthaltsstatus als Arbeitssuchender wegen mangelnder Aktivitäten? War die Selbstständigkeit ernsthaft aufgenommen worden? Erfolgte die Betriebseinstellung unverschuldet, sodass der Selbstständigenstatus zumindest 6 Monate fiktiv erhalten blieb? Genügen 115 € im Monat, um den Arbeitnehmerstatus zu begründen? Zu diesen Fragen Reimann, Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger, a. a. O. (Fn. 7).

²⁶ Vgl. HK-AuslR/Hoffmann, Rn. 27 zu § 4a.

wenn der Grenzgänger seinen ständigen Aufenthalt seit drei Jahren im Bundesgebiet hat (vgl. § 4 a Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2).

Für Selbstständige ist in direkter Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) S. 2 der Unionsbürgerrichtlinie als Altersgrenze auch die Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, wenn kein Anspruch auf Altersrente in Deutschland besteht. Dies ist insbesondere bei Selbstständigen der Fall, die ihre Altersversorgung über eine Lebensversicherung oder eine private Rentenversicherung geregelt haben. Auf die Höhe der Leistungen im Ruhestand kommt es dabei nicht an.²⁷

Arbeitnehmer und Selbstständige, die wegen voller Erwerbsminderung aus dem Berufsleben ausscheiden müssen, erhalten das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich zuvor mindestens zwei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (§ 4 a Abs. 2, 2.b). Volle Erwerbsminderung ist dann gegeben, wenn die Erwerbsfähigkeit derart eingeschränkt ist, dass auf dem Arbeitsmarkt allenfalls Tätigkeiten von weniger als drei Stunden täglich verrichtet werden können (vgl. § 43 SGB VI). Ist die volle Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten und dadurch ein gesetzlicher Anspruch auf eine Rente entstanden, die *mindestens teilweise* zu Lasten eines deutschen Trägers geht, müssen überhaupt keine festen Voraufenthaltszeiten erfüllt sein (§ 4 a Abs. 2, 2.a). Für Unionsbürger, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind, greift ein weiteres Privileg: Scheiden diese deutsch-verheirateten Unionsbürger altersbedingt oder wegen voller Erwerbsminderung aus dem Berufsleben aus, so müssen keinerlei feste Voraufenthaltszeiten erfüllt sein und die Erwerbstätigkeit muss auch keine zwölf Monate vor ihrer Beendigung bestanden haben (§ 4 a Abs. 2 Satz 2).

V. Daueraufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers gemäß § 3 Abs. 2 haben ein eigenes Freizügigkeitsrecht, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 3 Abs. 1). Dies gilt auch für Familienangehörige, die selbst keine Unionsbürger sind, sondern Drittstaatsangehörige. Auch diese Familienangehörigen sind nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland daueraufenthaltsberechtigigt (§ 4 a Abs. 1) und erhalten auf Antrag die Daueraufenthaltsbescheinigung; sind sie Drittstaatsangehörige, erhalten sie eine Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 6 FreizügG/EU).

FALL

Der Vietnameser N. ist im Juni 2012 als Ehegatte zu der seit 2009 in Deutschland lebenden Holländerin J. nachgezogen. Diese muss Ende 2012 wegen einer schweren Erkrankung, die es ihr dauerhaft unmöglich macht, ihrer Arbeit nachzugehen, aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

N. lebt noch keine fünf Jahre als (drittstaatsangehöriger) Ehegatte einer freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerin in Deutschland. Ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4 a Abs. 1 hat er daher noch nicht erworben. Gleiches gilt für seine Ehefrau, die erst seit drei Jahren in Deutschland lebt. Diese kann sich aber auf die Sonderregelung in § 4 a Abs. 2 Nr. 2 berufen und hat daher das Daueraufenthaltsrecht wegen der vollen Erwerbsminderung erworben.

§ 4 a Abs. 4 erstreckt diese Begünstigung auch auf die Familienangehörigen, sofern diese zum Zeitpunkt des Entstehens des Daueraufenthaltsrechtes bei dem Unionsbürger ihren ständigen Aufenthalt hatten (§ 4 a Abs. 4). Dies ist bei N. der Fall, sodass er gleichfalls daueraufenthaltsberechtigigt ist, obwohl er nicht einmal ein Jahr in Deutschland lebt.

Im Falle des Todes des Unionsbürgers, von dem die Familienangehörigen ihr Freizügigkeitsrecht ableiten, gelten weitere Sonderregelungen. War der verstorbene Angehörige Arbeitnehmer, Arbeitssuchender, Berufsausbildender oder selbstständig Erwerbstätiger, so haben die Familienangehörigen unter zwei Voraussetzungen das Daueraufenthaltsrecht: Sie müssen zum Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt gehabt haben und der Unionsbürger muss sich entweder zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ständig aufgehalten haben oder infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben sein (§ 4 a Abs. 3 Nr. 1 und 2). Ist der überlebende Ehegatte des Unionsbürgers Deutscher, so erhalten die weiteren (ausländischen) Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Enkel) ohne Weiteres das Aufenthaltsrecht (§ 4 a Abs. 3 Nr. 3).

§ 4 Abs. 5 regelt das Daueraufenthaltsrecht von Ehegatten, denen trotz rechtskräftiger Scheidung vom Unionsbürger das Freizügigkeitsrecht erhalten geblieben ist (Fälle des § 3 Abs. 5) sowie von allen Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht auch nach dem Tod des Unionsbürgers, von dem sie ihr Freizügigkeitsrecht ableiten, behalten haben (Fälle des § 3 Abs. 4 und 5). Diese Freizügigkeitsberechtigigten erhalten gleichfalls ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben.

²⁷ HK-AuslR/Hoffmann, Rn. 15 zu § 4 a.

VI. Familiennachzug zum Daueraufenthaltsberechtigten

Weder das FreizügG/EU noch die Unionsbürgerrichtlinie enthalten ausdrückliche Regelungen über den Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten. § 3 Abs. 1 FreizügG/EU bestimmt nur für die Familienangehörigen von Freizügigkeitsberechtigten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 (Arbeitnehmer, Arbeitssuchende, Auszubildende, Selbstständige, Nichterwerbstätige, Dienstleistungserbringer und -empfänger), dass diese freizügigkeitsberechtigt sind, sofern sie den Unionsbürger begleiten oder nachziehen. Die freizügigkeitsberechtigten Daueraufenthaltsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 werden demgegenüber in § 3, der den »Familiennachzug« regelt, nicht erwähnt.

Hieraus den Schluss zu ziehen, dass ein Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten ausgeschlossen sei, würde Sinn und Zweck des Freizügigkeitsrechts verkennen. Vielmehr haben Daueraufenthaltsberechtigte eine stärkere aufenthaltsrechtliche Position als »gewöhnliche« Freizügigkeitsberechtigte. Ist aber zu diesen »normalen« Freizügigkeitsberechtigten der Nachzug zulässig, so muss dies erst recht für Familienangehörige von Daueraufenthaltsberechtigten gelten²⁸.

FALL

Die 1946 geborene Rumänin S. lebt seit Oktober 2008 in Deutschland, hat hier bis November 2011 gearbeitet und ist dann in Rente gegangen. Sie hat einen Ukrainer geheiratet. Ihre Rente ist so gering, dass sie Grundsicherung im Alter gemäß SGB XII in Anspruch nehmen muss. Auch ihr ebenfalls im Rentenalter befindlicher Ehemann verfügt weder über ausreichendes Einkommen noch Vermögen. Sein Visum²⁹ zum Nachzug zur Ehefrau ist abgelehnt worden, da er keine ausreichenden Existenzmittel nachweisen konnte.

Die Rumänin S. lebt noch keine fünf Jahre in Deutschland, sodass die Grundvoraussetzung für das Daueraufenthaltsrecht nach § 4 a Abs. 1 nicht erfüllt ist. Da sie aber

²⁸ Welte, Familienzusammenführung und Familiennachzug, Praxishandbuch zum Zuwanderungsrecht. Regensburg, 2009, S. 208.

²⁹ Zur Visumpflicht beim Nachzug drittstaatsangehöriger Familienangehöriger zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern siehe § 2 Abs. 4 Satz 2 sowie Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU, 2.4.2.1 ff.

Arbeitnehmerin war und zum Zeitpunkt des regulären Eintritts des Rentenalters bereits drei Jahre in Deutschland gelebt und durchgängig gearbeitet hat, ist sie nach der Sondervorschrift des § 4 a Abs. 2 Nr. 1 a) daueraufenthaltsberechtigt. Fraglich ist, ob sich ihr drittstaatsangehöriger Ehemann auf das Daueraufenthaltsrecht seiner Ehefrau berufen kann und deshalb – genau wie diese – ohne Weiteres, insbesondere ohne den Nachweis ausreichender Existenzmittel, freizügigkeitsberechtigt ist. Eine mögliche Lösung wäre es, darauf abzustellen, welchen Freizügigkeitsstatus der Unionsbürger – hier die Rumänin S. – verwirklichen würde, wenn sie nicht bereits daueraufenthaltsberechtigt wäre: Wäre sie Arbeitnehmerin, richtete sich auch der Nachzug des Ehemannes nach diesem Status, also ohne Nachweis von Existenzmitteln; wäre sie Nicht-Erwerbstätige, so müsste der Ehemann für den Nachzug ausreichende Existenzmittel nachweisen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4)³⁰. Dieser – den Familiennachzug stark einschränkenden Auslegung – ist der EFTA-Court³¹ in einem Fall entgegengetreten, bei der ein in Liechtenstein lebender Deutscher mit Daueraufenthaltsrecht, der auf Sozialhilfe angewiesen ist, seine ebenfalls bedürftige Ehefrau nachziehen lassen wollte³². Der EFTA-Court betont, dass das Daueraufenthaltsrecht den höchsten Grad an Integration im Rahmen der Unionsbürgerrichtlinie darstellt und daher – auch wenn es nicht ausdrücklich in der Richtlinie benannt wird – ein bedingungsloses Recht auf ein Zusammenleben mit der Familie enthält:

»Könnte ein EWR-Staatsangehöriger, der ein ständiges und bedingungsloses Aufenthaltsrecht in einem anderen EWR-Staat als dem genießt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, in diesem Staat keine Familie gründen, so würde dies das Recht von EWR-Staatsangehörigen einschränken, sich innerhalb des EWR frei zu bewegen und aufzuhalten und damit dem Zweck der Richtlinie zuwiderlaufen und ihre volle Wirksamkeit behindern. An dieser Schlussfolgerung kann sich auch dann nichts ändern, wenn das Familienmitglied Sozialhilfeleistungen des Aufnahme-EWR-Staats in Anspruch nehmen muss.«³³

Der EFTA-Court kommt daher zu dem Schluss, dass

»[...] ein daueraufenthaltsberechtigter EWR-Staatsangehöriger, der Rentner ist und Sozialhilfeleistungen

³⁰ So Welte, a. a. O. (Fn. 28).

³¹ Der EFTA-Gerichtshof wacht über die Einhaltung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Die Unionsbürgerrichtlinie gilt nach dem Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2007 vom 7. Dezember 2007 (L 124/20 DE, Amtsblatt der Europäischen Union vom 8.5.2008) auch für Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz.

³² EFTA-Court, Urteil vom 26.7.2011, E 4/11, www.eftacourt.int/images/uploads/4_11_judgment.pdf.

³³ Ebd., Rn. 43.

Beiträge

gen im Aufnahme-EWR-Staat in Anspruch nimmt, einen Anspruch auf Familiennachzug selbst dann geltend machen kann, wenn auch der Familienangehörige Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen wird«³⁴.

Die Rumänin S. kann daher ihren Ehemann auch ohne den Nachweis ausreichender Existenzmittel nachziehen lassen, die Ablehnung des Visums ist rechtswidrig.

VII. Fazit

Bei der Beratung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht häufig die Frage im Mittelpunkt, ob der weitere Aufenthalt gefährdet ist, weil z. B. der Arbeitsplatz verloren gegangen ist, eine schwere Erkrankung vorliegt oder eine Trennung vom Partner erfolgt ist. Erst das Daueraufenthaltsrecht macht den Aufenthalt in Deutschland völlig unabhängig davon, ob und wie der Lebensunterhalt bestritten wird. Dieses wird zwar in der Regel erst nach fünf Jahren Aufenthalt erworben, in einer Reihe von Ausnahmefällen genügen jedoch wesentlich kürzere Aufenthaltszeiten, um das Daueraufenthaltsrecht zu erwerben. Die Kenntnis dieser Regelungen, die sich nicht immer direkt aus dem Gesetzestext ablesen lassen, ist für die Beratungspraxis von immenser Bedeutung, da auch auf Seiten der Behörden hier häufig noch Fehleinschätzungen erfolgen oder gar Unkenntnis darüber vorliegt, wie weit der Anwendungsbereich der gesetzlichen Vorschriften geht.

³⁴ Ebd., Rn. 50; ebenso ABH Berlin, Verfahrenshinweise – VAB, abrufbar unter www.berlin.de/lab0/auslaender/dienstleistungen > VAB, C 2.2.7.

Leitfaden Alg II und Sozialhilfe für Ausländer

© Georg Classen Mai 2013

1. Arbeitslosengeld II (Alg II)

Grundsätzlich haben Ausländer den gleichen Anspruch auf Alg II wie Deutsche. Sie müssen im Alter zwischen 15 Jahren und dem Rentenalter sowie →erwerbsfähig und hilfebedürftig sein und ihren gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. ihren Lebensmittelpunkt, in Deutschland haben. Auslandsaufenthalte bis zu drei Wochen im Jahr sind mit Zustimmung des Jobcenters erlaubt (§ 7 Abs. 4a SGB II; →Ortsabwesenheit).

Ausländer, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind dennoch in den unter 1.1 bis 1.6 genannten Fällen vom Alg II ausgeschlossen. Sie können dann aber unter Umständen Sozialhilfe beanspruchen (→2.5).

Tip Das Aufenthaltsrecht von „**Drittstaatsangehörigen**“ (Ausländern aus Nicht-EU-Ländern) einschließlich ausländischer Familienangehöriger von Deutschen richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Angaben im „*Aufenthaltstitel*“ (Titel, Paragraf, Angaben zur Erwerbstätigkeit und ggf. zum Wohnort) sind wichtig für die Prüfung Ihrer Ansprüche auf Sozialleistungen.

Das Aufenthaltsrecht der **Unionsbürger** (EU-Angehörige) und ihrer auch aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU). Die sozialrechtlichen Ansprüche der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen gelten gleichermaßen auch für Norweger, Isländer, Liechtensteiner und Schweizer. Unionsbürger benötigen keinen Aufenthaltstitel (→1.3).

1.1 Ausschluss für Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland

Die Voraussetzung des „*gewöhnlichen Aufenthalts*“ (§ 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) ist bei legal hier lebenden Ausländern normalerweise erfüllt. Es genügt, dass der Ausländer ein Aufenthaltsrecht besitzt, das perspektivisch auf einen längerfristigen, jedoch keineswegs zwingend auch dauerhaften Aufenthalt in Deutschland abzielt. Ausreichend ist z.B. ein Visum zum Familiennachzug, eine „*Fiktionsbescheinigung*“ (§ 81 AufenthG), ein ggf. befristeter Aufenthaltstitel oder ein entsprechendes Aufenthaltsrecht als Unionsbürger.

Vom Alg II **ausgeschlossen** sind Touristen, Saisonarbeitnehmer, Asylsuchende und Geduldete. Sie erfüllen die Voraussetzung des „*gewöhnlichen Aufenthalts*“ nicht. Touristen Saisonarbeitnehmer können in unbeweisbaren Notfällen ggf. aber Leistungen nach SGB XII beanspruchen (→2). Asylsuchende, geduldete und „*illegal*“ hier lebende Ausländer haben ggf. Ansprüche nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG; →Asylbewerber).

1.2 Ausschluss für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Kein Alg II erhalten Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Das betrifft Asylbewerber, Ausländer mit Duldung, sonstige **ausreisepflichtige Ausländer**, sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4 b oder Abs. 5 AufenthG. Vom Alg II ausgeschlossen sind idR auch nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallende Ausländer in Bedarfsgemeinschaft mit Alg II-Berechtigten, sowie Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG.

Strittig ist, ob nach ihrem Status unter das AsylbLG fallende (zB geduldete) **Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge** mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG eine Gleichstellung mit Inländern und somit entgegen dem Wortlaut des AsylbLG Leistungen nach SGB II/XII beanspruchen können (Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 RL 2004/83/EG, →Asylbewerber).

Türken mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4 b oder Abs. 5 AufenthG können nach dem Europäischen Fürsorgeabkommen (→1.4) entgegen dem Wortlaut des AsylbLG Leistungen nach SGB II/XII beanspruchen.

1.3 Ausschluss für Ausländer, deren „Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt“ (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Der Ausschluss trifft vor allem als „*Arbeitssuchende*“ **neu eingereiste Unionsbürger**, die hier noch kein Aufenthaltsrecht z.B. als Arbeitnehmer, Selbständige oder Familienangehörige besitzen. Der Ausschluss trifft auch Hochschulabsolventen aus Drittstaaten mit Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche (§ 16 Abs. 4 AufenthG). Diese müssen aber für die Aufenthaltserlaubnis ohnehin nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

Zu prüfen ist bei Unionsbürgern zunächst, ob sie einen Freizügigkeitsstatus nicht allein aufgrund der „*Arbeitssuche*“ besitzen. So besitzen zB **Arbeitnehmer** (auch Minijobber), Selbständige und arbeitslos gewordene Verbleibeberechtigte einen eigenständigen, nicht allein auf der *Arbeitssuche* beruhenden Freizügigkeitsstatus. Sie können daher - auch für ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, s.u. - (ggf. ergänzend) Alg II beanspruchen, ggf. einschließlich gesetzlicher bzw. privater Krankenversicherung.

Die **europarechtliche Zulässigkeit** des Ausschluss vom ALG II für Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht allein aufgrund der *Arbeitssuche* ist umstritten, dazu weiter unten.

Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger

Für den Anspruch auf Alg II ist zu prüfen, ob ein Unionsbürger nach dem FreizügG/EU und der EG-Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürger-RL) ein anderes Aufenthaltsrecht als „*nur zur Arbeitssuche*“ besitzt.

Unionsbürger benötigen keinen Aufenthaltstitel. Ihr Aufenthaltsrecht ist „*deklaratorisch*“, d.h. sie besitzen dieses Recht, wenn sie einen der hier erläuterten Freizügigkeitstatbestände erfüllen. Sie erhalten - ebenso wie Deutsche - nur noch eine **Anmeldebescheinigung**. Die frühere „*Freizügigkeitsbescheinigung*“ wurde ersatzlos abgeschafft, Bestätigungen über das Aufenthaltsrecht werden nicht mehr erteilt.

Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen von Unionsbürgern gilt auch für Drittstaatsangehörige (zB die kenianische Ehefrau des litauischen Minijobbers). Aus Drittstaaten kommende Familienangehörige von Unionsbürgern (und ebenso auch Schweizer) erhalten eine „*Aufenthaltskarte nach FreizügG/EU*“. Aufenthaltsrecht und Sozialleistungsansprüche können aber auch ohne diese Dokumente bestehen

Die hier erläuterten Aufenthaltsrechte der Unionsbürger gelten für alle Angehörigen der „*alten*“ und „*neuen*“ EU-Länder (incl. Rumänien, Bulgarien, Kroatien) sowie für Ausländer aus Norwegen, Island und Liechtenstein. Auch Schweizer werden wie Unionsbürger behandelt.

Unionsbürger besitzen ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen als „*nur zur Arbeitssuche*“ und dürfen vom Alg II nicht ausgeschlossen werden:

- als „**Arbeitnehmer**“ oder „**Selbständige**“, wenn sie eine nicht nur völlig untergeordnete oder nebensächliche Berufstätigkeit ausüben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Dafür reichen nach der Rechtsprechung des EuGH eine Tätigkeit von mindestens 6 bis 8 Wochenstunden und ein Einkommen von mtl. ca. 150 € bis 300 € (LSG NRW 7.11.2007 - L 20 B 184/07 AS ER; LSG Berlin-Brandenburg 14.11.2006 - L 14 B 963/06 AS ER). Ein Minijob oder eine selbständige Tätigkeit in vergleichbarem Umfang ist ausreichend, der Nachweis einer Kranken- bzw. Sozialversicherung nicht erforderlich.

- als „**Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige**“, wenn sie **unfreiwillig arbeitslos** geworden sind (befristeter Arbeitsvertrag, Kündigung durch Arbeitgeber; kein Gewinn mehr aus der selbständigen Tätigkeit erzielbar), mindestens **ein Jahr** in Deutschland tätig waren, und sich bei Arbeitsagentur bzw. Jobcenter **arbeitssuchend gemeldet** haben (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU). Sie gelten dann dauerhaft weiter als Arbeitnehmer oder Selbständige (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU).

- als „**Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige**“, wenn sie **weniger als ein Jahr** in Deutschland tätig waren, unfreiwillig (s.o.) arbeitslos geworden sind und sich arbeitssuchend gemeldet (s.o.) haben. Sie sind dann für mindestens 6 Monate als Arbeitnehmer oder Selbständige verbleibeberechtigt (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU). Nach Ablauf der 6 Monate können Aufenthaltsrecht und Alg II-Anspruch entfallen.

- als **Familienangehörige** eines Unionsbürgers, wenn sie hier als Kind unter 21 Jahren, als Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bei einem Unionsbürger leben, der ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU). Für das Aufenthaltsrecht dieser Familienangehörigen ist es nicht nötig, dass deren Lebensunterhalt gesichert ist.

Kinder ab 21 Jahren, weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie (Großeltern, Enkel usw.) sowie Angehörige von Studierenden besitzen hingegen ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige **nur**, wenn der Unionsbürger, von dem sie das Aufenthaltsrecht ableiten, maßgeblich zu ihrem Unterhalt beiträgt, mind. ca 500,- €/mtl. (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU).

- wenn sie mindestens **fünf Jahre** legal in Deutschland gelebt haben. Sie besitzen dann ein „**Daueraufenthaltsrecht**“. Für die Frist zählt auch der einen Freizügigkeitstatbestand im Sinne des FreizügG/EU entsprechende legale Aufenthalt vor EU-Beitritt des betreffenden Landes, auch zum Studium, nicht aber mit Duldung. Eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht erhält man auf Antrag bei der Meldestelle. Erwerbsunfähige können ein Daueraufenthaltsrecht bereits früher erhalten. Der Daueraufenthalt erlischt erst bei einer Abwesenheit von mehr als 2 Jahren. Zuvor sind Abwesenheiten bis zu 6 Monaten, in begründeten Fällen bis zu 12 Monaten unschädlich (§ 4a FreizügG/EU).

- als „**nicht Erwerbstätige**“, wenn sie sich selbst finanzieren und eine ausreichende Krankenversicherung haben (§ 4 FreizügG/EU). Das betrifft z.B. Studierende, Rentner, sowie sonst **aus eigenen Mitteln** lebende Unionsbürger, sowie deren Familienangehörige. Ein Sozialleistungsbezug darf in diesen Fällen keine „**automatische Ausweisung**“ zur Folge haben (Art. 14 Abs. 4 Unionsbürger-RL). Ein Verlust des Aufenthaltsrechts tritt nicht ein, solange Alg II oder Sozialhilfe „**nicht unangemessen**“ in Anspruch genommen werden, etwa bei Schwangerschaft, Krankheit oder in vergleichbaren akuten Notlagen (z.B. Frauenhausaufenthalt). Wenn der Unionsbürger bei der Anmeldung erklärt hat, über ausreichend Mittel zu verfügen, steht dies einem späteren Sozialhilfe- oder Alg II-Anspruch sozialrechtlich nicht entgegen.

- aufgrund der „**Meistbegünstigungsklausel**“ des § 11 FreizügG/EU, wenn sie zwar kein Aufenthaltsrecht nach den vorgenannten Regeln des FreizügG/EU, aber ein **Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz** (AufenthG) beanspruchen könnten, z.B. als Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner von Deutschen oder von Drittstaatsangehörigen, oder als Elternteil eines deutschen Kindes (§§ 28, 29 AufenthG).

Beispiel BSG B 4 AS 54/12 R, U.v. 30.01.2013: Alg II für **schwangere Bulgarin**, die weder auf Arbeitssuche noch erwerbstätig ist oder war noch ein sonstiges Freizügigkeitsrecht besitzt. Der griechische Kindvater lebt bereits mehr als 8 Jahre in Deutschland und hat die Vaterschaft anerkannt. Wegen Aufenthaltsdauer und Daueraufenthaltsrecht des Kindsvaters erwirbt das Kind durch Geburt in Deutschland gemäß § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit. Aufgrund der Vorwirkungen des ab Geburt des deutschen Kindes bestehenden Aufenthaltsrechts besteht auch während der Schwangerschaft ein Aufenthaltsrecht mit Alg II Anspruch.

Aufenthaltsrechte ohne bzw. mit strittigem SGB II Anspruch:

- neu eingereiste Unionsbürger dürfen sich **bis zu 3 Monate ohne jeden weiteren Aufenthaltsgrund** hier aufhalten, einzige Voraussetzung ist ein Personalausweis oder Pass. Sie dürfen sich auch als Dienstleister (zB als hier aktive Selbständige mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat) oder Empfänger von Dienstleistungen (zB als Touristen) hier aufhalten. In beiden Fällen ist Alg II mangels „**gewöhnlichen Aufenthalts**“ ausgeschlossen, wenn derzeit und auf absehbare Zukunft kein weiterer Aufenthaltsgrund besteht.

- **neu eingereiste Unionsbürger (auch mit eingeschränktem Arbeitsmarktzugang) dürfen sich auch über 3 Monate hinaus zum Zweck der Arbeitssuche hier aufhalten**, solange sie sich ernsthaft und mit Aussicht auf Erfolg um Arbeit bemühen. Ist dies der einzige Aufenthaltsgrund, ist nach SGB II der Alg II-Anspruch ausgeschlossen. Die europarechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses ist umstritten, dazu weiter unten.

Der **Aufenthaltsgrund** von Unionsbürgern kann sich jederzeit ändern. Maßgeblich sind immer die tatsächlichen Verhältnisse. Nimmt z.B. ein Student eine Erwerbstätigkeit auf, ändert sich sein Aufenthaltsgrund zum Arbeitnehmer.

Verlust des Aufenthaltsrechts: Besteht keines der o.g. Freizügigkeitsrechte (mehr), kann die Ausländerbehörde (nicht das Jobcenter oder Sozialgericht) in einem förmlichen Verfahren nach Anhörung des Betroffenen mit schriftlichem Bescheid den Verlust des Aufenthaltsrechts feststellen. Eine Verlustfeststellung ist zB denkbar, wenn trotz fehlenden Aufenthaltsrechts oder wenn das Recht allein auf § 4 FreizügG/EU beruht Sozialleistungen nach SGB II/XII „übermäßig“ (unverhältnismäßig) in Anspruch genommen wurden. **Solange**

noch **keine Verlustfeststellung** erfolgt ist, gilt die rechtliche Vermutung, dass Unionsbürger ein legales Aufenthaltsrecht besitzen!

Bei der Verlustfeststellung ("administrative Ausweisung") mangels Freizügigkeitstatbestand oder wg. übermäßiger Inanspruchnahme von Sozialleistungen gilt - anders als bei einer Ausweisung wegen schwerster Straftaten (§ 6 FreizügG/EU) - **kein Wiedereinreiseverbot!** Auch eine übermäßige, missbräuchliche oder gar rechtswidrige Inanspruchnahme von Sozialleistungen führt zu keiner Einreisesperre.

Das Freizügigkeitsrecht kann nach einer "administrativen Ausweisung" - auch sofort! –durch Wiedereinreise neu in Anspruch genommen werden, um ein neues Aufenthaltsrecht zu begründen (Nr. 7.2.1 VwV FreizügG/EU, Art. 15 Abs. 3 Unionsbürger RL). Da somit die Verlustfeststellung wenig effektiv ist, verzichten die meisten Ausländerbehörden darauf.

Unter keinen Umständen darf wegen Sozialleistungsbezugs gegen Arbeitnehmer, Selbständige, Arbeitsuchende, verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige und deren Familienangehörige eine administrative Ausweisung verfügt werden, Art. 14 Unionsbürger-RL!

1.3.1 Europarechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses bei Aufenthaltsrecht „nur zur Arbeitsuche“

Vor allem **neu einreisende Unionsbürger**, die in Deutschland noch nie gearbeitet und hier auch keine bleibeberechtigten Familienangehörigen haben, haben Probleme, einen Alg II-Anspruch zu realisieren. Sehr häufig prüfen die Jobcenter aber auch bei länger hier lebenden Unionsbürgern nicht korrekt, ob diese bereits ein **anderes Aufenthaltsrecht** als „nur zur Arbeitssuche“ und schon deshalb einen Alg II-Anspruch haben.

Zudem ist die **europarechtliche Zulässigkeit** des SGB-II-Ausschlusses von Unionsbürgern, die nur zur Arbeitsuche eingereist sind, umstritten. Die Bundesregierung begründet den Ausschluss mit Art. 14 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 2 Unionsbürger-Richtlinie. Danach „kann“ der Anspruch auf „Sozialhilfe“ ausgeschlossen werden, wenn ein Unionsbürger **allein** zum Zweck der Arbeitsuche eingereist ist, oder für die ersten drei Monate kein weiteres Aufenthaltsrecht besitzt.

Vieles spricht jedoch dafür, dass der in der Unionsbürger-Richtlinie enthaltene Ausschluss nicht mit dem (rechtlich höherrangigen) **Gleichbehandlungsgrundsatz** des **Art. 18 AEUV** (Vertrag über die Arbeitsweise der EU) vereinbar ist. Zudem schreibt Art. 4 der **VO 883/2004 EG** für das Alg II die Gleichbehandlung von Unionsbürgern mit Inländern zwingend vor.

Die Mehrzahl der Sozialgerichte spricht derzeit Unionsbürgern mit Aufenthaltsrecht „nur zur Arbeitssuche“ daher **entgegen dem Wortlaut des SGB II** aufgrund des höherrangigen Europarechts - vor allem aufgrund der VO 883/2004 - Leistungen zu, siehe unten. Die Ansprüche sind in der Praxis allerdings meist nur im sozialgerichtlichen Eilverfahren durchsetzbar (→Einstweilige Anordnung).

1.3.2 Ansprüche nach dem Europäischem Fürsorgeabkommen EFA

Das EFA gilt für Angehörige der „alten“ EU-Länder (EU-Mitglieder vor 2004, ohne Finnland und Österreich) und Angehörige Estlands, Maltas, Norwegens, Islands und der Türkei. Diese Ausländer sind bei der Sozialhilfe wie Deutsche zu behandeln. Der Ausschluss wegen Aufenthaltsrechts nur zur Arbeitsuche gilt für sie nicht. Mit Österreich besteht ein bilaterales Fürsorgeabkommen, das jedoch Sozialhilfe bei Einreise zwecks Hilfebezugs ausschließt (vgl. dazu LSG MV 7.3.2012, L 8 B 489/10 ER).

Das BSG B 14 AS 23/10 R, U.v. 19.10.2010 hatte für unter das EFA fallende Unionsbürgern mit Aufenthaltsrecht „nur zur Arbeitssuche“ den Alg II-Ausschluss für rechtswidrig erklärt, da das Alg II Sozialhilfe im Sinne des EFA sei. Die Bundesregierung erklärte darauf jedoch Ende 2011 einen **"Vorbehalt" zum EFA** und erkennt seitdem Alg-II-Ansprüche nach dem Abkommen nicht mehr an.

Da viele Sozialgerichte den nachträglich erklärten einseitigen deutschen EFA-Vorbehalt für **völkerrechtswidrig** halten, können Unionsbürger aus EFA-Staaten weiterhin versuchen, sich auf das Abkommen zu berufen (so zB LSG ST L 2 AS 903/12 B ER, B.v. 29.01.2013).

Da der EFA-Vorbehalt das SGB XII nicht betrifft, können durch den EFA-Vorbehalt dem Grunde nach (vgl.

§ 21 SGB XII) vom ALG II ausgeschlossene erwerbsfähige Unionsbürger zudem versuchen, **hilfsweise Sozialhilfe** und Krankenhilfe nach dem 3. und 5. Kapitel **SGB XII** zu beantragen. Die Einschränkungen des § 23 SGB XII für nur Arbeitssuchende und zwecks Leistungsbezugs Eingereiste sind für sie wegen des EFA nicht anwendbar (so zB LSG NRW B.v. 15.11.2012 - L 19 AS 1917/12 B ER; LSG HH L 4 AS 332/12 B ER, B.v. 14.01.2013).

1.3.3 ALG II für Bürger aller EU-Staaten nach VO EG 883/2004

Art. 4 der VO EG 883/2004 garantiert Unionsbürgern, die sich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat aufhalten, **Gleichbehandlung** bei den Leistungen der Sozialen Sicherheit. Gemäß Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 70 der VO gilt dies auch für die in Anhang X der VO aufgeführten "**besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen**" a) Grundsicherung nach dem **4. Kapitel SGB XII** sowie b) Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem **SGB II**. Voraussetzung für die Anwendung der VO 883/2004 ist - ebenso wie nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II („gewöhnlicher Aufenthalt“) - eine perspektivisch auf Dauer angelegte Wohnsitznahme in Deutschland (vgl. dazu Frings www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Frings_Sozialleistungen_883-2004.pdf).

Im Ergebnis leitet sich aus der VO EG 883/2004 ein Anspruch auf ALG II für **alle Unionsbürger** (egal ob **EFA** oder nicht, auch für **Rumänen, Bulgaren** und ab 1.7.2013 für **Kroaten!**) wie für Deutsche ab, so aktuell die Mehrzahl der Sozialgerichte bundesweit, zB LSG HE L 7 AS 624/12 B ER, B.v. 18.12.2012; LSG SN L 7 AS 964/12 B ER, B.v. 31.01.2013; LSG SH L 6 AS 29/13 B ER, B.v. 01.03.2013.

Alg II kann demnach auch beansprucht werden, wenn das Aufenthaltsrecht nur auf der Arbeitssuche beruht, oder wenn mangels Arbeitssuche selbst dieser Aufenthaltsgrund nicht vorliegt, die Ausländerbehörde aber bisher nicht festgestellt hat, dass das Aufenthaltsrecht erloschen ist. Die VO 883/2004 ist gegenüber der den Ausschluss von „Sozialhilfe“ erlaubenden Art. 24 Abs. 2 Unionsbürger-RL die "speziellere" Regelung, da sie die Ansprüche nach dem SGB II und SGB XII 4. Kapitel verbindlich zuspricht.

1.3.4 Kein Ausschluss schon länger hier lebender Unionsbürger

Art. 24 Abs. 2 Art Unionsbürger-RL schließt Unionsbürger von „Sozialhilfe“ aus, deren Aufenthaltsrecht sich aus 14 Abs. 4 Buchstabe b Unionsbürger-RL ergibt. Art. 14 Abs. 4 b regelt das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern, die "**eingereist sind, um Arbeit zu suchen**". Der Ausschluss greift daher nicht, wenn ein **anderer Einreisezweck**, ein längerer **Voraufenthalt** und/oder zuvor bereits anderes Aufenthaltsrecht als die Arbeitssuche vorlag (LSG HH L 4 AS 266/12 B/ER, B.v. 11.10.2012), oder bei Rückkehr nach längerem **Auslandsaufenthalt** (LSG NI/HB 25.7.2007 - L 6 AS 444/07 ER).

1.3.5 Unionsbürger ohne Aufenthaltsgrund

Unionsbürgern, die sich in den **ersten drei Monaten** ohne weiteren Aufenthaltsgrund legal aufhalten, haben in der Regel nur Anspruch auf unabweisbare Sozialhilfe nach SGB XII, z.B. unabweisbare Krankenhilfe, Hilfe bei Obdachlosigkeit, Rückkehrhilfe, sowie laufende Leistungen im Falle der Unzumutbarkeit einer Rückkehr, da die auch in der VO 883/2004 geforderte Voraussetzung des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthalts nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II fehlt, und der Anspruch nach § 23 Abs. 3 SGB XII eingeschränkt aber nicht pauschal versagt werden darf (→2.4).

Schwieriger zu klären ist der Ausschluss vom Alg II für länger als drei Monate hier lebende Personen, die **nicht ernsthaft auf Arbeitssuche** sind und auch sonst **keinen Freizügigkeitstatbestand** erfüllen. § 2 SGB II geht wie das Freizügigkeitsrecht grundsätzlich davon aus, dass Erwerbslose sich um Arbeit bemühen müssen. Alg II können aber auch Personen beanspruchen, denen eine Erwerbstätigkeit derzeit nicht zumutbar ist, § 10 SGB II. **Und der Aufenthalt von Unionsbürgern gilt grundsätzlich als legal, solange die Ausländerbehörde keine Feststellung über das Erlöschen getroffen hat.** Demnach besteht auch der Alg II Anspruch grundsätzlich so lange, wie der Unionsbürger sich legal aufhält (LSG HE 14.7.2011 - L 7 AS 107/11 B, BSG 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R). Ist aktuell der Einsatz der Arbeitskraft z.B. wegen **Krankheit, Schwangerschaft oder der Sorge für Kleinkinder** unzumutbar, dürfte auch eine Aufenthaltsbeendigung europarechtlich unverhältnismäßig sein.

Ein **Ausschluss nicht ernsthaft Arbeit suchender Unionsbürger** vom Alg II ergibt sich jedenfalls nicht aus dem Ausschlussbestand „Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche“. Auch aus der Zuordnung der am Arbeitsmarkt „inaktiven“ Unionsbürgern zu § 4 FreizügG/EU ergibt sozialrechtlich kein Anspruchsausschluss. Liegen ohne hinreichende Gründe keine Arbeitsbemühungen vor, scheidet der Alg II Anspruch an den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des SGB II. Ist auch kein anderes Freizügigkeitsrecht erfüllt, kann dies bei übermäßiger/unangemessener Inanspruchnahme der Hilfe eine „Verwaltungsausweisung“ rechtfertigen, die jedoch mit keiner Wiedereinreiseperrre verbunden ist (siehe oben). Hingegen ist es unzulässig, dass die Sozialbehörde bei Unionsbürgern eigenständig einen "illegalen" Aufenthalt feststellt und deshalb Alg II bzw. Sozialhilfe ablehnt.

1.3.6 Rechtsprechung und Verfassung: Mindestens unabweisbare Leistungen

Da die europarechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses ungeklärt ist, tendieren die Sozialgerichte derzeit dazu, soweit sie keinen uneingeschränkten Anspruch nach VO 883/2004, Art. 18 AEUV oder dem EFA anerkennen, **mindestens unabweisbare Leistungen** nach **SGB II**, hilfsweise nach **SGB XII** zuzusprechen, zB Leistungen analog § 3 AsylbLG nach dem Maßgaben des BVerfG-Urteils v.18.07.2012, zB LSG BE-BB 18 AS 313/13 B ER, B.v. 14.02.2013; LSG SH L 6 AS 29/13 B ER, B.v. 01.03.2013.

Neben Unterkunft und Regelbedarf können ggf. auch die **Hilfe bei Krankheit** nach § 5 Abs. 2a SGB V, hilfsweise nach § 264 Abs. 2 SGB V i.V.m. § 48 SGB XII, die **Mietschuldenübernahme** (LSG BE/BB 30.6.2011 - L 25 AS 535/11 B ER), die Hilfe bei **Obdachlosigkeit** und ggf. Rückkehrhilfen (dazu weiter unten) zu den unabweisbaren Leistungen gehören.

Die Sicherung des **menschenwürdigen Existenzminimums** ist – auch wenn Ausschlussgründe nach SGB II oder XII vorliegen – schon aus **verfassungsrechtlichen Gründen** geboten. Dazu betont das BVerfG (U.v. 18.07.2012 zum AsylbLG, Leitsatz 2 und Rn 120 f): „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss. ... Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. ... Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

Zu beachten ist weiter - auch europarechtlich - der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** (Erwägungsgründe Nr. 16 sowie Art. 14 Abs. 3 UnionsbürgerRL), sowie ggf. die **Besonderheiten des Einzelfalles** (z.B. Unzumutbarkeit der Rückkehr bei **Krankheit, Schwangerschaft, drohender familiärer Gewalt** (LSG NW 27.6.2007 - L 9 B 80/07 AS ER), **in Aussicht stehendes Aufenthaltsrecht** durch Geburt eines Kindes (BSG B 4 AS 54/12 R, U.v. 30.01.2013).

1.4 Ausschluss für Ausländer für die ersten 3 Monate ab Einreise

Der Ausschluss soll laut Gesetzesbegründung Unionsbürger ausschließen, die sich für bis zu drei Monate ohne weiteren Aufenthaltsgrund hier aufhalten. Diese haben jedoch bereits mangels gewöhnlichen Aufenthalts keinen Anspruch. Der Ausschluss trifft in der Praxis vor allem aus Drittstaaten nachgezogene Ehepartner von Deutschen und Unionsbürgern. **Das BSG hat den Ausschluss zu Deutschen nachgezogener Ehepartner - auch im Hinblick auf Art 6 GG – für unzulässig erklärt (BSG B 4 AS 37/12 R, U.v. 30.01.2013).** Die Argumentation des BSG ist grundsätzlich auf den Nachzug Familienangehöriger zu Unionsbürgern übertragbar. Hielte man den Ausschluss für rechters, könnten die nachgezogenen Ehepartner - integrationspolitisch kaum sinnvoll - für die erste drei Monate **Sozialhilfe** nach dem 3. Kapitel SGB XIII beanspruchen (dazu B.VII).

Maßgeblich für die 3-Monatsfrist ist der (ggf. durch Tickets, eidesstattliche Versicherung usw. nachzuweisende) Tag der **tatsächlichen Einreise**, nicht die Vorsprache bei der Meldestelle, Ausländer- oder Sozialbehörde usw. Der Ausschluss gilt nach dem Wortlaut **nicht** für Ausländer, die als Arbeitnehmer oder Selbständige tätig sind, und für deren Familienangehörige, sowie für Ausländer mit Aufenthaltstitel nach §§ 22 – 25 AufenthG.

1.5 Ausschluss für Ausländer mit einem Beschäftigungsverbot

Als „erwerbsfähig“ gelten Ausländer nur, „wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte“ (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB II ist hierfür „die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ausreichend“. **Der Besitz einer Arbeitserlaubnis ist demnach für den Alg II-Anspruch nicht erforderlich.** Es reicht ein nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, wonach eine Arbeitserlaubnis erst erteilt wird, wenn für den gefundenen Job keine bevorrechtigten (deutschen usw.) Arbeitssuchenden vermittelbar sind. Auf die konkreten Chancen, im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage vor Ort tatsächlich auch eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, kommt es nicht an.

- a) **Rumänen** und **Bulgaren** (nur bis 31.12.2013) sowie ab 1.7.2013 ggf. **Kroaten** haben für manche Tätigkeiten nur einen **nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt**. Saisonjobs und qualifizierte Tätigkeiten können sie seit 2012 in der Regel ohne Arbeitserlaubnis bzw. ohne Arbeitsmarktprüfung aufnehmen (vgl. im Einzelnen §§ 12a – f Arbeitsgenehmigungsverordnung ArGV!). **Eine fehlende Arbeitserlaubnis steht ihrem Alg II-Anspruch nicht entgegen.** Zu prüfen bleibt aber der Ausschluss als „nur Arbeitssuchende“ (→1.3).
- b) **Alle anderen Unionsbürger** sowie Bürger Norwegens, Islands, Lichtensteins und der Schweiz und ab 1.1.2014 auch Rumänen und Bulgaren dürfen Beschäftigungen jeder Art aufnehmen. Eine Arbeitserlaubnis benötigen sie nicht. **Zu prüfen bleibt aber der Ausschluss als „nur Arbeitssuchende“** (→1.3).
- c) **Drittstaatsangehörige** mit Aufenthaltserlaubnis besitzen nach dem Aufenthaltsgesetz fast immer eine unbeschränkte Erwerbserlaubnis, zumindest aber einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. § 8 Abs. 2 SGB II schließt auch sie nicht vom Alg II aus.

Fazit: Eine Arbeitserlaubnis ist für das Alg II nicht erforderlich. Auch ein nur „nachrangiger Arbeitsmarktzugang“ reicht für den Alg II-Anspruch aus. Ausgeschlossen sind nur Ausländer, die einem absoluten Arbeitsverbot unterliegen. Das sind – neben manchen bereits aufgrund des AsylbLG vom Alg II ausgeschlossenen Ausländern – vor allem **Touristen** aus Drittstaaten. An Stelle des Alg II können diese Ausländer in akuten Notfällen unter Umständen aber Sozialhilfe nach dem 3. und 5. Kapitel SGB XII beanspruchen (→2.4). Sozialgeld-Empfänger (Ehepartner, mdj. Kinder) können wegen fehlender Arbeitserlaubnis nicht vom Alg II ausgeschlossen werden, da Erwerbsfähigkeit für das Sozialgeld nicht gefordert ist.

1.6 Anspruch von Ausländern mit einer Wohnsitzauflage in der Aufenthaltserlaubnis

Wenn Ausländer unter Verstoß gegen eine im Aufenthaltstitel eingetragene „Wohnsitzauflage“ (→2.8) an einen anderen Ort umziehen, erhalten sie dort nur die „nach den Umständen unabweisbar gebotene“ Sozialhilfe (§ 23 Abs. 5 SGB XII; →2.7). Wegen der erwünschten Mobilität bei der Arbeitssuche gibt es beim Alg II keine vergleichbare Beschränkung. Maßgeblich für den Alg-II Anspruch ist allein der tatsächliche Aufenthaltsort (§ 36 SGB II; SG Hildesheim 22.3.2010 - S 43 AS 420/10 ER).

1.7 Ausländische Studierende

haben unter denselben eingeschränkten Bedingungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und XII wie deutsche →Studierende. Dies gilt auch für Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG, die nur 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Jahr arbeiten dürfen. Die eingeschränkte Arbeitserlaubnis (→1.5) steht dem Anspruch nicht entgegen (LSG Rheinland-Pfalz 12.02.2010 - L 1 SO 84/09 B ER, L 1 SO 95/09 B).

Allerdings wird ein nur zu Studienzwecken gültiges Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörige (§ 16 AufenthG) in der Regel gefährdet, wenn sie oder ihre Angehörigen diese Leistungen in Anspruch nehmen. Nr. 2.3.1.1 VwV AufenthG merkt dazu an: „Die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach SGB II oder XII ist in seltenen Ausnahmefällen [aufenthaltsrechtlich] unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft.“

Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern mit Freizügigkeitsrecht zu Studienzwecken (§ 4 FreizügG/EU) ist hingegen bei nur vorübergehender Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z.B. wegen Schwangerschaft)

nicht in Gefahr, wohl aber bei längerfristigem Leistungsbezug (mehr als ca. 6 Monate).

1.8 Für den Alg II-Anspruch zu beachten

Tipp 1 Prüfen Sie, ob auf Sie als Unionsbürger ein anderes Aufenthaltsrecht als „nur zur Arbeitsuche“ zutrifft! Prüfen Sie, ob Sie wenigstens für eine gewisse Zeit einen Minijob finden und „Arbeitnehmer“ werden können!

Tipp 2 Eine fehlende Arbeitserlaubnis ist bei Unionsbürgern gemäß § 8 Abs. 1 SGB II kein Ausschlussgrund für das Alg II.

Tipp 3 Rumänen, Bulgaren und Kroaten dürfen ohne Arbeitserlaubnis als Selbständige tätig sein. Sie benötigen ggf. eine Steuernummer, einen Gewerbeschein und nachvollziehbare Nachweise zu Einnahmen und Ausgaben. Rumänen, Bulgaren und Kroaten brauchen für bestimmte Saisonjobs, für akademisch qualifizierte Tätigkeiten und berufliche Ausbildungen keine Arbeitserlaubnis mehr, für beruflich qualifizierte Tätigkeiten entfällt die Arbeitsmarktprüfung (vgl. §§ 12a – f Arbeitsgenehmigungsverordnung ArGV!). Ab 1.1.2014 entfällt für Rumänen und Bulgaren die Arbeitserlaubnispflicht ganz.

Tipp 4 Ergänzend zum nicht völlig unwesentlichen Minijob oder zur entsprechenden selbständigen Tätigkeit (mind. ca. 6-10 Std./Woche, mtl. mind. ca. 200 €) kann ein Unionsbürger für sich und für alle Angehörigen (Kinder unter 21 und Ehepartner) Alg II einschließlich Krankenversicherung beanspruchen.

Tipp 5 Wenn Sie kein anderes Aufenthaltsrecht als nur zur Arbeitsuche besitzen, können Sie versuchen, Ihren Alg-II-Anspruch im Eilverfahren beim Sozialgericht durchzusetzen, weil der Ausschluss gegen Art. 18 AEUV, die VO 883/2004 EG und ggf das EFA verstößt. Hilfsweise sollte gemäß § 16 SGB I iVm § 23 SGB XII ein Anspruch auf unabwiesbare Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII geltend gemacht und die Beiladung des Sozialamts nach § 75 SGG beantragt werden (→2.5; →Einstweilige Anordnung).

Tipp 6 Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I können Sie bis zu 3, ggf. auch 6 Monate aus einem anderen EU-Land nach Deutschland „mitnehmen“ (und umgekehrt), wenn Sie dort mindestens einen Tag Arbeitslosengeld bezogen haben. Sie benötigen die Mitnahme-Bescheinigung E 303 (Näheres: Leitfaden für Arbeitslose).

Tipp 7 Vor allem in unabwiesbaren akuten Notlagen (Krankheit, Schwangerschaft, Frauenhaus, Obdachlosigkeit), unabwiesbare Krankenbehandlung, Unzumutbarkeit der Rückkehr, erwartetes Aufenthaltsrecht z.B. infolge Geburt eines deutschen Kindes ist für vom Alg II ausgeschlossene erwerbsfähige Ausländer hilfsweise auch ein Anspruch auf Sozialhilfe und Krankenhilfe nach dem 3. und 5. Kapitel SGB XII zu prüfen (→2.5).

Tipp 8 Als Ehepartner zu Deutschen nachgezogene Drittstaatsangehörige können nach einem Urteil des BSG v. 30.01.2013 auch in den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes Alg II beanspruchen.

Tipp 9 Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 Abs. 4 S. 1, § 25 Abs. 4a/b und § 25 Abs. 5 AufenthG fallen unters AsylbLG. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach anderen Paragraphen fallen nicht unters AsylbLG und können Alg II erhalten (→ Asylbewerber).

2. Sozialhilfe

→Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSI) nach dem 4. Kapitel SGB XII kann eine zunehmende Zahl von Ausländern beanspruchen. Voraussetzung ist wie beim SGB II der "gewöhnliche Aufenthalt" im Inland, § 41 SGB XII.

→Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII kommt für Ausländer - neben den auch für Deutsche möglichen Fallkonstellationen - auch dann in Frage, wenn sie trotz Erwerbsfähigkeit aufgrund der für Ausländer geltenden Sonderregelungen vom SGB II ausgeschlossen sind und auch nicht unter das AsylbLG fallen (→ 2.5). Die Sozialhilfe ist dann als zu beiden Leistungen nachrangige Hilfe zu prüfen.

Sozialhilfe in anderen Lebenslagen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII können Ausländer wie Deutsche ggf. auch zusätzlich zum Alg II beanspruchen. Dies gilt ebenso für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG.

AsylbLG-Berechtigte erhalten derzeit (Juni 2013) erst nach vier Jahren gemäß § 2 AsylbLG Sozialhilfe in analoger Anwendung u.a. des 3. Kapitels SGB XII (→Asylbewerber).

2.1 Weitgehende Gleichstellung von Ausländern und Deutschen

Ausländer, die sich **tatsächlich** im Inland aufhalten, haben Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (HzL), Krankenhilfe einschl. Hilfe bei Schwangerschaft sowie Hilfe zur Pflege, § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Da der tatsächliche Inlandsaufenthalt reicht, ein "gewöhnlicher" Aufenthalt nicht gefordert ist, ist z.B. auch Krankenhilfe an Touristen in unvorhergesehenen Notlagen zu gewähren (→2.4). Da ausreisepflichtige Ausländer unter das AsylbLG fallen (→Asylbewerber), ist ein legaler Aufenthalt gefordert.

Sämtliche Hilfearten nach SGB XII - auch nach 5. bis 9. Kapitel SGB XII, z.B. **auch Wohnungslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Behinderte** - können Ausländer beanspruchen, die sich mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltstitel **absehbar auf Dauer in Deutschland** aufhalten, § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII. Ein absehbarer Daueraufenthalt ist ausländerrechtlich der **Regelfall**. Ausnahmen sind Touristen, sowie Erwerbsaufenthalte nach § 18 AufenthG wenn nach der BeschV eine Verlängerung ausgeschlossen ist (z.B. Au Pair). Diese Ausländer erhalten über § 23 Abs. 1 Satz 1 hinausgehende Hilfearten nur als **Ermessensleistung**. Insbesondere bei der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder, beim Frauenhausaufenthalt und den Bestattungskosten dürfte das Ermessen auf Null reduziert sein.

Die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** können Ausländer wie Deutsche beanspruchen, die ihren "gewöhnlichen Aufenthalt" im Inland haben, § 41 SGB XII. Die Voraussetzung des "gewöhnlichen Aufenthalts" ist gegeben, wenn Ausländer sich **absehbar auf Dauer** in Deutschland aufhalten. Steht der "gewöhnlichen Aufenthalt" in Frage, ist zumindest Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII zu leisten. Da der gewöhnliche Inlandsaufenthalt ausreicht, kann Grundsicherung auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt weiterbezogen werden (LSG NRW 3.2.2010 - L 12 (20) SO 3/09; SG Duisburg 12.8.2011 - S 2 SO 175/09, info also 2012, 180).

Keinen Sozialhilfeanspruch Ausländer mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche sowie Ausländer die eingereist sind, um hier Sozialhilfe zu erhalten. In beiden Fällen ist aber die Gewährung (unabweisbarer) Sozialhilfe als Ermessensleistung zu prüfen (→2.3, 2.4).

2.2 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Unter das AsylbLG fallende Ausländer sind vom SGB XII ausgeschlossen. Bislang erhalten sie gemäß § 2 AsylbLG erst nach 48 Monaten Leistungsbezugs Leistungen nach Art, Form und Höhe der Leistungen des SGB XII, einschließlich einer Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V. Die Wartefrist muss mit der anstehenden AsylbLG-Novelle deutlich verkürzt werden (→Asylbewerber 3.1).

2.3 Ausländer, deren „Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt“

haben **keinen** Anspruch auf Sozialhilfe (§ 23 Abs. 3 SGB XII), ggf. aber auf Leistungen nach **Ermessen**. Aufgrund des für das SGB XII weiterhin gültigen Anspruchs auf Inländergleichbehandlung für Ausländer aus Unterzeichnerstaaten des EFA ist für diese Ausländer der Ausschluss vom SGB XII fraglich (→1.3.2).

Liegt ein Anspruchsausschluss nach § 23 Abs. 3 SGB XII wegen Einreise zum Zweck des Hilfebezugs (→2.4) oder Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche vor, muss nach der einschlägigen Kommentierung zum SGB XII in verfassungskonformer Auslegung (Menschenwürdeprinzip, Art. 1 GG, vgl. das Urteil des BVerfG v. 18.7.2012 zum AsylbLG) dennoch die Gewährung von **Sozialhilfe als Ermessensleistung** geprüft werden. Die Ermessensvorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII erstreckt sich insoweit auch auf § 23 Abs. 3 SGB XII (LSG NW 27.6.2007 - L 9 B 80/07 AS ER). Auch im Hinblick auf § 1a AsylbLG, wonach selbst ausreisepflichtige Ausländer wenigstens "unabweisbare" Leistungen erhalten, sind nach § 23 Abs. 3 SGB XII zumindest unabweisbare Leistungen, d.h. Krankenbehandlung, Unterkunft (ggf. Obdachlosenunterbringung) sowie Ernährung sicherzustellen.

Maßstab bei der Ermessensausübung ist, ob angesichts der Umstände (hier legal lebende Angehörige der Kernfamilie, bleibeberechtigte schwangere Partnerin, bleibeberechtigter Kindsvater, erwartetes Aufenthalts-

recht durch erwartetes Kind, betreuungsbedürftige Kinder, soziale Bindungen und bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland, nur vorübergehende Bedürftigkeit, Krankheit, fortgeschrittene Schwangerschaft, Reisefähigkeit, Zugang zu sozialen Hilfen und mögliche Gefährdung im Herkunftsland) eine Rückkehr ins Herkunftsland zumutbar erscheint. Ist eine **Rückkehr derzeit unmöglich bzw. unzumutbar**, entspricht die "unabweisbare Hilfe" dem Umfang der regulären Sozialhilfe.

Ob die Sozialhilfe sich auf unabweisbare Krankenbehandlung, Notübernachtung bis zum frühest möglichen Ausreisezeitpunkt und die Reisekosten beschränken darf (sog. "Butterbrot und Fahrkarte"), wenn der Rückkehr keine Hindernisse entgegenstehen, ist umstritten. Die **Kosten der Rückkehr** können jedenfalls dann beansprucht werden, wenn der Ausländer dies wünscht und nicht über ausreichend Mittel verfügt.

2.4 Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs (Um-Zu-Regelung)

Ausländer, die nach Deutschland eingereist sind, um hier Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Voraussetzung ist, dass dieser Grund für den **Einreiseentschluss prägend** war. Es reicht nicht, dass der Sozialhilfebezug nur billigend in Kauf genommen wurde. Zweck der vor allem auf Touristen anwendbaren Regelung ist es, eine **missbräuchliche Einreise** zum Sozialhilfebezug zu verhindern und auf eine Rückkehr hinzuwirken. Ist die Einreise erfolgt, um Sozialhilfe zu erhalten, ist dennoch über Sozialhilfe nach **Ermessen** zu entscheiden (→2.3).

Unionsbürgern kann Sozialhilfe laut Art. 24 Abs. 2 Unionsbürger-RL nur vorenthalten werden, wenn sie sich in den ersten 3 Monaten ohne weiteren Aufenthaltsgrund, oder darüber hinaus allein aus Gründen der **Arbeitsuche** aufhalten. Auf Unionsbürger, die bereits ein anderes Freizügigkeitsrecht besitzen (zB Familiennachzug), ist der Ausschluss daher nicht anwendbar (→1.3).

Aufgrund des für das SGB XII weiterhin gültigen Anspruchs auf Inländergleichbehandlung für Ausländer aus **Unterzeichnerstaaten des EFA** ist für diese Ausländer die Anwendung des Ausschlusses ebenfalls fraglich (→1.3.2).

Das Sozialamt ist für das Vorliegen der **missbräuchlichen Einreiseabsicht** beweispflichtig. Der Antragsteller sollte aber die prägenden Motive seiner Einreise darlegen. Ist jemand vor allem wegen Gefahr für Leib und Leben im Heimatland, zur Herstellung der familiären Gemeinschaft in Deutschland oder wegen einer Arbeitsplatzzusage eingereist, greift der Anspruchsausschluss nicht. War der Lebensunterhalt im Herkunftsland gesichert, oder ist die Notlage unvorhergesehen (zB durch einen Unfall) bzw. erst einige Zeit nach Einreise eingetreten, spricht auch dies gegen eine missbräuchliche Einreiseabsicht.

Auch **Touristen** haben daher in unvorhergesehenen Notfällen (z.B. Unfall, Krankheit) Anspruch auf Sozialhilfe. Sie sind mangels gewöhnlichen Aufenthalts vom Alg II ausgeschlossen (→1.2). Ist die erlaubte Aufenthaltsdauer abgelaufen, werden Touristen aus Drittstaaten ggf. ausreisepflichtig und können erforderlichenfalls Leistungen nach AsylbLG beanspruchen, wofür die Anspruchseinschränkung ebenfalls gilt (§ 1a AsylbLG, → Asylbewerber).

Die Einschränkung des § 23 Abs. 3 SGB XII gelten grundsätzlich für alle Formen der Sozialhilfe. Ausländern, die sich zur Behandlung einer **Krankheit** nach Deutschland begeben haben, erhalten insoweit Krankenhilfe nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung, § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII.

2.5 Sozialhilfe bei Ausschluss vom Alg II

Die unter 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 **genannten Personen haben weder Anspruch auf Alg II** noch auf AsylbLG-Leistungen. Ein deshalb vom Alg II ausgeschlossener Ausländer hat – anders als ein Alg II-Bezieher mit Sanktionen – „dem Grunde nach“ **keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen mehr**, weshalb er **trotz Erwerbsfähigkeit Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII** und ggf. Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII beanspruchen kann (LSG NRW 03.11.2006 - L 20 B 248/06 AS ER; LSG Ba-Wü 23.7.2008 - L 7 AS 3031/08 ER; LSG Nds-HB 24.8.2010 - 15 AS 145/10 B ER).

Wird Alg II abgelehnt, sollte man Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII (HzL) und ggf Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII beantragen. Das Sozialamt darf den Antrag nicht unter Hinweis auf die Er-

werbsfähigkeit ablehnen, weil die Erwerbsfähigkeit nur den Anspruch auf →GSi ausschließt.

Der Sozialhilfeantrag gilt an dem Tag als gestellt, an dem Alg II beantragt wurde (§ 16 SGB I i.V. mit § 28 SGB X). Lehnt auch das Sozialamt ab, muss das Jobcenter auf Antrag vorläufige Leistungen erbringen (§ 43 Abs. 1 SGB I). Im Sozialgerichtsverfahren gegen das Jobcenter sollte man die Beiladung des Sozialamts beantragen (§ 75 SGG). Die Zuständigkeit kann dann später behördenintern bzw. durch das Gericht geklärt werden (§ 102 SGB X).

Ein Sozialhilfeanspruch besteht i.d.R., wenn das Alg II wegen Aufenthalts in den ersten 3 Monaten (→1.4) abgelehnt wurde. Wenn ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche besteht (→1.3) ist auch der Sozialhilfeanspruch ausgeschlossen (→2.3).

Auch bei einem wirksamen Ausschluss nach SGB II und SGB XII sind jedoch zumindest **Ermessensleistungen** nach SGB XII für **Unterkunft und Heizung, Ernährung, Kleidung, Hygiene** sowie die **unabweisbare Krankenbehandlung** sicherzustellen (→2.3).

2.6 Passkosten

Anders als Deutsche und Unionsbürger, für die ein Personalausweis ausreicht, sind Drittstaatsangehörige nach § 3 AufenthG verpflichtet, einen gültigen Pass zu besitzen, um sich legal in Deutschland aufzuhalten. Passkosten für Ausländer gehören unstrittig zum notwendigen Lebensunterhaltsbedarf (vgl. zum BSHG VGH BW 14.6.1994 - 6 S 376 92, OVG Sachsen 3.6.2008 - 4 A 144/08). **Manche EU-Staaten (zB Polen) stellen Personalausweise nur am Wohnort aus (nicht bei Botschaft/Konsulat), manche kennen keine Personalausweise (zB UK), weshalb ggf. auch für Unionsbürger Passkosten zu übernehmen sind (LSG NI-HB 20.7.2012 - L 9 AS 563/12 B ER zu Passkosten nach § 73 SGB XII für einen Briten).**

Die Kosten für die Fahrt zu Botschaft bzw. Konsulat und den Pass betragen meist mehrere 100 €. In Einzelfällen sind sogar Reisen ins Herkunftsland nötig. Verstöße gegen die Passpflicht sind nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG strafbar. Da für Deutsche der Personalausweis bei Bedürftigkeit idR kostenlos ist (§ 1 Abs. 6 PAuswGebV) und ein Reisepass für Deutsche nicht zum notwendigen Existenzbedarf zählt, sind **Passkosten für Deutsche nicht im Regelbedarf enthalten** (LSG Sachsen 22.8.2007 - L 3 AS 114/06 NZB).

Das Regelsatz-Urteil des BVerfG v. 9.2.2010 hat zwar für fortlaufend erhöhte atypische Bedarfe eine Aufangregelung getroffen (§ 21 Abs. 6 SGB II, § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII), nicht aber für aus dem Regelsatz nicht finanzierbare atypische einmalige Bedarfe. Der Verweis auf ein **Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII als Vorschuss auf den Regelbedarf** ist abgesehen davon, dass der Regelbedarf keine Passkosten umfasst, auch deshalb problematisch, weil diese "Lösung" das Problem nur aufschiebt und offen lässt, wovon schlussendlich der Bedarf zu decken ist (so aber LSG NW 22.7.2010 - L 7 B 204/09 AS, LSG NW 25.2.2011 - L 19 AS 2003/10 B).

Mangels Aufangregelung im SGB II bleibt somit für Berechtigte nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG gleichermaßen nur die Gewährung einer **Beihilfe des Sozialamts für Passkosten nach § 73 SGB XII** (so LSG NI-HB 20.7.2012 - L 9 AS 563/12 B ER; LSG NW 23.05.2011 - L 20 AY 19/08, LSG NI/HB 2.12.2010 - L 8 AY 47/09, SG Berlin 26.11.2008 - S 51 AY 46/06, ebenso Hammel, InfAuslR 2012, 137). Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG können die Passkosten hingegen unstrittig nach § 6 AsylbLG beanspruchen, auch wenn der Pass erforderlich ist, um hier ein Bleiberecht zu erlangen (LSG NW 10.03.2008 - L 20 AY 16/07).

Ist der Pass abgelaufen, erlöschen ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Geht deshalb der Arbeitsplatz verloren, tritt erst recht Bedürftigkeit ein. Auch darum sollten die Kosten vom Sozialleistungsträger übernommen werden.

2.7 Räumliche Beschränkung der Sozialhilfe

Ziehen Ausländer entgegen einer im Aufenthaltstitel vermerkten **Wohnsitzauflage** an einen anderen Ort um, „darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen“ (§ 23 Abs. 5 Satz 1 SGB XII, →2.8).

Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer einen aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltstitel ohne Wohn-

Hinweise für die Beratungspraxis

Hartz IV für Unionsbürger_innen: Jetzt Anträge auf Vorläufige Leistungen stellen!

Außerdem: Praxistipps zum Antragsverfahren

Die Frage des Leistungsanspruchs für arbeitsuchende oder wirtschaftlich inaktive Unionsbürger_innen beschäftigt gegenwärtig nicht nur die Gerichte. Auch in den Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdiensten, Frauenhäusern, Wohnungsloseneinrichtungen, Bildungsträgern nimmt diese Frage einen immer größer werdenden Raum ein.

Die wichtigste Feststellung vorab: Jeder Mensch in Deutschland, der nicht aus eigenen Mitteln seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, hat einen Anspruch auf Sicherstellung seines menschenwürdigen Existenzminimums! Dieser Anspruch ergibt sich unmittelbar aus dem Grundgesetz und er gilt völlig unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus. Aufgabe der Sozialen Beratung ist es, diesen Anspruch auch durchzusetzen!¹ Auch aus integrations- und sozialpolitischer Sicht ist es sinnvoll, den Zugang zum Regelsystem der sozialen Sicherung und der Arbeitsmarktförderung zu gewährleisten.²

Allerdings ist das manchmal gar nicht so einfach: Leistungsausschlüsse und ungeklärte Rechtsfragen führen immer wieder zu großen Schwierigkeiten in der Beratungspraxis. An dieser Stelle soll nicht erneut umfassend auf die gesamte Rechtslage eingegangen werden. Stattdessen sollen in aller Kürze einige ausgewählte Punkte thematisiert werden, die von besonderer Bedeutung für die Soziale Beratung sein können.

¹ Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz in ständiger Rechtsprechung aus der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 GG) entwickelt. Im Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012 hat das Verfassungsgericht dies besonders prägnant formuliert: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

² Vgl.: Der Paritätische Gesamtverband: Positionspapier „Partizipation statt Ausgrenzung“, September 2013

Wer hat einen unumstrittenen Anspruch auf Hartz IV?

Für die meisten Unionsbürger_innen ist der Anspruch auf SGB II-Leistungen unstreitig gegeben – entweder, weil es im Gesetz geregelt ist, oder weil einige Streitfragen bereits höchstrichterlich geklärt worden sind. Unstreitig haben einen (gegebenenfalls ergänzenden) Leistungsanspruch:

⑨ Arbeitnehmer_innen

Auch mit einem Stundenumfang von 5,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 100 Euro kann der Arbeitnehmer_innenstatus gegeben sein.³ Alles, was darunter liegt, muss einzelfallbezogen geprüft werden.

⑨ Selbstständige

Auch wenn mit der Selbstständigkeit (noch) kein Gewinn erwirtschaftet wird und nur wenige Aufträge eingegangen sind, kann der Selbstständigenstatus gegeben sein. Es reicht allerdings nicht, sich nur einen Gewerbeschein ausstellen zu lassen. Auch eine freiberufliche Tätigkeit zählt als Selbstständigkeit.

⑨ Personen, die ihre Arbeit unfreiwillig verloren oder ihre Selbstständigkeit unfreiwillig aufgegeben haben.

- ↳ nach weniger als einem Jahr Erwerbstätigkeit: Der Arbeitnehmer_innen- bzw. Selbstständigenstatus bleibt für sechs Monate bestehen.
- ↳ Nach einem Jahr oder mehr Erwerbstätigkeit: Der Arbeitnehmer_innen bzw. Selbstständigenstatus bleibt unbefristet bestehen (und damit jeweils auch der Leistungsanspruch).

⑨ Personen, die als Familienangehörige hier sind.

- ↳ Familienangehörige sind: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel bis zum Alter von einschließlich 20 Jahren, sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartner_innen ohne weitere Voraussetzungen
- ↳ darüber hinaus: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel ab 21 Jahren, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die / den Unionsbürger_in geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen.

⑨ Personen, die schon fünf Jahre in Deutschland leben.

Nach einem fünfjährigen Aufenthalt besteht ein automatisches Daueraufenthaltsrecht – ohne weitere Voraussetzungen. In speziellen Fällen kann das Daueraufenthaltsrecht schon nach drei Jahren entstehen.⁴

⑨ Personen, die Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung sind, oder ein sonstiges Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG besitzen

Das Aufenthaltsgesetz ist in Sonderfällen auch auf Unionsbürger_innen anwendbar, wenn es einen besseren Status zur Folge hat. Beispiele hierfür sind der § 25 Abs. 4a für Opfer von Menschenhandel, oder auch Schwangere, deren Kind die deutsche Staatsbürgerschaft haben wird. In diesen Fällen besteht immer ein Anspruch nach dem SGB II.⁵

³EUGH-Urteil Genc, C-14/09, BVerwG, 19.4.2012, 1 C 10.11; BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R

⁴ Vgl.: § 4a FreizügG

⁵ Vgl.: Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, Randnummer 7.5f und 7.5g

Bei wem ist der Hartz-IV-Anspruch umstritten?

Umstritten ist der Anspruch nur bei zwei Gruppen:

1. Personen, die ein Aufenthaltsrecht ausschließlich zur Arbeitsuche haben, und für deren Familienangehörige, die selbst über kein anderweitiges Aufenthaltsrecht verfügen
2. Personen, die „wirtschaftlich inaktiv“ bzw. „nicht-erwerbstätig“ sind.

Zu 1.:

- ⑨ Unionsbürger_innen verfügen nach der Rechtsprechung des EuGH über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche für mindestens sechs Monate; danach endet das Aufenthaltsrecht *nicht* automatisch. Allerdings kann die Ausländerbehörde danach unter Umständen Belege verlangen, dass tatsächlich weiterhin Arbeit gesucht wird und dass auch weiterhin begründete Aussicht auf Erfolg besteht. Insofern ist die Dokumentation der Bemühungen um Arbeit sehr wichtig.
- ⑨ Das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche hat eine Sicherung des Lebensunterhalts *nicht* zur Voraussetzung. Vielmehr schließt die Unionsbürgerrichtlinie eine „Verlustfeststellung“ nur aufgrund des Sozialleistungsbezugs ausdrücklich aus: *„In keinem Fall sollte eine Ausweisungsmaßnahme gegen Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitssuchende (...) erlassen werden, außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.“* (Erwägungsgrund Nr. 16).
- ⑨ Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II haben Ausländer_innen, deren Aufenthaltsrecht sich nur aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 23 SGB XII. Hiermit begründen die Jobcenter und Sozialämter regelmäßig die Ablehnung von Leistungen.
- ⑨ Dieser Leistungsausschluss ist allerdings äußerst umstritten: Bislang ist höchstrichterlich ungeklärt, ob ein solcher Ausschluss mit dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 24 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie sowie aus Art. 4 i. V. m. Art. 70 der „Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO 883/2004) vereinbar ist. Außerdem ist offensichtlich, dass ein solcher pauschaler Leistungsausschluss nicht mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 i. V. m. Art. 20 des Grundgesetzes vereinbar ist.
- ⑨ Die bisherige Rechtsprechung der Landessozialgerichte, des Bundessozialgerichts und des Europäischen Gerichtshofs deutet darauf hin, dass der nationale Leistungsausschluss für Arbeitssuchende rechtlich keinen Bestand haben dürfte, da er europarechtswidrig und grundgesetzwidrig ist⁶.
- ⑨ Beim Europäischen Gerichtshof liegt diese Frage gegenwärtig zur Klärung vor. In dem vorliegenden Fall geht es um eine schwedische Familie, die in Berlin lebt und dort keine Leistungen vom Jobcenter erhält. Allerdings ist mit einer Entscheidung vermutlich erst im kommenden Jahr zu rechnen.⁷

⁶ EuGH, 04.06.2009 - C-22/08 und C-23/08; BSG: B 4 AS 54/12 R, 30. Januar 2013 ; LSG Bayern, (16. Senat): L16 AS 847/12; 19. Juni 2013; LSG Hessen (7. Senat); L 7 AS 474/13; 20. September 2013; ; LSG NRW (6. Senat); 28.11.2013, L 6 AS 130/13 ;

⁷ BSG (4. Senat); 12. Dezember 2013; B 4 AS 9/13 R

Zu 2.:

- ⑨ Unter „wirtschaftlich inaktiven“ bzw. „nicht-erwerbstätigen“ Unionsbürger_innen sind Personen zu verstehen, die zum Beispiel als Rentner_innen oder Studierende ohne Job nicht auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind, bzw. Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig sind. Außerdem können in dieser Kategorie auch Personen eingeordnet werden, die faktisch keine Arbeit suchen, oder die nach einer längeren Arbeitsuche objektiv keine Aussicht mehr haben, eine Arbeit zu finden – wie immer das objektiv festgestellt werden soll.
- ⑨ Für diese Personengruppen – anders als für Arbeitsuchende – gilt grundsätzlich: Für ein Aufenthaltsrecht müssen ausreichende Existenzmittel und ein Krankenversicherungsschutz vorhanden sein.
- ⑨ Allerdings geht das Aufenthaltsrecht nicht automatisch verloren, wenn diese Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen. Vielmehr darf eine Verlustfeststellung nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch die Ausländerbehörde erfolgen, soweit Sozialhilfeleistungen „unangemessen“ in Anspruch genommen werden. In einer solchen Ermessensentscheidung muss das private Interesse gegenüber dem öffentlichen Interesse umfassend abgewogen werden.⁸
- ⑨ Das deutsche Sozialrecht sieht für die Gruppe der „wirtschaftlich inaktiven“ Unionsbürger_innen keinen Leistungsausschluss vor: Weder § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, noch § 23 SGB XII normieren einen Leistungsausschluss. Daher haben die Landessozialgerichte NRW und Hessen in zwei Urteilen für diese Personengruppe auch bereits einen Leistungsanspruch festgestellt.
- ⑨ Dennoch werden Anträge auf Grundsicherung im Alter oder Hartz IV immer wieder abgelehnt, da die Sozialbehörden behaupten, es bestehe kein rechtmäßiger Aufenthalt, weil ja offensichtlich keine ausreichenden Existenzmittel vorhanden seien. Dies ist rechtswidrig, da das Aufenthaltsrecht nicht automatisch erlischt, sondern sein Verlust nur durch einen formalen Verwaltungsakt der Ausländerbehörde festgestellt werden kann.⁹
- ⑨ Der Europäische Gerichtshof hat am 19. September 2013 festgestellt, dass ein automatischer und pauschaler Leistungsausschluss für „wirtschaftlich inaktive“ Unionsbürger_innen europarechtswidrig ist.¹⁰ Vielmehr müsse bei nicht erwerbstätigen Unionsbürger_innen ohne ausreichende Existenzmittel die Frage eines Leistungsausschlusses im Rahmen einer umfassenden Ermessensabwägung geklärt werden. Hierbei sei unter anderem „unter Berücksichtigung aller Faktoren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Frage ihrer Beurteilung zu unterziehen, ob die Gewährung einer Sozialleistung eine Belastung für das gesamte Sozialhilfesystem dieses Mitgliedstaats darstellt“ und damit der Leistungsbezug im Einzelfall „unangemessen“ wäre.
- ⑨ Beim Europäischen Gerichtshof liegt aktuell ein Fall aus Deutschland zur Klärung vor, in dem es um den Leistungsanspruch auf Leistungen nach dem SGB II für eine nicht-erwerbstätige Unionsbürgerin geht.¹¹ Die EU-Kommission hat in diesem Verfahren bereits erklärt, dass ein pauschaler Leistungsausschluss aus ihrer Sicht

⁸ Erwägungsgrund Nr. 16 der Unionsbürgerrichtlinie

⁹ Als Beispiel: Ein rechtswidriger Ablehnungsbescheid eines Sozialamtes

¹⁰ EuGH, Rechtssache C-140/12 („Brey“)

¹¹ EuGH, Rechtssache C-333/13 („Dano“)

nicht mit Europarecht zu vereinbaren sei. Auch hier wird erst in etwa einem Jahr mit einer Entscheidung gerechnet.

Im Zweifel: Vorläufige Leistungen beantragen!

Da offensichtlich ein Widerspruch zwischen der nationalen Rechtslage mit ihren Leistungsausschlüssen einerseits und der europäischen Rechtslage mit ihrem Gleichbehandlungsgrundsatz andererseits besteht, sollte bei der Beantragung von Leistungen für Arbeitsuchende oder nicht erwerbstätige Unionsbürger_innen immer gleichzeitig ein Antrag auf „Vorläufige Entscheidung“ gestellt werden.

Somit könnte in den Fällen, in denen bislang regelmäßig automatisch abgelehnt worden ist, nun durch die Jobcenter auch ohne Einschaltung des Sozialgerichts eigenständig vorläufig bewilligt werden.

Die Grundlage hierfür bildet § 328 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II:

§ 328 Abs. 1 SGB II:

Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist
3. oder zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.

Genau dies ist hier der Fall: Durch die beiden Vorabentscheidungsersuchen zum Thema SGB II-Anspruch für arbeitsuchende Unionsbürger_innen, die im Moment beim Europäischen Gerichtshof vorliegen¹², sowie mehrere ebenfalls noch nicht entschiedene Verfahren beim Bundessozialgericht¹³, ist die Voraussetzung einer Vorläufigen Entscheidung erfüllt.

¹² EuGH, Rechtssache C-333/13 („Dano“); BSG (4. Senat); 12. Dezember 2013; B 4 AS 9/13 R

¹³ BSG (4. Senat); 12. Dezember 2013; B 4 AS 9/13 R ;

BSG, B 4 AS 59/13 R;

B 14 AS 16/13 R;

B 14 AS 51/13 R (Anhängige Rechtsfragen: „Zu den Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB 2 für Unionsbürger“)

Die genannte Regelung zur Vorläufigen Entscheidung befindet sich zwar im SGB III. Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist diese jedoch auch im Bereich des SGB II (Hartz IV) anzuwenden:

§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II:

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über
1. die vorläufige Entscheidung (§ 328) (...).

Wenn eine vorläufige Entscheidung beantragt wird, muss das Jobcenter sich zumindest mit diesem Antrag auseinandersetzen und dürfte sich nicht allein auf die Aussage zurückziehen, nach dem Gesetzeswortlaut bestehe ja kein Anspruch. Eine Vorläufige Bewilligung ist zwar eine Ermessensentscheidung. Da es sich jedoch um existenzsichernde Leistungen handelt, dürfte eine Ablehnung in aller Regel ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig sein. Mit diesem Weg lässt sich unter Umständen der lästige (wenn auch sehr erfolgversprechende) Gang zum Sozialgericht vermeiden.

Was tun, wenn das Jobcenter die Antragsunterlagen nicht ausgibt und dadurch die Antragstellung verhindert?

Aus der Praxis mehren sich die Berichte, nach denen bei der persönlichen Vorsprache beim Jobcenter die Ausgabe der Antragsunterlagen verweigert wird mit dem Argument, es bestehe ohnehin kein Leistungsanspruch. Eine solche Praxis ist rechtswidrig. Es besteht Anspruch auf die Aushändigung der Unterlagen und auf eine formale Entscheidung über jeden Antrag.

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit an die Jobcenter stellen dies ausdrücklich klar:

„Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“¹⁴

„Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“¹⁵

Allerdings ist es ohnehin nicht erforderlich, einen Antrag mit den vorgesehenen Formularen zu stellen. Auch eine mündliche Vorsprache, eine Email oder ein formloses Schreiben, aus dem hervorgeht, dass Leistungen beantragt werden, genügt. Die Formulare dienen lediglich der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen.

„Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Der Antrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher der Antragsteller dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck bringt, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen. Das Jobcenter ist gehalten, den wirklichen Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag auszulegen.“¹⁶

„Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“¹⁷

¹⁴ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II, Randnummer 37.1

¹⁵ Ebd., Randnummer 37.9

¹⁶ Ebd., Randnummer 37.1

¹⁷ Ebd. Randnummer 37.12

Was tun, wenn das Jobcenter nicht über den Antrag entscheiden will, weil es keine Leistungsberechtigung sieht?

Auch wenn das Jobcenter der Auffassung ist, dass ein Leistungsanspruch nicht bestehe (etwa wegen des Leistungsausschlusses oder wegen Zweifeln an der Bedürftigkeit), ist es eindeutig verpflichtet, über den Antrag eine Entscheidung zu treffen:

„Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“¹⁸

„Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“¹⁹

Auch, wenn sich das Jobcenter für unzuständig hält, weil es der Auffassung ist, eine andere Stadt oder ein anderer Sozialleistungsträger (etwa das Sozialamt) sei zuständig, darf es eine_n Antragstellende_n nicht einfach wegschicken. Vielmehr muss es von Amts wegen den Antrag an den zuständigen Leistungsträger weiterleiten. Der Antrag gilt als gestellt, wenn er bei der unzuständigen Behörde eingegangen ist.

„Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“²⁰

Falls zwischen zwei Behörden strittig ist, welche von beiden zuständig ist, muss diejenige Behörde, bei der der Antrag zuerst gestellt wurde, in Vorleistung treten:

§ 43 Abs. 1 SGB I

„Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern strittig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“

Obwohl in Satz 1 „kann“ steht, heißt das in aller Regel, dass Vorläufige Leistungen auch erbracht werden müssen. Es handelt sich bei Hartz IV um Leistungen, die das menschenwürdige Existenzminimum sichern sollen. Somit wäre eine negative Ermessensausübung in aller Regel ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

¹⁸ Ebd, Randnummer 37.2

¹⁹ Ebd. Randnummer 37.9

²⁰ Ebd. Randnummer 37.5

Bei Ablehnung oder Nicht-Entscheidung: Widerspruch, Eilantrag und Klage einreichen!

Falls der Antrag auf Leistungen mit Verweis auf den Leistungsausschluss im SGB II bzw. XII abgelehnt wird, sollte innerhalb der Frist ein **Widerspruch** eingelegt werden. Ein Widerspruch muss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Bei einem schriftlichen Ablehnungsbescheid beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat, bei einem mündlichen Verwaltungsakt (etwa der Aussage an der Eingangszone: „Sie bekommen nichts“) beträgt die Frist ein Jahr. Ein mündlicher Verwaltungsakt muss schriftlich bestätigt und begründet werden, wenn die Antragsteller_in dies verlangt. (§ 33 und 35 SGB X).

In der Begründung des Widerspruchs sollte auf die unklare Rechtslage und die offensichtliche Europarechtswidrigkeit der Leistungsausschlüsse verwiesen werden. Außerdem sollte auf die offensichtliche Verfassungswidrigkeit bei Verweigerung eines menschenwürdigen Existenzminimums hingewiesen werden.

Bei Einlegung des Widerspruchs sollte eine angemessene, kurze Frist (etwa ein bis zwei Wochen) gesetzt werden. Es ist sinnvoll, bereits im Widerspruch anzukündigen, einen **Eilantrag** beim Sozialgericht zu stellen, falls nicht innerhalb dieser Frist entschieden werden sollte. In einem Eilantrag sollte die akute Notsituation dargestellt und begründet werden, warum die Entscheidung eilbedürftig ist.

Falls der Widerspruch abgelehnt wird, sollte gegen den Widerspruchsbescheid eine **Klage** beim Sozialgericht eingelegt werden. Da es sich um eine eilbedürftige, existenzielle Notlage handeln dürfte, sollte **zusätzlich ein Eilantrag** eingelegt werden.

Eilantrag

In einem Eilverfahren („Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung“) gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Sozialgericht innerhalb kurzer Zeit (ca. zwei bis sechs Wochen) vorläufig über den Leistungsanspruch. In einem Eilverfahren wird einerseits geprüft, ob eine Eilbedürftigkeit gegeben ist – ob also eine Entscheidung schnell getroffen werden muss, um erhebliche Nachteile für den Antragstellenden zu vermeiden. Andererseits prüft das Gericht überschlägig, ob eine Aussicht auf Erfolg gegeben ist. Ein Eilantrag kann schriftlich oder persönlich beim zuständigen Sozialgericht gestellt werden. Es fallen keine Kosten an. Zusätzlich zum Eilverfahren muss stets das „Hauptsacheverfahren“ weiter betrieben werden.

Weitere sehr hilfreiche Informationen zum Sozialverwaltungsverfahren finden sich zum Beispiel in dem Buch „Sozialleistungen für Migrantinnen und Flüchtlinge“ von Georg Classen. Die Print-Version ist leider vergriffen, eine vollständige Online-Version finden Sie hier (ab S. 221)..

Anträge auf Einstweilige Anordnungen haben vor dem Hintergrund der umstrittenen Rechtslage für Unionsbürger_innen eine hohe Aussicht auf Erfolg. Eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts zu dieser Frage finden Sie hier.

Übernahme der Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Die Sprachbarriere ist in der Praxis oftmals ein großes Hindernis bei der Antragstellung von Leistungen nach dem SGB II. Allerdings gibt es eine Regelung, nach der die Arbeitsagenturen und Jobcenter die Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen für Unionsbürger_innen und ihre Familienangehörigen übernehmen müssen, falls es keine andere vernünftige Möglichkeit gibt (etwa: Kolleg_innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen im Jobcenter oder Bekannte der Antragstellenden, die übersetzen könnten).

Bundesagentur für Arbeit:

HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten sowie Regelungen für den Einsatz und die Verwendung von Dienstaussweisen

„Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union können Arbeitnehmer/innen in jedem Mitgliedsland eine Beschäftigung ohne Beschränkung aufnehmen. Damit nehmen auch Kunden/Kundinnen ohne ausreichende Deutsch-Kenntnisse die Dienste der BA in Anspruch. Für diesen Personenkreis soll jedoch der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der BA nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden. Daher können Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. (...)

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit **darf die Bundesagentur für Arbeit bzw. das jeweilige Jobcenter diese Kunden/ Kundinnen nicht benachteiligen.** Selbst wenn die eben genannten Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, **besteht dennoch eine Pflicht Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten;** dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von Personen, die nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind.

Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten.

Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken (...) sowie die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen.“

Wichtig: Die Arbeitssuche dokumentieren!

Wie eingangs bereits dargestellt, besteht aufenthaltsrechtlich gesehen ein großer Unterschied zwischen Unionsbürger_innen, die sich zur Arbeitssuche aufhalten und denjenigen, die sich als „nicht-erwerbstätige“ oder „wirtschaftlich inaktive“ Unionsbürger_innen in Deutschland aufhalten.

Während Arbeitssuchende zwar ebenfalls unter dem europarechtswidrigen Leistungsausschluss zu leiden haben, so sind sie aufenthaltsrechtlich privilegiert: Eine Verlustfeststellung ihres Aufenthaltsrechts, die so genannte „administrative Ausweisung“, darf nur dann erfolgen, wenn sie erhebliche Straftaten begangen haben. Die Tatsache, Sozialleistungen zu beziehen, ist für sich genommen kein Grund einer Verlustfeststellung.

Auf der anderen Seite darf die Ausländerbehörde zur Prüfung des Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche nach einer Zeit von etwa sechs Monaten (nach der Rechtsprechung des EuGH) Nachweise darüber verlangen, dass tatsächlich Arbeit gesucht wird und begründete Aussicht auf einen Arbeitsplatz bestehe.

Falls dies nicht gegeben ist, könnte der / die Unionsbürger_in möglicherweise das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche verlieren und als „wirtschaftlich inaktive_r“ Unionsbürger_in eingeordnet. Der Unterschied ist: In diesem Fall könnte die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung einer umfassenden Ermessensabwägung innerhalb der ersten fünf Jahre des Aufenthalts eine Verlustfeststellung treffen, wenn „Sozialhilfeleistungen“ „unangemessen“ in Anspruch genommen werden.

Also ist es sehr wichtig, die Bemühungen um Arbeit und die begründete Erfolgsaussicht möglichst gut belegen zu können: Bewerbungsschreiben, Arbeitsverträge, Telefonate mit potenziellen Arbeitgeber_innen, Jobanzeigen, Vorstellungsgespräche, Sprachkursbesuche – alles sollte, unter Umständen mit Hilfe der Beratungsstellen, dokumentiert bzw. protokolliert werden.

Zudem ist es sinnvoll, sich als Arbeitssuchende_r bei der Agentur für Arbeit zu melden, sofern noch keine Leistungen vom Jobcenter bezogen werden. Auch hiermit können die Bemühungen der Arbeitssuche glaubhaft gemacht werden.

Autor:

Claudius Voigt

GGUA e.V. – Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Südstraße 46

48153 Münster

E-Mail: voigt@ggua.de

Tel.: 0251/ 144 86 - 26

Antragstellung und Rechtsdurchsetzung

Für das **Verwaltungsverfahren** nach dem AsylbLG und dem AufenthG (einschl. Arbeitserlaubnis und Deutschkurse) sind das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes bzw. die weitgehend inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zu beachten.

Für das Verwaltungsverfahren für alle anderen Sozialleistungen gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) I und X. Für das Verwaltungsverfahren beim zum Einkommenssteuerrecht gehörenden Kindergeld gilt die Abgabenordnung (AO).

Die genannten Gesetze regeln unter anderem den Anspruch auf einen **schriftlichen Bescheid**, das Recht, zum Amt eine Unterstützungsperson als "**Beistand**" mitzubringen und das Recht, bei strittigen Ansprüchen und laufendem Widerspruchsverfahren beim Sozialamt **Akteneinsicht** zu nehmen.

Für die genannten Leistungen ist der Widerspruch und der Rechtsweg entweder zum Verwaltungs- oder zum Sozialgericht gegeben. Das **Widerspruchs- und das Gerichtsverfahren** ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. In Kindergeldsachen ist der Einspruch und der im Finanzgerichtsgesetz geregelte Rechtsweg zum Finanzgericht gegeben.

Zuständigkeit der Sozialgerichte

- AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz (neu seit 01.01.05, vorher waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB XII – Sozialhilfe (neu seit 01.01.05, für Sozialhilfe nach dem BSHG waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB III – Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung
- SGB V – gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI – gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII – gesetzliche Unfallversicherung
- SGB XI – gesetzliche Pflegeversicherung
- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenrecht
- BKGG – Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- BEEG und BErzGG – Elterngeld und Erziehungsgeld
- BVG – Bundesversorgungsgesetz – Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer, Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- OEG – Opferentschädigungsgesetz (Hilfen für Opfer von Gewalttaten)
- SchwHilfeG – Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

- AufenthG – Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsrecht, Deutschkurse und Arbeitserlaubnis)
- FreizügG/EU – Freizügigkeitsgesetz EU
- AsylVfG – Asylverfahrensgesetz
- BVFG – Bundesvertriebenengesetz – Aufnahme und Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- UhVorschG – Unterhaltsvorschussgesetz
- BAföG – Ausbildungsförderung
- WoGG – Wohngeld
- WoFG – Wohnraumförderungsgesetz (u.a. Wohnberechtigungsschein für sozialen Wohnungsbau)

Zuständigkeit der Finanzgerichte

- EStG – Kindergeld nach Einkommensteuergesetz (keine Sozialleistung nach SGB)

Name

Anschrift

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

.....
Adresse.....
Ort**Antrag auf Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende / Leistungen nach AsylbLG**

Ich beantrage folgende Leistungen:

- Regelsatz/Regelleistung/Sozialgeld/ Grundleistungen für mich /und für meine Angehörigen
.....
- Miete kalt/warmEuro/Monat ab Monat
- Heizkosten/Heizkostennachzahlung/ Brennstoffbeihilfe für (Heizungsart)
- Betriebskostennachzahlung lt. Abrechnung vom für
- einen Mietübernahmeschein und einen Maklerkostenübernahmeschein für die Wohnungssuche.
Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil
.....
- Nachweis von und / Kostenübernahme für Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind
- Ernährungszulage /Mehrbedarfzuschlag (Krankheit/Schwangerschaft/Alter bzw. Erwerbsunfähigkeit
und Gehbehinderung/ Alleinerziehende)
wegen..... für:
- den notwendigen Bedarf an Kleidung / für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen laut anliegender
Auflistung (Erstausstattungen, sowie zusätzlicher/besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- den notwendigen Bedarf an Hausrat, Haushaltsgeräten und Möbeln laut anliegender Auflistung (Erstausstattungen,
sowie zusätzlicher/besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- Klassenreise für die Kinder
- Übernahme der Beiträge für meine Krankenversicherung bei der
- Leistungen der Krankenversicherung nach § 264 SGB V von der
- Krankenscheine vom Sozialamt für Arzt und Zahnarzt für mich/ und jeden meiner Familienangehörigen/
zum Zwecke der Vorsorge und ggf. der Akutkrankenbehandlung
- Sozialhilfeausweis für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öff. und
privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.
- Bestätigung für Telefongebührenermässigung / und für Rundfunkgebührenbefreiung
- eine/...../Sozialhilfebescheinigung/en zur Vorlage bei
- einen schriftlichen Bescheid mit einer Berechnung der Höhe und Zusammensetzung der gezahlten
Sozialleistung seit dem...../ab Antragstellung am
-

Ich bitte darum, diesen Antrag - **ggf. als Anlage zum amtlichen Antragsformular** - zur Akte zu nehmen.Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde......
(Unterschrift)

Name

Anschrift.....

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

Adresse

Ort

Antrag auf Schwangerschaftskleidung und Klinikausstattung, Kinderwagen und Kinderbett, Babykleidung und Babybett, Babypflegemittel und Hausrat

Wegen der bevorstehenden Geburt meines Kindes (voraussichtlich am) beantrage ich Folgendes:
(benötigte Dinge ankreuzen)

1. Schwangerschaftskleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 2 Umstandskleider
- 2 Umstandshosen
- 3 BHs/Still BHs,
- 7 Unterhosen, 4 Unterhemden
- 3 Blusen, 2 Pullover
- 1 Schwangerschaftsbadeanzug

2. Klinikausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -

- 6 Nachthemden, vorn zu öffnen
- 10 kochfeste Slips
- Einlagen für Still BHs
- 1 Morgenrock, 1 Bettjacke
- 1 Paar Hausschuhe
- 5 Paar Kniestrümpfe
- 1 Waschbeutel, 6 Waschlappen
- 6 Frottiertücher

3. Babykleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -

- 20 Windeln
- 5 Moltonunterlagen
- 2 Gummiunterlagen
- 5 Babyjäckchen
- 5 Babystrampler
- 5 Babyhemdchen
- 40 Wickelfolien
- 5 Frotteehöschen
- 2 Badelaken 100 x 100 cm

4. Kinderwagen

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderwagen,
- 1 Kinderwagenmatratze
- 1 Kinderwagenbettdecke
- 3 Garnituren Kinderwagenbettwäsche

5. Kinderbett

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderbett, 1 Matratze fürs Kinderbett
- 1 Kopfschutz fürs Kinderbett
- 1 Bettdecke, 1 Kopfkissen, 1 Federbett
- 3 Garnituren Bettwäsche
(3 Laken, 3 Bettbezüge, 3 Kopfkissenbezüge)

6. Babyausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 6 Nabelbinden, 3 Packungen Mullkompressen
- 2 Wolljäckchen, 3. Paar Wollsockchen/Wollschühchen
- 2 Mützchen, 2 Paar Wollhandschuhe

7. Pflegeutensilien

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+6 AsylbLG -

- 1 Babybadewanne mit -gestell, 1 Babybadethermometer
- 1 Babyschaumbad und Babyseife
- 3 Badetücher, 6 Babymullwaschlappen
- Babyöl, Babycreme, Spezialsalbe für den Po
- 1 Babynagelschere, 1 Packung Wattestäbchen
- 1 Haarbürste, 1 Fieberthermometer
- 6 Fläschchen mit Sauger (a 250g), 1 Flaschenbürste
- 3 Nuckel, 1 Wärmflasche

8. Hausrat, Möbel, Kühlschrank, Waschmaschine

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kleiderschrank, 1 Wickelaufgabe
- 1 Windeleimer, 1 Eimer für schmutzige Wäsche
- 1 Wäscheständer
- 1 Kühlschrank
- 1 Waschmaschine

9. Mehrbedarf für Ernährung

- § 21 SGB II / § 30 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 17% des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes ab der 13 Schwangerschaftswoche = 17 % von Euro = Euro/Monat

bei Antragstellung nach §§ 3 - 7 AsylbLG:

Den o.g. Bedarf beantrage ich als **zusätzlichen Bedarf nach §§ 3+ 6 AsylbLG**. Der beantragte Bedarf an Kleidung, Ernährung und Körperpflege kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG keinesfalls gedeckt werden.

Die Leistungen für **Hausrat** einschl. Handtüchern, Bettwäsche, Kinderwagen, Babyfläschchen usw. sind als **einmalige Beihilfen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG** zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen. Ich verweise auf die nach dem Urteil d. Bundesverfassungsgerichtes v. 28.5.1993 zu achtenden Grundsätze des Schutzes der Schwangerschaft.

Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Dokumente, Links und Downloads zur Freizügigkeit der UnionsbürgerInnen

Die Bundesregierung - Hrsg BMI und BMAS, Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“, März 2014

www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile

Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Zuwanderung von Unionsbürger/innen aus Südosteuropa, Sept. 2013

<https://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungenarchiv/2013/DV-11-13-Zuwanderung>

Position Caritasverband zur EU-Mobilität, insbesondere Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien, Sept. 2013

<http://www.caritas.de/cms/contents/caritasde/medien/dokumente/stellungnahmen/positionzueu-mobili/positioneumobilitaet20131001.pdf?d=a&f=pdf>

Haltung der Bundesregierung zum Umgang mit EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus Rumänien und Bulgarien

Deutscher Bundestag, Drs. 17/13322 v. 26.04.2013, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/133/1713322.pdf>

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 26. Oktober 2009,

<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund26102009MI19371156524.htm>

Ronald Reimann: Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger, Asylmagazin 6/2012

www.asyl.net/fileadmin/userupload/beitraegeasylmagazin/BeitraegeAM2012/AM2012-6beitragreimann.pdf

Ronald Reimann: Das Daueraufenthaltsrecht der Unionsbürger, Asylmagazin 12/2012

www.asyl.net/fileadmin/userupload/beitraegeasylmagazin/BeitraegeAM2012/AM12-12beitragreimann.pdf

Ausgeschlossen oder privilegiert?

dpw-Arbeitshilfe zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, Jan. 2013

www.einwanderer.net > [Materialien](#) > [Übersichten und Arbeitshilfen](#)

Hilfen für wohnungslose Unionsbürger und Drittstaater

Leitfaden zu Ansprüchen auf Wohnungslosenhilfe und Obdachlosenunterbringung, Hrsg. BAG Wohnungslosenhilfe, Okt. 2012

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BAGW-Handreichung-Wohnungslose.pdf>

Kurzleitfaden Sozialleistungen für Ausländer nach SGB II und SGB XII, Georg Classen, Mai 2013, pdf

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SGB-II-XII-Leitfaden.pdf>

Deutscher Vorbehalt gegen Europäisches Fürsorgeabkommen rechtswidrig

Ausschluss "nur Arbeitssuchender" verstößt gegen EU-VO 883/2004, April 2013, pdf

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/EFAVorbehaltKommentar.pdf>

Materialien und Arbeitshilfen der GGUA Münster und des dpw zum Thema UnionsbürgerInnen

www.einwanderer.net/UnionsbuengerInnen.322.0.html

Gesetze, Durchführungsvorschriften, Kommentare und Arbeitshilfen zum Ausländer- und Sozialrecht

www.fluechtlingsrat-berlin.de > [Gesetzgebung](#)

Materialien zu ALG II und Sozialhilfe

www.harald-thome.de > Downloads; www.tacheles-sozialhilfe.de

Infoverbund Asyl und Migration

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, Rechtsprechungsdatenbank, Adressen Rechtsberater u.a.

www.asyl.net

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen

www.gesetze-im-internet.de

Richtlinien, Rechtsverordnungen und Rechtsprechung der EU

www.europa.eu

Weisungen zu ALG II, Beschäftigungserlaubnis und Kindergeld

www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen